

DIE NEUE GESELLSCHAFT

Herausgegeben von

Dr. Fritz Bauer · Willi Eichler · Dr. Erich Potthoff

und Prof. Dr. Otto Stammer

3. Jahrgang · Heft 5 · September/Oktober 1956

VERLAG NEUE GESELLSCHAFT GMBH · BIELEFELD

INHALT

Dr. Wolfgang Schmidt, Dortmund <i>Die Neuordnung der Justiz</i>	323
Claus Arndt, Bonn <i>Die Bundesrepublik Deutschland als sozialer Rechtsstaat</i>	328
Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer, Frankfurt <i>Das Menschenbild im Strafrecht</i>	333
Dr. Adolf Arndt, MdB, Bonn <i>Technik, Justiz und Grundrechte</i>	338
Staatssekretär Otto Bleibtreu, Düsseldorf <i>Ziele und Aufgaben einer Justizreform</i>	343
Landgerichtspräsident Robert Weber, Heidelberg <i>Die Reform des Zivilprozeßverfahrens</i>	351
Diskussion	
Generalsuperintendent Günter Jacob, Cottbus <i>Der Ruf des Evangeliums in Ost und West</i>	355
Senator Joachim Lipschitz, Berlin <i>Idee und Praxis der Wiedergutmachung</i>	363
Bertolt Brecht <i>Deutschland</i>	371
Dr. Fritz Borinski, Bremen <i>Totalitäre Erziehung</i>	372
Dr. Wolfgang Rothe, Heidelberg <i>Illusionen im Wahlrechtsstreif</i>	381
Zeitgeschehen	389
Berichte	
<i>Gespräche deutscher und jugoslawischer Historiker</i> Von Dr. Otto Ernst Schäddekopf, Braunschweig	393
<i>Internationale Tagung für Zeitgeschichte</i> Von Dr. Erich Matthias, Bad Godesberg	394
Kritik	395
<i>Mitteilungen der Schriftleitung</i>	399
Die Beiträge in dieser Zeitschrift bringen die persönliche Auffassung der Verfasser zum Ausdruck.	

Schriftleitung: Ulrich Lohmar, Bielefeld, Pressehaus, Tel. 53111

Redaktions-Beirat: Prof. Dr. W. Abendroth, Marburg; Dr. F. Borinski, Bremen; O. Brenner, Vorsitzender der IG Metall, Frankfurt; Dr. H. Diefel, MdB, Köln; Prof. Dr. G. Eckert, Braunschweig; P. Erlar, MdB, Tuttingen; Prof. Dr. Grete Henry-Hermann, Bremen; W. Jäckel, MdB, Wiesbaden; Prof. Dr. H. J. Iwand, Bonn; Prof. Dr. G. Rittig, Göttingen; Prof. C. Schmid, MdB, Frankfurt; H. Wahner, MdB, Hamburg; Prof. Dr. G. Walszer, Köln. — VERLAG NEUE GESELLSCHAFT, Bielefeld, Pressehaus; Fernruf Bielefeld 83111; Fernschreiber 0332845. Abonnementspreis 2,— DM je Heft ab Verlag. Bezug durch die Post, den Buch- und Zeitschriftenhandel oder durch den Verlag. — Anzeigenpreisliste Nr. 1. — Postach.-Konto Hannover 6258. Bankverb.: Bank für Gemeinwirtschaft, Bielefeld, 412. Druck: Presse-Druck GmbH, Bielefeld. Umschlag-Zeichnung: Eugen Nerdinger, Augsburg.

DIE NEUORDNUNG DER JUSTIZ

Vom Beginn ihres Wirkens an hat die Sozialdemokratie in dem jeweiligen Parteiprogramm auch für das Gebiet der Justiz ihre Forderungen proklamiert. Landgerichtspräsident Robert Weber hat einmal zu recht festgestellt, das Recht befinde sich wie alles in einem ständigen Wandel und in Verwandlung¹⁾. In gleicher Weise ändern sich auch die Formen, in denen die verschiedenen Gefahren, die Weber im einzelnen anführt, das Recht bedrohen: „Die Gefährdung selbst aber bleibt. Sie lauert latent hinter aller scheinbaren Sicherheit, hinter aller vordergründigen Ruhe und Ordnung. Das Chaos, der selbstsüchtige Trieb im Menschen ist stets bereit, die mühsam durch Erziehung und Gewissen errichteten Schranken zu durchbrechen und das Recht zu überwältigen. Der größte Feind des Rechts ist der vom Machtwillen und anderen Mächten beherrschte Mensch.“

Grundforderungen der Sozialdemokraten

Es würde zu weit führen, hier im einzelnen diesen Wandel der Dinge auch für das Gebiet der Justiz in den jeweils verschiedenen Forderungen nachzuweisen, die das Programm der Sozialdemokraten enthält. Aber es mag doch bedeutsam sein, einmal die grundsätzlichen Forderungen gegenüberzustellen, die das Parteiprogramm des Heidelberger Parteitages 1925 aufführte und die nunmehr auf dem Dortmunder Parteitag im Jahre 1952 beschlossen und erweitert wurden durch den Berliner Parteitag im Jahre 1954.

Nach dem Heidelberger Programm wünschte die SPD:

„Unter Bekämpfung jeder Klassen- und Parteijustiz eine mit sozialem Geiste erfüllte Rechtsordnung und Rechtspflege unter entscheidender Mitwirkung gewählter Laienrichter in allen Zweigen und auf allen Stufen der Justiz.

Insbesondere fordert sie:

Im bürgerlichen Recht Unterordnung des Vermögensrechtes unter das Recht der sozialen Gemeinschaft, Erleichterung der Ehescheidung, Gleichstellung der Frau mit dem Manne, Gleichstellung der unehelichen Kinder mit den ehelichen.

Im Strafrecht größeren Schutz der Person und der sozialen Rechte, Ersetzung des Vergeltungsprinzips durch das Prinzip der Erziehung des einzelnen und des Schutzes der Gesellschaft, Abschaffung der Todesstrafe.

Im Strafprozeß Wiederherstellung der Schwurgerichte und Ausdehnung ihrer Zuständigkeit, insbesondere auf politische und Preßvergehen, Zulassung der Berufung in allen Strafsachen, Beseitigung aller die Verteidigung beeinträchtigenden Bestimmungen.

Im Untersuchungsverfahren Schutz des Inhaftierten gegen behördliche Übergriffe, Verhaftung, außer im Falle der Ergreifung auf frischer Tat, nur auf Grund richterlichen Befehls, mündliche Verhandlung über Haftbeschwerden.

Im Strafvollzug reichsgesetzliche Regelung im Geiste der Humanität und des Erziehungsprinzips.“

Im Aktionsprogramm von 1952 bzw. 1954 heißt es nunmehr unter der Überschrift „Justiz“ wie folgt:

„Der Sozialismus ist nicht denkbar ohne den Schutz der Freiheit des einzelnen und seiner sozialen Existenz gegen private und staatliche Willkür. Deshalb bejaht die Sozialdemokratische Partei Deutschlands den demokratischen Rechtsstaat und die Unabhängigkeit der Richter.

¹⁾ „Gefahren des Rechts“ in Mittalungen der Vereinigung der Freunde der Studentenschaft der Universität Heidelberg e. V., 7. Jahrgang, Heft 18, Dezember 1935.

Die Rechtsprechung soll der Verwirklichung der demokratischen und sozialen Gerechtigkeit, insbesondere auch dem Schutz der Grund- und Freiheitsrechte im täglichen Leben dienen. Der Unabhängigkeit des Richters muß daher seine demokratische Verantwortung entsprechen.

Die gesamte Rechtsordnung muß den Erfordernissen einer modernen sozialen Demokratie angepaßt werden. Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands tritt für übersichtliche Gesetze und für eine lebensnahe, jedermann verständliche Gesetzessprache ein."

Diesen programmatischen Forderungen folgen dann im einzelnen eine Reihe kurzgefaßter wichtiger Grundsätze für die durchzuführende Strafrechts- und Justizreform:

„Strafrechtsreform

Die Strafrechtsreform muß davon ausgehen, daß das Strafrecht dem Schutze der elementaren Werte des Gemeinschaftslebens und der demokratisch-sozialen Ordnung zu dienen hat. Die Reform muß die sozialen, pädagogischen und naturwissenschaftlichen Erkenntnisse unserer Zeit verwenden.

In der gesamten Strafrechtspflege ist zu unterscheiden zwischen dem Gelegenheitstäter, dem das Strafverfahren eine Warnung sein soll, dem angehenden Gewohnheitstäter, der durch zweckmäßige Maßnahmen gemeinschaftsfähig zu machen ist und dem gefährlichen Täter, vor dem die Gesellschaft wirksam geschützt werden muß. Die Todesstrafe und unmenschliche Methode der Verbrechensbekämpfung werden abgelehnt.

Bei weitgehender Entlastung der Strafrechtspflege von dem Ballast geringfügiger Gesetzesverstöße soll das Strafverfahren den Rechtsschutz des Beschuldigten gewährleisten, aber auch dem Strafrichter die Möglichkeit geben, im Rahmen der Gesetze Aufgaben der Fürsorge und Sicherung zu erfüllen.

Die Reform des Strafvollzuges und eine moderne Umgestaltung des Gnadenrechts sind sozial-ethisch und kriminalpolitisch notwendig.

Justizreform

Durch eine umfassende Justizreform müssen Verfassung und Verfahren der Gerichte, die noch aus den Zeiten des Obrigkeitsstaates stammen, den Bedürfnissen des demokratischen und sozialen Rechtsstaates angepaßt werden.

Richter und Staatsanwälte sollen nicht nur durch juristische Befähigung, sondern auch durch Lebenserfahrung, soziales Verständnis und eindeutig demokratische Gesinnung das Vertrauen aller Volksschichten gewinnen. Dies erfordert eine grundlegende Reform der juristischen Ausbildung. Insbesondere ist der rechtswissenschaftliche Unterricht durch das Studium der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Zusammenhänge weiter auszubauen. Daneben muß dafür gesorgt werden, daß der Richterberuf qualifizierten Persönlichkeiten auch einen materiellen Anreiz bietet. In allen dazu geeigneten Zweigen der Rechtsprechung werden Männer und Frauen aus allen Berufen als ehrenamtliche Richter beteiligt.

Der Gerichtsaufbau wird vereinfacht. Die Einrichtung der Friedensgerichte ist weiter zu erproben. Das Gerichtsverfahren wird übersichtlich gestaltet und beschleunigt, vor allem ist die Zusammenfassung aller Familien- und Jugendsachen in einer Hand anzustreben. Die Entscheidungen sind allgemeinverständlich zu fassen. Alle nicht im engeren Sinne richterlichen Funktionen sind auf andere Organe, insbesondere Rechtspfleger, zu übertragen, damit die Richter für ihre eigentlichen Aufgaben frei werden."

Es bedarf wohl keiner Hervorhebung, in welchem weitem und bedeutsamem Ausmaß die neuen sozialdemokratischen Forderungen zur Justizfrage aus den geschichtlichen Geschehnisse der letzten zwanzig Jahre zu verstehen sind, wie sie aber auch der andersartigen Struktur und vorläufigen Verfassungsordnung unserer westdeutschen Republik Rechnung tragen.

Rechtsprobleme unserer Zeit

Es ist selbstverständlich, daß es mit der Aufstellung der erwähnten Forderungen allein noch nicht getan ist. Die Forderungen für die Strafrechts- und Justizreform bedürfen einer eingehenden Prüfung und näheren Erläuterung. Insbesondere der rechtspolitische Ausschuß der SPD, seine Unterausschüsse und die über das Bundesgebiet verbreiteten Arbeitsgemeinschaften sozialdemokratischer Juristen

haben sich in ihrer Arbeit eingehend mit den Einzelfragen befaßt. In Hannover diskutierte der Kongreß der sozialdemokratischen Juristen 1954 mehrere Tage lang öffentlich die Grundprobleme unseres Strafrechts²⁾. Die Arbeiten des ehemaligen Reichsjustizministers Radbruch und die des späteren Justizministers Schiffer sind dabei natürlich berücksichtigt worden, ebenso eine Fülle weiteren Materials aus Arbeiten einzelner Autoren oder etwa die Beratungsergebnisse der großen Strafrechtskommission der Bundesregierung.

Die öffentliche Diskussion soll nun weitergeführt werden, vor allem deshalb, weil damit gerechnet werden muß, daß die Arbeiten der großen Strafrechtskommission der Bundesregierung noch innerhalb der Legislaturperiode des jetzigen Bundestages zur Vorlage eines Strafrechtsreformentwurfs der Regierung führen können. Der 1957 neu zu wählende Bundestag steht dann bald vor der Aufgabe, entscheidende Beschlüsse zur Strafrechtsreform zu fassen.

In den folgenden Beiträgen nehmen Vertreter des sozialdemokratischen Rechtslebens, die an den Arbeiten zur Erläuterung und Klarstellung unserer programmatischen Justizforderungen entscheidend beteiligt waren, zu einer Reihe wichtiger Teilfragen Stellung. Ihre Ausführungen geben nicht den Standpunkt der SPD wieder, vielmehr sollen sie weite Kreise der Sozialdemokratie und die Leser dieser Zeitschrift dazu anregen, sich kritisch mit den Forderungen des neuen Aktionsprogramms zur Justizfrage zu befassen, die Aussprache zu befruchten und so zu einer Klärung der Begriffe und der praktisch durchzuführenden Maßnahmen beitragen.

Bei dieser Diskussion sollte nicht vergessen werden, daß jedes Recht zunächst eine soziale Erscheinung ist, indem — wie Weber dies ausdrückt — es die ordnungsbedürftigen Beziehungen in der Gemeinschaft regelt und somit bindende und scheinbare Ordnung für das äußere Verhalten der Gemeinschaftsmitglieder schafft. Das Recht begründet damit aber auch den Rechtsfrieden in der Gemeinschaft und für den einzelnen die verlässliche Rechtsicherheit; es ist darüber hinaus eine Erscheinung der menschlichen Kultur überhaupt. Jede Zeit und jeder Raum stellen somit dem Recht eine besondere Aufgabe und prägen eine spezifische Rechtsidee. Das historisch älteste und eigentliche Ziel jedes Rechtes ist die Verwirklichung der Gerechtigkeit, oder besser das Streben nach ihr. Weitere Ziele sind die schon durch die Friedensfunktion des Rechts bedingte Rechtssicherheit, die Gewährleistung der bürgerlichen Freiheitsrechte und der allgemeinen Menschenrechte. Bei der Gestaltung eines neuen Rechts muß von diesen Grundsätzen ausgegangen werden. Einseitig wäre es aber, weiter nicht auch zu berücksichtigen, daß das zu schaffende Recht mit dem Rechtsgefühl des Volkes und dem des einzelnen in Einklang gebracht werden muß. Weber hat richtig darauf hingewiesen, daß die Entscheidung aller Ermessensfragen, die Auslegung aller nicht eng begrenzten Begriffe (wie Treu und Glauben, Billigkeit, Sittenwidrigkeit, Zumutbarkeit) weitgehend durch das Rechtsgefühl bedingt ist. Nicht selten ist das Rechtsgefühl die letzte Quelle der Urteilsfindung. Weber hat die Gefahren geschildert, die sich aus diesem Einfluß des Gefühls für das Rechtsleben ergeben können. Man wird ihm zustimmen müssen, wenn er sagt, „daß nur derjenige, der sich ständig um neue objektive Rechtsansichten bemüht, die Vernunft damit zur Richterin über das Gefühl macht und an dieser Ansicht sein Rechtsgefühl prüft, zu der notwendigen Läuterung des Rechtsgefühls kommt und damit dem Recht in Wahrheit dienen kann“.

Für uns handelt es sich zunächst darum, angesichts des objektiven neuzeitlichen Rechtsgefühls besonders deutliche Mängel unseres Rechtslebens auszumachen und zu beheben. Im Vordergrund wird neben unerläßlichen Änderungen des materiellen Strafrechts die gerechtere Gestaltung des Strafprozesses stehen müssen, dessen besondere Mängel die Öffentlichkeit immer wieder erregen. Bei-

²⁾ Vgl. dazu die vom Vorstand der SPD herausgegebenen Protokolle dieses Kongresses.

spiele dafür sind die Prozesse gegen die Kriegsverbrecher oder aber der Prozeß gegen den Zahnarzt Dr. Müller in Kaiserslautern.

Die gegenwärtige Situation in der Strafrechtspflege muß zu der Auffassung führen, daß sich infolge der unglücklichen Regelung unseres Strafprozesses nur noch der kleine Mann in den Maschen der Strafgesetze verfährt, während der große Betrüger irgendwie immer freikommt oder, wenn er verurteilt wird, im Wege der Begnadigung von einer wirklichen Strafe verschont bleibt. Ein solcher Zustand schädigt das Rechtsgefühl und hat eine weitgehende Minderung auch des Vertrauens in die allgemeinen Staatsorgane zur Konsequenz. Hier ist eine Reformarbeit dringend erforderlich. Es gilt, den demokratischen Rechtsstaat schlechthin zu schaffen, die Demokratie und die soziale Gerechtigkeit zu verwirklichen und den Schutz der Grund- und Freiheitsrechte im bürgerlichen Leben zu verbürgen. Das erfordert eine umfassende, für die Gestaltung unseres Staates entscheidende Reformarbeit auf fast allen Rechtsgebieten. Jeder Kenner des Rechtslebens weiß aber, daß noch so sorgsam formulierte Gesetze die Vielfalt des Lebens nicht einzubeziehen vermögen. Hier beginnt die hohe Aufgabe der Richter und Staatsanwälte. Sie müssen den Geist, der den Gesetzgeber bewegt, durch die Auslegung der Gesetze verwirklichen. Richter und Staatsanwälte müssen materiell gefördert werden und geistig unabhängig sein. Sie sollen weiter einen Ausbildungs- und Erfahrungsgang durchmachen, der sie für ihre Aufgabe in einem sozialen Rechtsstaat qualifiziert. Auch diesen Fragen müssen wir unsere Aufmerksamkeit zuwenden.

Es gilt also, eine gute Rechtsordnung zu schaffen. Der Kampf um das Recht — von dem einst Ihering sprach — ist in einem sehr vielfältigen Sinn unsere Aufgabe und wird es stets bleiben, um jenes immer noch so ferne Ziel zu erreichen: ein Gemeinwesen auf der Grundlage freier Menschlichkeit.

Claus Arndt

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ALS SOZIALER RECHTSSTAAT

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland kennzeichnet in den Artikeln 20 Abs. 1 und 28 Abs. 1 Deutschland als einen „sozialen Rechtsstaat“. Als Teil der — wenn auch vorläufigen — Verfassung ist diese Aussage ein Rechtssatz, dessen Auslegung Aufgabe von Wissenschaft und Rechtsprechung ist. Welche Bedeutung das Grundgesetz dieser Charakterisierung „sozialer Rechtsstaat“ beimißt, zeigt die Bestimmung des Artikels 79 Abs. 3 GG, der neben dem Grundsatz der Gliederung in Länder, der Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung und dem Artikel 1 GG gerade den Artikel 20 zur unabänderlichen Staatsfundamentalnorm erklärt. Betrachtet man diesen Begriff des „sozialen Rechtsstaates“, so scheint er sich aus den beiden mehr oder weniger selbständigen Bestandteilen Sozialstaat und Rechtsstaat zusammensetzen. Der Rechtsstaat ohne das Attribut des Sozialen ist zwar ein Begriff, der in der Staatsrechtslehre seit geraumer Zeit verwendet wird; dies bedeutet jedoch nicht, daß er deshalb eindeutiger in seiner Bedeutung wäre.

Der Begriff des Rechtsstaates

Robert von Mohl hat wohl als erster die Bezeichnung Rechtsstaat in die Wissenschaft eingeführt¹⁾. Er verstand darunter zwar zunächst jeden nach den Prinzipien der ratio errichteten Staat, sah aber dennoch im Verfassungsstaat mit seiner verbürgten Gesetzmäßigkeit der Verwaltung die beste Verwirklichung dieses Rechtsstaates. Mohls Rechtsstaatbegriff sagt etwas über den Inhalt des Verhältnisses von Bürger und Staat aus, wobei der Bürger das Primat hat und Zweck des Staates die Garantie einer Freiheits- und Rechtssphäre des einzelnen ist, die dem Gewaltmonopol des Staates entzogen bleibt. Es ist dies der materielle Rechtsstaat des frühkapitalistischen Liberalismus, Ausdruck des Aufbegehrens des Dritten Standes gegen den polizeistaatlich organisierten Wohlfahrtsstaat. Spielte das Formale, das „Wie“ der Verwirklichung des Staatszweckes bei Mohl noch eine zweitrangige Rolle, so rückt dieser Aspekt bei Friedrich Julius Stahl²⁾ schon stark in den Vordergrund, wenn — wie Thoma sagt³⁾ — auch noch unbestimmt und dunkel ein sachliches, materielles Element bei Stahl mit in den Rechtsstaatbegriff hineingenommen ist.

Je mehr aber der Polizeistaat aus dem Bewußtsein der Menschen verschwindet, um so stärker setzt sich — besonders in Preußen und Deutschland — der formale Rechtsstaatbegriff durch. Es ist daher kein Zufall, daß der „Rechtsstaat“ immer mehr ein Begriff der Verwaltungsrechtswissenschaft — weniger des Staatsrechts — wurde, stehen doch hier die Rechtsformen, in denen die Staatsziele verwirklicht werden, im Vordergrund. Bei Anschütz und Thoma kommt dies deutlich zum Ausdruck. Die Theorie vom formalen Rechtsstaat fand ihre Krönung in dem Glauben, daß Rechtssätze jeden Inhalts mit verbindlicher Kraft ergehen könnten, sofern sie formell richtig zustandegekommen seien — eine Irrlehre, deren erschütterndste Widerlegung wohl die nach dieser Theorie „legale“ Machtergreifung Hitlers darstellt. Unter dem Eindruck dieser Entwicklung hat sich heute wieder das Bewußtsein herausgebildet, daß der Rechtsstaatbegriff nicht nur formal gefaßt werden kann, sondern präzise und materielle Forderungen an seine moderne Erscheinungsform, den Verfassungsstaat, stellt. Die Betonung liegt dabei nicht nur auf der Sicherung der Freiheitssphäre des einzelnen und in der Garantie der Rechtsgleichheit, sondern auch auf der Bindung des Staates an das Recht, insbesondere die Grundrechte, weiter auch auf dem Grundsatz der Gewaltentrennung und dem Vorrang des Gesetzes. Zur Ergänzung dieser hier aufgeführten Elemente des modernen materiellen Rechtsstaates sei insbesondere auf die Darstellung von Scheuner⁴⁾ verwiesen.

Der „Sozialstaat“ und die Wirklichkeit

Für den Begriff des Sozialstaates bietet sich uns keine solche Genealogie an. Christian Friedrich Menger⁴⁾ sagt, dieser Begriff gehe auf einen Vorschlag des Vorsitzenden des Hauptausschusses des Parlamentarischen Rates, des Abg. Prof. Carlo Schmid, zurück. Der Parlamentarische Rat tagte aber erst 1948/49. Es ist daher offensichtlich, daß zur Auslegung dieses Begriffes der Jurist — der sich auch sonst der grundsätzlich gegebenen Einbettung seiner Wissenschaft in die Gesamtheit der menschlichen Lebensvorgänge bewußt bleiben sollte — etwas weiter ausholen muß. Hier bietet die Soziologie wohl den fruchtbarsten Boden für eine Untersuchung.

Während Wesen und Kern des Rechtsstaatbegriffes mit dem ausgehenden 18. und dem 19. Jahrhundert eng verbunden sind, zeigt sich, daß die soziologischen

¹⁾ Robert von Mohl: „Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften“, 1. Band, 1855, S. 227 ff.

²⁾ Friedrich Julius Stahl: „Rechts- und Staatslehre“, Band 2, 3. Aufl. 1856, S. 137.

³⁾ Richard Thoma: „Rechtsstaatsidee“ in JGR IV, S. 201, Anm. 1.

⁴⁾ Ulrich Scheuner in: „Recht — Staat — Wirtschaft“, 3. Bd., S. 152.

⁵⁾ Christian Friedrich Menger: „Der Begriff des sozialen Rechtsstaates“, Tübingen 1953, S. 3.

Verhältnisse gegenüber jener Zeit im 20. Jahrhundert erhebliche Wandlungen erfahren haben. Spätestens seit dem Ende des ersten Weltkrieges sind die Zeiten des reinen „Rechtbewahrstaates“, wie Krüger⁵⁾ es nennt, endgültig vorüber. „Seither gibt es keine intakte bürgerliche Gesellschaft mehr, die im optimistischen Glauben an das *laissez-faire*-Prinzip und an die Interessensharmonie in selbstgenügsamer Freiheit vom Staate zu leben vermag und die es sich leisten kann, dem Staat durch rechtliche Sicherung einer staatsfreien Individual- und Sozialsphäre die berühmte Lassallesche Nachwächterrolle zuzuteilen“⁶⁾; so stellt Dürlig in einem bemerkenswerten Aufsatz fest. Der Staat von heute sieht sich keiner festgefühten, intakten Sozialordnung gegenüber, sondern muß diese erst schaffen. Dabei ist das hervorstechende Merkmal, daß der moderne Mensch vom Staat Daseinsvorsorge verlangt. Es hat sich somit im Gebiete der Verfassungswirklichkeit eine umwälzende Entwicklung vollzogen, die man wohl zutreffend mit dem am britischen Vorbild orientierten Worte „Wohlfahrtsstaat“ umschreibt. Hier wird ein Phänomen von nicht zu unterschätzender Bedeutung erkennbar: Selbst die in diesem Jahrzehnt geschaffenen Verfassungen, vor allem das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, legen eine auffallende Reserviertheit an den Tag gegenüber dieser veränderten Verfassungswirklichkeit. Die sozialen Grundrechte der Weimarer Verfassung — so problematisch ihr Wesen durch die nur programmatische Fassung auch war — erscheinen im Grundgesetz nicht einmal.

Im unterverfassungsmäßigen Recht dagegen haben diese soziologischen Veränderungen eine nachhaltigere Wirkung ausgeübt, besonders im Verwaltungsrecht. Die Verfassung selbst läßt zahlreiche Ausnahmen von den in den Grundrechten festgelegten Grundsätzen zu. Sie kleidet das in die Worte, daß entweder Eingriffe in die grundgesetzlich geschützten Rechtsgüter „auf Grund eines Gesetzes“ (Artikel 2, 4, 8, 10, 13, 16 GG) für zulässig erachtet oder festgestellt wird, daß die Schranken des Grundrechtes sich „aus den Gesetzen“ ergeben (Artikel 14). Schon Stier-Somlo⁷⁾ hat mit Recht darauf hingewiesen, daß man diese ausführenden Vorschriften — zumindest materiell — nicht mehr dem Verfassungsrecht zuordnen könne, sondern sie im allgemeinen zum Verwaltungsrecht zählen müsse. Die in der Regel in der Form öffentlich-rechtlicher Anstalten betriebenen Versorgungsbetriebe, ohne die das Leben des modernen Menschen kaum noch denkbar ist, bedienen sich der spezifisch verwaltungsrechtlichen Norm der Satzung.

Die moderne Gesetzgebung zeichnet sich besonders dadurch aus, daß ihre Gesetze in steigendem Maße nur noch der Form nach generell-abstrakt, inhaltlich jedoch vielfach Augenblicks- oder Opportunitätsgesetze sind, die ad hoc die soziale Situation meistern, aber keinen Anspruch auf Stetigkeit erheben wollen. Hinzu kommt die „Gesetzesinflation“, die die Gesetze durch ihre kurze Geltungsdauer in immer größerem Umfang zu „Maßnahmen“ degradiert. „Maßnahmen treffen“ heißt funktionell aber verwalten, Besonders Kaegi⁸⁾ weist auf diese „Degeneration des Gesetzes“ hin.

Schließlich sind in diesem Rahmen die ebenfalls immer häufiger zu beobachtende Verlagerung der Rechtssetzung von der Legislative auf die Exekutive und ein Vorgang zu erwähnen, der in seiner Auswirkung dazu parallel läuft, nämlich die steigende Verwendung „unbestimmter Rechtsbegriffe“ — Gemeinwohl, öffentliche Sicherheit usw. Sie bedingen die bei der Rechtsprechung so unbeliebten „welchen Gesetze“. Die weitere Ausbreitung der Verlagerung der Rechtssetzung hat auch Artikel 80 GG nicht zu verhindern vermocht. Ein wichtiger Grund hier-

⁵⁾ Herbert Krüger in DVBl. 1951, S. 364.

⁶⁾ Günther Dürlig in JZ 1953, S. 193 ff.

⁷⁾ Fritz Stier-Somlo in HWdRW VI, S. 393.

⁸⁾ Kaegi: „Die Verfassung als rechtliche Grundordnung des Staates“, 1945, S. 30 ff.

für mag vor allem sein, daß dem Parlament einfach der technische Apparat fehlt, um mehr als eine generelle Linie zu normieren; ein Umstand, auf den schon Apelt⁹⁾ hingewiesen hat und der in den USA zur Einrichtung eines umfangreichen Hilfsapparates für den Kongreß geführt hat.

Die Kongruenz von Norm und Realität

Die Verfassungswirklichkeit des Wohlfahrtsstaates hat also lediglich im unterverfassungsmäßigen, vor allem im Verwaltungsrecht einen gewissen Niederschlag gefunden. Es erhebt sich jedoch die Frage, ob diese rechtlichen Veränderungen geeignet sind, die Kongruenz der tatsächlichen Entwicklung mit dem Recht wiederherzustellen. Im Grundgesetz fehlen soziale Grundrechte, wie das Recht auf Arbeit, Erholung, Bildung usw. überhaupt. Aber Dürig¹⁰⁾ weist mit Recht darauf hin, daß für den Menschen des 20. Jahrhunderts Verkehrsmittel, Wasser, Gas und Elektrizität — um nur einige Beispiele zu nennen — ebenso wichtig sind wie etwa Freiheit und Eigentum.

Selbst das unterverfassungsmäßige Recht erweist sich bei näherer Untersuchung als keineswegs hervorragend geeignet, die geforderte Kongruenz zu ermöglichen. Da ist zunächst die Simplizität der Normenadressierung. Grundsätzlich geht unsere Verfassungsrechtsordnung noch von der liberalistisch-individualistischen These aus, nach der sich im Recht Individuum und Staat gegenüberstehen, wenn auch die Artikel 19 und 21 GG hier mit der Ausdehnung der Grundrechte auf juristische Personen und die Übernahme der Parteien aus dem Vereinsrecht des BGB ins Verfassungsrecht einen Schritt nach vorn getan haben. Diese Rechtslage verkennt aber die Tatsache, daß heute eine Fülle soziologischer Gruppen überindividuelle Natur zwischen Staat und Individuum stehen und das Leben beider in starkem Maße bestimmen. So entsteht der rechtlich unbefriedigende Zustand, daß z. B. Gewerkschaften, Betriebsräte usw. weder im Zivil- noch im öffentlichen Recht, die Arbeitgeberverbände nur im Zivilrecht zu Rechtspersönlichkeiten erstarkt sind. Wesentliche Einschränkungen hat auch das von Fleiner¹¹⁾ noch 1928 hervorgehobene Prinzip erlitten, daß der Staat — wie es die Staatstheorie des 19. Jahrhunderts annahm — sein Wesen überwiegend mit Hilfe der Herrschergewalt realisiert. Dieses Prinzip mag Gültigkeit zur Zeit des Liberalismus besessen haben, als der Staat nur selten in das „freie Spiel der Kräfte“ im Sozial- und Wirtschaftsbereich eingriff und so auch der Grundsatz von Über- und Unterordnung im Verhältnis Staat—Individuum sinnvoll und erträglich war. Nie war dieses Prinzip jedoch bei der immer umfangreicher werdenden Wohlfahrtsverwaltung anwendbar. In wichtigen Gebieten des Verwaltungsrechtes hat der Staat bereits dem obrigkeitlichen Zwang entsagt und orientiert sein Verhalten an dem zivilrechtlichen „do ut des“. Das ist besonders bei der fiskalischen Verwaltung, wo der Staat selbst als Unternehmer am Sozialleben teilnimmt, der Fall, aber auch im Bauwesen und auf ähnlichen Gebieten. Besonders deutlich tritt die neue, weitgehend auf Zusammenarbeit und Koordination aufgebaute Tätigkeit des Staates auf dem Gebiete des öffentlichen Arbeitsrechtes zutage.

Was heißt „sozial“?

Hier taucht die Frage auf, ob wegen dieser scheinbaren Inkongruenz zwischen dem Verfassungsrecht einerseits und dem unterverfassungsmäßigen Recht und der Verfassungswirklichkeit andererseits weite Teile des Verwaltungsrechtes ihre Legitimität noch von der Verfassung beziehen; es dürfte sich um einen Vorgang handeln, der einerseits zwar verfassungswidrig, andererseits aber mit den bis-

⁹⁾ Apelt: „Die Gesetzgebungstechnik“, 1950.

¹⁰⁾ JZ 1953, S. 193.

¹¹⁾ Fleiner: „Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts“, 8. Aufl. 1928, S. 5.

herigen Kategorien Verfassungsumgehung oder Verfassungsdurchbrechung nicht mehr zu fassen ist.

Diese Überlegungen zeigen nun klar die Bedeutung der Bestimmung der Bundesrepublik Deutschland als sozialen Rechtsstaat in den Artikeln 20 Absatz 1 und 28 Absatz 1 GG. Hier ist als aktuelle Norm des positiven Verfassungsrechtes die klare und grundsätzliche Entscheidung der Verfassung für einen Staatstypus gefallen, der nicht mehr liberalistisch sein kann und damit auch den Zustand des Lassalleschen Nachwächterstaates überwunden hat. Eine Verfassung, die — wie es durch Artikel 79 Abs. 3 GG mit Artikel 20 GG geschehen ist — das Prinzip der Sozialstaatlichkeit zur Staatsfundamentalnorm erhebt und der legalen Verfassungsänderung entzieht, hat ihre positiv-rechtliche Entscheidung dahingehend getroffen, daß der Staat nicht mehr im Bereiche des gesellschaftlichen und Wirtschaftslebens als „Kampfwart“ —¹²⁾ wie Adolf Weber einmal gesagt hat —, sondern als ein positiv Gestaltender auftritt. Nipperdey¹³⁾ hat noch einmal den Versuch unternommen, den Staat des Grundgesetzes in eine kampfwartähnliche Stellung zurückzudrängen. Er tut dies, indem er de facto Artikel 2 GG zur Grundnorm erhebt, von den durch das Grundgesetz selbst normierten und besonders hervorgehobenen Artikeln 20 Abs. 1 und 28 Abs. 1 GG und der in ihnen erfolgten Proklamation des Sozialstaates aber keine Kenntnis nimmt. Jede Auslegung des Artikel 2 Abs. 1 GG findet aber ihre Grenze an dem Charakter der Bundesrepublik als sozialer Rechtsstaat. Nipperdeys These, die sogenannte „soziale Marktwirtschaft“ sei durch das Grundgesetz verfassungskräftig vorgeschrieben, steht daher nicht nur im Gegensatz zur Grundentscheidung unserer Verfassung, sondern verkennt das Verhältnis der Artikel 20 Abs. 1 und 28 Abs. 1 GG zu Artikel 2 Abs. 1 GG. Sie ist rechtlich nicht zu halten.

Es ist freilich zu klären, an welche Richtlinien der Staat des Grundgesetzes sich bei der Gestaltung des Sozial- und Wirtschaftslebens, die ihm die Verfassung aufträgt, zu halten hat; was er tun muß, was er nicht tun darf und was er lassen kann. Es genügt nicht, zur Auslegung des Rechtsbegriffs des Sozialstaates in den Artikeln 20 Abs. 1 und 28 Abs. 1 GG formell das Gestaltungsrecht und die Gestaltungspflicht des Staates zu konstatieren. Vielmehr gilt es zu erkennen, daß die Bestimmung der Bundesrepublik zu einem Sozialstaat gleichzeitig die Festlegung des Staates auf die Ausübung seines Gestaltungsauftrages in einer bestimmten Richtung enthält. Diese Richtung ist die des Sozialen.

Es ergibt sich damit die Notwendigkeit, eine nähere Bestimmung des Begriffes „sozial“ vorzunehmen, der uns hier als Rechtsbegriff im Rahmen der Verfassungsauslegung entgegentritt. Selbstverständlich ist es dabei, daß hier nicht die bei einzelnen Gruppen des Volkes vorhandenen, in manchen Punkten unterschiedlichen Begriffe des Sozialen zugrunde gelegt werden können; etwa so, daß „sozial“ gleichgesetzt werden kann mit der Prinzipienklärung der Sozialistischen Internationale (bzw. ihrer deutschen Sektion, der SPD), aber auch nicht so, wie es Christian Friedrich Menger¹⁴⁾ tut, der den Sozialen Rechtsstaat des Grundgesetzes als „Gerechtigkeitsstaat“ definiert, um dann zu erklären, Gerechtigkeit sei hier als „*justitia distributiva*“ im Sinne von Thomas von Aquin zu verstehen. Man wird daher dem Begriffe „sozial“ einen Minimalinhalt geben müssen, der Forderungen und Vorstellungen umfaßt, die allen wichtigen Sozialtheorien gemeinsam sind. Mit Recht weist Dürig¹⁴⁾ darauf hin, daß das Gemeinwohl weder ein Nebenprodukt der Einzelwohle noch im liberalistischen Sinne die Summe der Privatwohle ist, sondern vielmehr einen Eigenwert darstellt, der solange nicht verwirklicht ist, wie ein Teil der Mitglieder der Gesellschaft ein bestimmtes Maß von Eigenwohl nicht besitzt oder erlangen kann. Daraus ergibt sich für den Staat die Pflicht, dem einzelnen materiell einen positiven sozialen

¹²⁾ Nipperdey in „Wirtschaft und Wettbewerb“, 1954, S. 211 ff.

¹³⁾ a. a. O. S. 29.

¹⁴⁾ a. a. O. S. 197.

Status einzuräumen, ihm das Existenzminimum zu garantieren. Das bedeutet insbesondere auch, daß der Staat nicht allein auf dem Wege über das Steuersystem, d. h. negativ, die Sozialstruktur bestimmen darf, so groß die Bedeutung dieser Einflußnahme auch heute schon ist. Diese Entscheidung für einen status positivus socialis des Staatsbürgers läuft parallel zu jener, die bei der Einführung des liberalen Rechtsstaates seinerzeit dem einzelnen — wie Rosenberg sagt¹⁵⁾ — den öffentlichen Status auf „Justizgewährung“ garantierte.

Das Bundesverfassungsgericht¹⁶⁾ hat denn auch in einer Urteilsbegründung immerhin festgestellt, der einzelne habe ein gewisses verfassungsmäßiges Recht auf Fürsorge, wenn die Entscheidung des Gerichts die Grundrechte in den Artikeln 1 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Satz 1 GG auch zu isoliert würdigt und das Gewicht der Grundnorm des Artikels 20 Abs. 1 GG nicht voll zur Auswirkung bringt.

Der sozial gebundene Freiheitsbegriff

Man wird sagen können, daß der Wohlfahrtsstaat des Grundgesetzes als sozialer Rechtsstaat sich vom Rechtsstaat der Vergangenheit grundsätzlich unterscheidet; er ist eine neue Qualität des demokratischen Rechtsstaates und damit mehr als eine bloße Ergänzung des liberalen Rechtsstaates durch einige soziale Gedanken. Die beiden Worte „sozialer Rechtsstaat“, die das GG an zwei seiner entscheidenden Stellen als Selbstcharakterisierung verwendet und die durch Art. 79 Abs. 3 GG im Art. 20 Abs. 1 vor der Beseitigung selbst durch Verfassungsänderung geschützt sind, bestimmen den Grundcharakter der gesamten Verfassung, sie sind Ausdruck des eigentlichen Wesens der Verfassung und deshalb nicht nur Auslegungsmaxime oder gar nur Programm. Dies wird von der formellen Seite noch dadurch unterstrichen, daß für das Grundgesetz in besonderem Maße das Streben nach optimaler Rechtsnormativität kennzeichnend ist.

Die Sozialentscheidung würde ins Leere stoßen, wenn gleichzeitig mit ihr eine Entscheidung für die uneingeschränkte Freiheit des Individuums gefallen wäre. Zu der Umgrenzung der persönlichen Freiheit, die in den Artikeln 1 und 2 GG definiert wird, gehört auch die verfassungsmäßige Ordnung. Auf jeden Fall wird man aber die vom Grundgesetz selbst zu Staatsfundamentalnormen erklärten Werte und Ordnungsprinzipien als zur verfassungsmäßigen Ordnung gehörend betrachten müssen. Es dürfte daher kaum möglich sein, eine zeitliche oder graduelle Rangordnung zwischen der Freiheit der Persönlichkeit und dem Sozialen aufzustellen. Man wird vielmehr annehmen müssen, daß beide Begriffe zu einem neuen, sozial gebundenen Freiheitsbegriff verschmolzen sind. Mit Recht knüpft Friesenhahn¹⁷⁾ an die vier Freiheiten Roosevelts an, von denen nur zwei die klassische Formulierung „freedom of speech and expression“ und „of every person to worship God in his own way“ enthalten, die anderen sich aber als „freedom from want“ und „freedom from fear“ ausweisen. „Was nützt es“, sagt Friesenhahn weiter, „die Freiheit der Person und der Meinungsäußerung zu verkünden, wenn dem einzelnen die Voraussetzungen fehlen, um überhaupt sinnvoll von diesen Freiheiten Gebrauch zu machen.“ Die liberale Auffassung, wonach Freiheit eine Verfassungsnorm, die soziale Bindung aber nur eine ethische Pflicht war, die allenfalls in einer positiven Spezialnorm (z. B. dem § 330 c StGB) einmal zu einer Rechtsnorm erstarken konnte, ist überwunden.

Es trifft daher nicht zu, wenn Forsthoff¹⁸⁾ sich auf Triepel beruft und den Ewigkeitswert des Rechtsstaates durch die Hinzufügung des Adjektivums „sozial“ in der Gefahr sieht, deminiert zu werden: Der soziale Rechtsstaat des Grund-

¹⁵⁾ Leo Rosenberg: „Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechtes“, 5. Aufl., München 1931, S. 8.

¹⁶⁾ BVerfGE 1, 108.

¹⁷⁾ Ernst Friesenhahn: „Die internationale Deklaration der Menschenrechte“, in „Recht — Staat — Wirtschaft“, 2. Bd., S. 61 ff. (64/67).

¹⁸⁾ Bonner Tagung der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer 1933.

gesetzes ist ein aliud gegenüber dem Rechtsstaat Triepels, nicht nur eine durch ein Adjektiv gekennzeichnete Abart. Deshalb ist weiter abzulehnen, wenn Forsthoff in Anknüpfung an die überwundene Lehre vom (nur) formalen Rechtsstaat sagt, die rechtsstaatliche Verfassung sei nur rechtstechnisch, und es gebe im Grunde nur eine rechtsstaatliche Verfassung, der nur verschiedene Inhalte weltanschaulicher Natur entsprächen. Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, wenn Forsthoff zur Stützung dieser Begriffsbestimmung auf die Sowjetzonen-„verfassung“ hinweist.

Es ist deshalb auch nicht möglich, in den Grundrechten — wie Forsthoff sagt — nur Ausgrenzungsrechte sehen zu wollen. Rede-, Presse-, Koalitionsfreiheit z. B. wird man als Teilhaberechte ansehen müssen, als Grundrechte, durch die der Staatsbürger in der Demokratie an der Lenkung des Gesamtchicksals teilnimmt. Darauf hat zutreffend — wohl an Smend anknüpfend — besonders Abendroth¹⁹⁾ hingewiesen.

Bürger und Staat

Aus der Erkenntnis der durch das Grundgesetz getroffenen definitiven Entscheidung für den sozialen Rechtsstaat ergibt sich andererseits eine wichtige grundsätzliche Änderung des Verhältnisses zwischen dem Staatsbürger und dem Staate. Sowohl Dürrig als vor allem auch Fechner²⁰⁾ weisen darauf hin, daß in jedem demokratischen Gemeinwesen dem Rechte der Mitwirkung die Pflicht zur Mitverantwortung entspricht. In der liberalen Demokratie konnte man den einzelnen Bürger theoretisch in den zum Staate hingeorordneten homo politicus — der zwar ein staatsfreies Dasein führte, aber nur eine politische Gemeinwohlverantwortung trägt, die sich nicht auch auf das Sozial- und Wirtschaftsgefüge bezieht — und den vom Staate freien homo oeconomicus aufspalten. In dem Augenblick, in dem die Ausdehnung der Staatsverantwortung auch auf die Sozial- und Wirtschaftsordnung durch die Proklamation des Sozialstaates erfolgt, muß diese Trennung entfallen; der einzelne Staatsbürger trägt in der so entstandenen, als sozialer Rechtsstaat organisierten Demokratie positive soziale und ökonomische Mitverantwortung. Auch Bachof wies auf der Bonner Tagung der deutschen Staatsrechtslehrer darauf hin, daß der Sozialstaat in der Polarität zwischen Freiwilligkeit sozialverpflichteten Verhaltens und staatlichem Zwang zu diesem Verhalten sich darstelle, oder — wie Fechner sagt —: „Der soziale Rechtsstaat besteht in der Spannung von Freiheit und Freiwilligkeit, von Eigensein und Hingabe“²¹⁾.

Noch ein Zweites ist zu beachten: Mit dem Wesen des modernen Rechtsstaates ist die Demokratie aufs engste verknüpft. Das bedeutet, daß mit der Hinwendung vom formalen zum materiellen Rechtsstaat auch die Abkehr von jeder relativistischen Auffassung der Demokratie und das Bekenntnis zum demokratischen Staat als einem auch inhaltlich bestimmten Gemeinwesen verbunden ist. Diese Auffassung schützt den demokratischen Rechtsstaat davor, sich auf „legalem“ Wege zu Tode zu funktionieren; sie setzt ihm erstmals positive, absolute Werte. Nur so werden auch der Artikel 18, der sich gegen „Feinde“ richtet, oder umgekehrt der Artikel 5 Abs. 3 GG verständlich, der von Wissenschaft, Lehre und Forschung „Treue als etwas Positives, als ein Sicheinsetzen“²²⁾ verlangt. Daraus ergibt sich, daß der materielle Rechtsstaat des Grundgesetzes von seinen Bürgern von Rechts wegen voraussetzen und verlangen kann, daß sie ihn bejahen und damit aktiv unterstützen.

Das bloße Verbot unsozialen Verhaltens schlägt in das Gebot, in die Rechtspflicht zu sozialem Verhalten um. Daß diese Auslegung tatsächlich voll Buchstaben und Geist des Grundgesetzes entspricht, zeigt besonders deutlich Ar-

¹⁹⁾ Bonner Tagung der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer 1953.

²⁰⁾ Erich Fechner: „Freiheit und Zwang im sozialen Rechtsstaat“, Tübingen 1953, S. 14 ff.

²¹⁾ Fechner a. a. O., S. 17.

²²⁾ Ernst Friesenbahn: „Staatsrechtslehrer und Verfassung“, Krefeld 1950, S. 30.

tikel 14 Abs. 2 GG, der über Artikel 1 Abs. 3 GG entgegen dem Artikel 153 Abs. 2 WRV heute aktuelles Recht ist und doch das Eigentum als einen der deutlichsten Kristallisationspunkte menschlicher Freiheit regelt. Zu dem gleichen Ergebnis kommt auch Ipsen²³⁾ auf der Marburger Tagung der deutschen Staatsrechtslehrer, der aus dem Zusammenspiel der Artikel 14 und 20 Abs. 1 GG ableitet, daß die in Artikel 14 GG vorbehaltene und zugelassene Inhaltsbestimmung des Eigentums durch Gesetz nicht mehr nur gesetzliche Eigentumsbeschränkung, sondern positive Normierbarkeit des Eigentümer-Machtbereichs durch den einfachen Gesetzgeber bedeutet. Die soziale Pflichtbindung des Eigentums ist dabei nicht nur Auslegungsregel, sagt Ipsen, sondern auch Beauftragung und Ermächtigung des Gesetzgebers zur sozialstaatlichen Gestaltung des Eigentümer-Machtbereichs. Fechner²⁴⁾ sieht das Wesen des Sozialstaates in der Akzentverlagerung von den bisher vernachlässigten öffentlichen Verpflichtungen, die doch — wie der Wehrdienst oder die Arbeitspflicht des Artikels 12 Abs. 2 GG — die Ausnahme bildeten. Die Bundesrepublik hat also das Recht und die Pflicht, die soziale und wirtschaftliche Ordnung positiv auf dem Wege der (einfachen) Gesetzgebung zu gestalten. Zwingendes Gestaltungsziel ist der Wohlfahrtsstaat. Er muß jedem Staatsbürger den status positivus socialis garantieren, ihm insbesondere eine gesicherte soziale und wirtschaftliche Existenz gewährleisten. In dieser so organisierten Demokratie hat der Staatsbürger nicht nur politische, sondern auch soziale und ökonomische Mitverantwortung. Er ist positiv-rechtlich zu sozialem Verhalten verpflichtet.

Fritz Bauer

DAS MENSCHENBILD IM STRAFRECHT

Es gibt keine Strafrechtslehre und -praxis, der nicht bestimmte Wertentscheidungen vorausgingen; jedem Strafrecht schwebt ein bestimmtes Bild vom Menschen und seiner Gemeinschaft vor. Deswegen wandeln sich die Strafrechte mit Zeit und Ort. Der Glaube an eine Art wertneutraler Eigengesetzlichkeit des Strafrechts und die Möglichkeit einer Lösung seiner Problematik mit rein technisch-juristischen Mitteln wäre im besten Falle eine Selbsttäuschung.

Das sozialistische Menschenbild steht seit den Tagen der Utopisten fest. In der Wahl zwischen Staat, Wirtschaft, zwischen den Dingen dieser Welt und dem Menschen ist die Grundentscheidung von Anfang an für den Menschen als obersten Wert gefallen. „Der Mensch ist nicht des Gesetzes, sondern das Gesetz ist des Menschen wegen da, es ist menschliches Dasein, während in den anderen Staatsformen der Mensch das gesetzliche Dasein ist.“ Mit diesen Worten hat Marx beispielsweise in seiner „Kritik der Hegelschen Staatsphilosophie“ eben diese „Grunddifferenz der Demokratie“ gekennzeichnet. Das Bekenntnis zum Menschen als dem obersten Wert ist identisch mit der Grundentscheidung unseres Grundgesetzes: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

²³⁾ „Entstehung und Sozialisierung“, Veröffentlichung der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer 10 (1932), S. 74 ff.

²⁴⁾ Fechner a. a. O. S. 14.

Diese Würde steht nach der Auffassung des Sozialismus und des Grundgesetzes jedem einzelnen Menschen zu. „Sie ist nicht durch den Sündenfall verlorengegangen, denn dann hätte sie kein Mensch... Daher hat sie auch der Unmündige, der Geisteskranke, der entmenschte Verbrecher, die schamlose Prostituierte, der völlig Asoziale, der Bewußtlose, erst recht der unheilbare Kranke, der in der Zeit der Gewaltherrschaft sogenannte Lebensunwerte“¹⁾.

Es ist die spezifische Eigenart der sozialistischen Bewegung, den Gegensatz zwischen der — vorbehaltlos bejahten — Idee des Menschen und seiner Wirklichkeit gesehen und daraus Konsequenzen gezogen zu haben. Marx hat den Widerspruch zwischen Sollen und Haben, den Abstand des realen Menschen von seiner Idee als Selbstentfremdung bezeichnet. Ziel sozialistischer Sozialkritik war, ohne Scheu und Schonung die Realität zu erfassen; Ziel der Sozialreform, die Realität der Idee anzunähern und damit die Idee zu verwirklichen. Dabei war der Sozialismus stets gegen eine vorzeitige Versöhnung von Idee und Wirklichkeit gewandt, wie sie namentlich für alle sogenannten klassischen Lehren charakteristisch war und ist.

Sein und Sollen

Die Technik dieser vorzeitigen Versöhnung bestand von jeher darin, daß — sofern empirische Analysen von Individuum und Welt nicht überhaupt unterblieben — psychologische und soziologische Feststellungen durch idealtypische Unterstellungen ersetzt wurden. In den sogenannten klassischen Wissenschaften (z. B. der klassischen Philosophie, der klassischen Volkswirtschaft oder dem klassischen Strafrecht) wurde der Mensch als „Vernunftwesen“ behandelt, womit die irdische Wirklichkeit im Handumdrehen „vernünftig“ geworden war. Die Fragen der reinen Vernunft, der praktischen Vernunft, des Straf- und Staatsrechts usw. ließen sich in dieser Welt vernünftiger Menschen — der Prämisse entsprechend — vernünftig lösen. Man bewegte sich im Kreise eines reinen Intellektualismus und tat so, als sei die Welt von lauter Hochschulprofessoren — ebenso aufgeklärten wie blutleeren Menschen — bevölkert.

Platon, dem man allerdings zugute halten muß, daß er mangels eines modernen Instrumentariums noch auf seine reine Vernunft angewiesen war, ließ nur das Wissen gelten, das dem „unsichtbaren Sein“ galt. Wer nach oben gaffend oder nach unten blinzeln versuche, sinnlich Wahrnehmbares zu erforschen, sei kein Wissenschaftler, „weil Derartiges mit Wissen überhaupt nichts zu tun habe und seine Seele nicht zur Höhe, nein, zur Tiefe hinabblicke“. Die Angst vor der „Tiefe“ ließ später auch die Gegner Galileis sagen: „Wir sehen doch nicht durch ein Rohr nach etwas, von dem wir wissen, daß es nicht existiert.“ Hätten sie Palmströms Philosophie gekannt, würden sie messerscharf geschlossen haben, daß nicht sein kann, was nicht sein darf. Sie trieb die Angst, daß die Erde und der Mensch aus dem Mittelpunkt der Welt gerückt würden, daß vermeintlich absolute Gewißheiten durch Wahrscheinlichkeiten und Relativitäten ersetzt werden müßten. Sie fürchteten das Absurde, den alogischen und irrationalen Gott. Zu einem Credo quia absurdum fehlte ihnen die Kraft. Die nachklassischen Naturwissenschaften haben das Schaudern gelernt.

Die klassische Volkswirtschaftslehre operierte mit einem homo oeconomicus, einem auf seinen Eigennutz bedachten, stets vernünftig handelnden Menschen. Kein Wunder, daß sie an die „prästabilierte Harmonie“ der Volkswirtschaften glaubte, daß Krisen und soziale Not übersehen wurden. Schon Marx hat festgestellt, daß dieses Wirtschaftsbild ein „enzyklopädisches“ Wissen aller Beteiligten voraussetze, und Keynes ist nicht müde geworden nachzuweisen, daß die Klassik von einem Wirtschaftsablauf ausgehe, in dem alle ökonomischen Größen

¹⁾ Nipperdey: „Die Würde des Menschen“ in: Neumann-Nipperdey-Scheuner „Die Grundrechte“, Berlin 1954, 3.

als bekannt unterstellt würden, während die wirtschaftenden Menschen kaum eine vage Vorstellung auch nur von den nächstliegenden Folgen ihres Handelns, den Reaktionen ihrer Konkurrenten und Abnehmer besitzen könnten. Zur „Vernunft“ gesellen sich auch viele andere Motive wirtschaftlichen Verhaltens, so Wagemut, Spieltrieb, Stolz, Prahlucht, Geiz, Genußstreben, Verschwendung, Dummheit und Kurzsichtigkeit. Die „prästabilisierte Harmonie“ ist daher heute aus dem volkswirtschaftlichen Glauben verschwunden. Wir beschönigen die Fakten nicht mehr, sondern sehen die Scylla und Charybdis von Hochkonjunktur und Krise.

Der klassischen Staatslehre erschien etwa das Parlament als der Diskussionsraum reiner Vernunftwesen. Die Parlamentarier debattierten nach der Theorie als rationale Individuen, und in der Abstimmung siegte die reine Vernunft. Es hat lange gedauert, bis Staatslehre und -recht endlich von dem Faktum der Parteien Notiz nahmen und begriffen, daß Wähler und ihre Repräsentanten Menschen aus Fleisch und Blut, aus Menschlich-Allzumenschlichem sind, daß es Machttriebe, Interessen, Sentiments und Ressentiments und abgrundtiefe Irrationalitäten gibt. Ein realistisches Staatsrecht und eine realistische Politik, die auf alle Fiktionen der Aufklärungszeit verzichtet, sehen die lauernden Gefahren, und ihre Meisterung ist möglich geworden.

Das Strafrecht — Hort der Schönmalerei

Während sich keine Wissenschaft der epochalen Tendenz von der Deduktion zur Induktion, von der Spekulation zur Erfahrung entziehen konnte und entzogen hat, ist die Strafrechtswissenschaft Deutschlands der letzte Hort klassizistischer Schönmalerei. Surrealistische Wahrheitssucher wird man dort selten finden. Man liebt die stille Einfalt und die edle Größe einer angeblichen Antike.

Der Bundesgerichtshof hat in seiner bedeutendsten strafrechtlichen Entscheidung ausgesprochen: „Der Mensch ist, weil er auf freie sittliche Selbstbestimmung angelegt ist, auch jederzeit in die verantwortliche Entscheidung gerufen, sich als Teilhaber der Rechtsgemeinschaft rechtmäßig zu verhalten und das Unrecht zu vermeiden.“ Die sogenannte große Strafrechtskommission des Bundesjustizministeriums hat dieses Menschenbild übernommen und daraus den Schluß gezogen, Aufgabe des künftigen Strafrechts sei es wie seither, die Schuld des Täters zu vergeben. Das Bekenntnis der Strafrechtskommission zu einem normativen Strafrecht kann nicht überraschen, da die geistigen Väter der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch die Mehrheit der Strafrechtskommission bilden, und das Bundesjustizministerium — im Gegensatz zu dem, was außerhalb Deutschlands üblich geworden ist — davon abgesehen hat, von vornherein Psychiater, Psychologen, Anthropologen, Pädagogen und Soziologen beizuziehen. Man ist auf diese Weise bequem der Gefahr entgangen, sich z. B. von einem Psychiater sagen lassen zu müssen, das normative Menschenbild sei eine „im Schafspelz der Wissenschaft betriebene schlechte Metaphysik“²⁾. Hurwitz, einer der bedeutendsten Kriminalisten und Kriminologen unserer Zeit, spricht von „Wüstenwanderungen in den Labyrinthen deutscher Schuldlehre“³⁾.

Das Menschenbild der Strafrechtskommission enthält keine wissenschaftliche Erkenntnis, sondern ist ein neukantianisches Bekenntnis. Kant hat die edlen Eigenschaften einer freien Selbstbestimmung und Selbstverantwortung einem aus seiner Vernunft erzeugten Homunculus beigelegt, sie sind Erscheinungsformen des „intelligiblen“ Charakters des Menschen. Von dem „empirischen“ Charakter des Menschen, der im Strafrecht allein interessiert, hat er dagegen gesagt: „Die eigentliche Moralität der Handlungen (Verdienst und Schuld) bleibt uns gänzlich verborgen. Unsere Zurechnungen können nur auf den empirischen Charakter be-

¹⁾ Haddenbrock in: „Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform“, 1935, S. 183 ff.

²⁾ „Nordisk Tidsskrift for Kriminalvidenskab“, 1936, S. 187.

zogen werden. Wieviel aber davon reine Wirkung der Freiheit, wieviel der bloßen Natur oder dem unverschuldeten Fehler des Temperaments oder dessen glücklicher Beschaffenheit (merito fortunae) zuzuschreiben sei, kann niemand ergründen..." Damit ist der Stab über die Schuldlehre der Strafrechtskommission gebrochen.

Der mißbrauchte Kant hat die Dinge viel klarer gesehen als seine Nachläufer. In dem Abschnitt seiner „Kritik der reinen Vernunft“, der sich mit „der kosmologischen Idee einer Freiheit in Verbindung mit der allgemeinen Naturnotwendigkeit“ befaßt, benutzt Kant das Beispiel eines Menschen, der eine boshafte Lüge in die Welt setzt. „Man beurteilt, wie sie samt ihren Folgen ihm zugerechnet werden“ kann. Man „geht seinen empirischen Charakter bis zu den Quellen durch, die man in der schlechten Erziehung, üblen Gesellschaft, zum Teil auch in der Bösartigkeit eines vor Beschämung unempfindlichen Naturells aufsucht, zum Teil auf Leichtsinn und Unbesonnenheit schiebt, wobei man dann die veranlassenden Gelegenheitsursachen nicht außer acht läßt. Ob man nun gleich die Handlung dadurch bestimmt zu sein glaubt, tadelt man nichtsdestoweniger den Täter, und zwar nicht wegen seines unglücklichen Naturells, nicht wegen seines vorher geführten Lebenswandels; denn man setzt voraus, man könne die verflossene Reihe von Bedingungen als ungeschehen ansehen. Dieser Tadel gründet sich auf ein Gesetz der Vernunft, wobei man diese als eine Ursache ansieht, die das Verhalten des Menschen, unangesehen aller genannten empirischen Bedingungen, anders habe bestimmen können und sollen“. Die abstrakte und fiktive Betrachtung von Mensch und Welt wird hier deutlich.

Die Neukantianer gehören zu den schrecklichen Simplifikateuren unserer Zeit. Man löst wie so oft in der deutschen Geschichte Schwierigkeiten durch idealisierende Konstruktionen. Man flüchtet in irgendeine Romantik. Man lebt von Lebenslügen und Wunschträumen, statt dem Medusenhaupt der Wirklichkeit ins Antlitz zu schauen. Während sich die ausländische Strafrechtsreform das Leben durch eine Konfrontation bequemer, überkommener und liebgewordener Vorstellungen mit den erschütternden und aufwühlenden Resultaten der Natur- und Sozialwissenschaften schwer macht, begnügt man sich hierzulande mit einer billigen Pathetik. Man negiert die deutsche Kriminologie, und Amerika und seine Literatur über Verbrechen und Verbrecher muß erst durch einen neuen Kolumbus entdeckt werden. Wo in aller Welt ist es möglich, Fragen unseres sozialen Lebens zu beantworten ohne Verwertung ausländischer Forschungen? Nur in der deutschen Strafrechtswissenschaft und bei der deutschen Strafrechtsreform! Man kann sich leicht dem Studium individual- und massenpsychologischer Phänomene und der soziologischen Aspekte der Kriminalität entziehen, wenn das Interesse mit Platon nur auf das „unsichtbare Sein“ einer logischen und vernünftigen Welt gerichtet ist, in der leicht beieinander die Gedanken wohnen, während hart im Raume sich die Sachen stoßen.

Soll das Grundgesetz nicht gelten?

Das Menschenbild der Strafrechtskommission ist aber nicht nur unreal, es verstößt auch gegen das Grundgesetz. Der Gesetzgeber ist nicht frei in der Wahl seiner weltanschaulichen Prämissen. Er ist in der Bundesrepublik an die fundamentalen Entscheidungen gebunden, die das Grundgesetz enthält. Wir haben keine Weltanschauung zu erfinden; es geht nicht um die Metaphysik Kants, Hegels, Nicolai Hartmanns oder eines anderen deutschen Philosophen, der diesem oder jenem sympathisch erscheinen mag. Die Aufgabe ist gestellt, das Grundgesetz und seine Wertentscheidungen zu interpretieren und auszuführen. Davon ist leider sozusagen nie die Rede. Wie in der Weimarer Zeit besteht auch heute wieder die Tendenz, aus den Grundentscheidungen des Grundgesetzes eine Sammlung bloßer Aphorismen der Lebensweisheit zu machen. In einer Besprechung unseres besten

Grundgesetzkommentars⁴⁾ hieß es neulich mit Fug und Recht, er spiegle die Unsicherheit wider, die unserem verfassungsrechtlichen Denken solange anhaften müsse, als nicht klar erkannt werde, daß das Grundgesetz eine völlige Neubestimmung unseres rechtlichen Denkens verlange. Solange man nicht wirklich und uneingeschränkt mit den Grundrechten und anderen Leitgedanken des Grundgesetzes, insbesondere dem Rechts- und Sozialstaatsprinzip, Ernst mache, werde die Behandlung der einzelnen Fragen weder allgemein befriedigend noch in sich geschlossen sein.

Angesichts des neukantianischen Bekenntnisses der Strafrechtskommission fragt man neugierig, ob der Parlamentarische Rat wirklich die Philosophie des deutschen Idealismus im Grundgesetz verankert hat, und wenn die Frage getrost verneint wird, wer berechtigt ist und sich berufen fühlen darf, das deutsche Volk heute auf Kant zu verpflichten.

Das Grundgesetz bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Die Beiworte „demokratisch“ und „sozial“ sind nicht nur schmückend, sondern geben unserem Staat die entscheidende Farbe. Dem demokratischen und sozialen Rechtsstaat entspricht ein demokratisches und soziales Strafrecht. Die Wahl des Strafrechts und des Strafzwecks — wobei vor allem Sühne und Vergeltung, die allgemeine Abschreckung und die Resozialisierung des Täters zur Verfügung stehen — ist nicht frei. Aus dem sozialen Charakter eines Strafrechts folgt die primäre Verpflichtung von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vollzug zu einer Resozialisierung des Täters.

Die Bundesrepublik ist nicht im Geiste von Kants „Metaphysik der Sitten“ oder Wilhelm von Humboldts „Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen“ konzipiert, die auf der zentralen Vorstellung einer privaten Selbstverantwortung des Einzelmenschen basierten und sie zu garantieren wünschten. Ein geistiger Vorfahre des Grundgesetzes ist vielmehr Lorenz von Stein, der aus der Dialektik metaphysischer Gleichheit der Menschen und ihrer physischen und gesellschaftlichen Ungleichheit den sozialen Auftrag des Staates, die Verpflichtung zum „Prinzip der sozialen Verwaltung“ und zum modernen Sozial- und Wohlfahrtsstaat hergeleitet hat. Nach ihm muß der Staat „mit aller Macht den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschritt aller seiner Angehörigen fördern, weil zuletzt die Entwicklung des einen stets die Bedingung und ebensosehr die Konsequenz des anderen ist“. Die geschichtliche Entwicklung im letzten Jahrhundert ließ dem Parlamentarischen Rat auch gar keine andere Wahl als die Bejahung des Sozialstaats. Er ist die zentrale Idee, die Grundrechte setzen ihm, reinem Nützlichkeitsdenken und jeder Staatsräson deutliche Grenzen.

Was der Sozialstaat eigentlich meint

Der Sozialstaat ist realistisch. Er nimmt die Dinge, wie sie nun einmal sind. Er weiß, daß es Starke und Schwache, Tüchtige und Untüchtige, Kluge und Dumme, Strebsame und Faule, Gesunde und Kranke, Schöne und Häßliche gibt; er läßt dahingestellt, ob Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit, Klugheit oder Dummheit, Willensstärke oder Schwäche auf Selbstbestimmung und Selbstverantwortung beruhen oder nicht. Er hilft. Die Würde des alten oder kranken Menschen wird nicht verfassungsgemäß gewährleistet, indem diese Menschen mit der Philosophie des deutschen Idealismus „als vernünftig geehrt“ und auf freie Selbstbestimmung und Selbstverantwortung, etwa auf eine eigene Spertätigkeit verwiesen werden, sondern indem die Gesellschaft Daseinsvorsorge leistet.

Die Kriminologen aller Schattierungen sind sich darin einig, daß eine der wichtigsten Ursachen der Kriminalität junger und erwachsener Menschen im Elternhaus zu suchen ist. Die kontinentaleuropäische Kriminologie hat dabei den biolo-

⁴⁾ „Neue Juristische Wochenschrift“, 1956, S. 542.

gischen Faktor immer stark betont und die kriminellen Neigungen vorzugsweise auf eine erbliche Belastung zurückgeführt. Der Schweizer Frey, der im deutschen Sprachkreis die bedeutendste kriminologische Arbeit der Nachkriegszeit veröffentlicht hat, glaubt hier erneut den Nachweis erbracht zu haben, daß der Zustandsverbrecher durch — ererbte — Psychopathie zu seinem Verhalten determiniert wird. Die gleichen Schlüsse wurden früher aus der Zwillingsforschung⁶⁾ gezogen. Stumpfls Arbeiten (z. B. „Erbanlage und Verbrechen“, 1935) galten demselben Nachweis. Viele andere Arbeiten könnten genannt werden. Die angelsächsische, insbesondere die amerikanische Kriminologie, Soziologie und Psychologie haben demgegenüber gesteigertes Gewicht auf die Umweltserlebnisse des Kindes gelegt, schon um einen besseren Ansatzpunkt für ihren pädagogischen und psychotherapeutischen Optimismus zu gewinnen. Angeborene Charaktermängel sind schwer korrigierbar, wohl aber abnorme Erlebnisreaktionen. Die Angelsachsen haben auf die Problematik des „broken home“ verwiesen, wie auch die Statistiken der ganzen Welt eindeutig ergeben, daß uneheliche, früh ganz oder teilweise verwaiste Kinder, Stiefkinder, Kinder aus geschiedenen oder getrenntlebenden Ehen, Kinder aus Großfamilien einen überdurchschnittlich hohen Prozentsatz der Kriminellen stellen. Die Amerikaner haben in großzügigen und tiefeschürfenden Untersuchungen, denen Europa nichts gleichzustellen hat, die Tragödie der ungewollten, der ungeliebten oder falsch erzogenen Kinder nachgewiesen. Worte wie „freie Selbstbestimmung“ und „Selbstverantwortung“ klingen wie ein bitterer Hohn auf die furchtbare und erschütternde Tatsache, daß die Fehler der Eltern sich im ganzen Leben ihrer Kinder manifestieren und noch in den kommenden Geschlechtern helmgezahlt werden. Diese entsetzliche „Sippenhaft“ sollte jeden Kriminalisten — und nicht nur ihn — tief beeindruckten. Man kann sich mitunter des Gefühls nicht erwehren, daß kantianische und neukantianische Ausflüge in „intelligible“ Welten, diese billigen Ausflüchte in scheinwissenschaftlichem Gewand, nur eine Trägheit des Herzens verbergen. Was zu geschehen hat, wird immer hart sein müssen. Auch die Fürsorgeerziehung, die angeordnet wird, weil die Eltern und nur die Eltern versagt haben, ist eine Härte. Was aber zu geschehen hat, geschehe mit Wissenschaft, mit Schmerz und mit Liebe.

Adolf Arndt

TECHNIK, JUSTIZ UND GRUNDRECHTE

Das Bundesverfassungsgericht hat jüngst ein Urteil unseres höchsten Strafgerichts, das an die Stelle des früheren Reichsgerichts getretenen Bundesgerichtshofes in Karlsruhe, aus verfassungsrechtlichen Gründen aufgehoben, und zwar auf die Grundrechtsbeschwerde des Angeklagten hin, weil der Bundesgerichtshof und das Landgericht München das verfassungskräftige Grundrecht des Angeklagten auf den gesetzlichen Richter verletzt hatten. Diese Entscheidung im Falle des Rabbiners Ohrenstein kann den Beginn einer neuen Epoche in unserem Gerichtswesen kennzeichnen. Sie kann bedeuten, daß das Verfassungsrecht und daß die Grundrechte, die Bürger- und Menschenrechte, auch im Gerichtsverfahren zu einer völlig anderen, einer umwälzenden Bedeutung kommen. Es geht um die

⁶⁾ Vgl. Lange: „Verbrechen als Schicksal“, Leipzig 1929.

unmittelbare Verwirklichung der demokratischen Grundrechte im Alltag des Lebens. Es geht darum, altüberkommene und vor Jahrzehnten noch obrigkeitstaatlich gedachte Gesetze mit neuem, freiheitlichem Geiste zu erfüllen. Die Episode der Weimarer Republik war viel zu kurz, als daß die Grundrechte das Bewußtsein der Bürger hätten formen können. Auch fehlte jener Republik ein Gericht im Verfassungsrang, das darüber wachte, das Grundgesetz und seine Grundrechte auch für den Einzelnen und im Gerichtswesen zu bewahren.

Der Einbruch der Technik

Dieser Zusammenprall zwischen Verfassungsrecht und dem Verfahrensrecht unserer aus den 70er-Jahren des vorigen Jahrhunderts stammenden Prozeßordnungen vollzieht sich nicht zufällig gleichzeitig mit einem anderen Vorgang, dem Einbruch der Technik in die Untersuchungen und Verhandlungen unserer Justizbehörden und Gerichte. Gewiß sind die Reibungen zwischen der Justiz und der Presse nicht mehr neu. Wohl aber wirkt das Eindringen des Rundfunks, des Tonbandes, des Fernsehens, der Bildberichterstattung oder solcher — bei uns nicht erlaubter — Apparaturen wie des Lügendetektors in die Gerichtssäle unvorhergesehene Probleme von weittragender Bedeutung auf. Die Technik in der Hand der Strafverfolgungsbehörden, mehr aber noch die Technik, die mit der unbegrenzten Fernübermittlung durch Bild und Ton plötzlich die Wände unserer Gerichtsgebäude gleichsam sprengt und scheinbar die Öffentlichkeit ihrer Prozesse vollendet, in Wahrheit jedoch Entblößung, ja Bloßstellung der Beteiligten zu werden droht und die ernste, gesammelte Stille des richterlichen Raumes in einen lauten Marktplatz der hemmungslosen Neugier verwandelt, diese Technik beschwört den Konflikt herauf zwischen technisierter Öffentlichkeit und dem Grundrecht auf Menschenwürde, das im ersten Artikel des Bonner Grundgesetzes als unantastbar verbrieft ist. „Die Würde des Menschen ist unverletzlich“, heißt es dort, und es wird gesagt, daß dieses Grundrecht die öffentliche Gewalt auch im Gerichtswesen bindet.

Das deutsche Prozeßprinzip der nahezu ungehemmten Wahrheitsfindung und der ehemals sicher gerechtfertigte Glaube, auch die Öffentlichkeit des Prozesses, die damals eine bloße Zugänglichkeit war, diene der Wahrheitserforschung, die stimmen in unserem Zeitalter irgendwie mit der technischen Verwandlung unserer Wirklichkeit vielleicht nicht mehr ganz überein. So entstanden die Fragen, ob ein Angeklagter oder eine Angeklagte, ein Verteidiger, ein Zeuge gezwungen werden können, im Gerichtssaal auf Tonband oder gar in ein Mikrophon unmittelbar für den Rundfunk zu sprechen. Ändert es aber nicht das Bewußtsein, hindert es nicht die Wahrhaftigkeit, ja entwürdigt es nicht den Menschen durch die Profanierung und Mechanisierung seiner Bloßstellung, wenn auf einmal aus der Zugänglichkeit der Gerichtsstätte, aus dem bestimmten Ort ein unheimliches Überall und Nirgends wird, so wie aus der Einmaligkeit des Wortes ein zeitloses, beliebig abspielbares Tonband?

Ein Münchener Rechtsanwalt hat sich neulich geweigert, seine Verteidigungsrede ins Mikrophon für den Rundfunk zu sprechen. Leider hat das Bayerische Oberste Landesgericht diese Weigerung dann durch Beschluß für unbegründet erklärt. Der Heidelberger Strafrechtler Prof. Eberhard Schmidt hat der Entscheidung aus guten Gründen widersprochen. Auch ich würde mich weigern, als Verteidiger, als Zeuge oder als Angeklagter für den Rundfunk zu reden, denn der Prozeßbeteiligte hat zwar die gesetzliche Pflicht, in einem öffentlich zugänglichen Raum zum Richter zu sprechen, aber er kann und darf nicht gezwungen werden, unter Einsatz oder — man muß schon sagen — unter Mißbrauch der Technik sich einer unbekanntem Allgemeinheit preiszugeben. Daß ich meine Aussage oder meine Rede dem Richter schulde, heißt doch nicht, daß ich mir selber nicht mehr gehöre. Man kann das Menschliche nicht technisieren, ohne es zu zerstören. Der Wahr-

heitswert einer so unfreiwilligen Veröffentlichung dieser technischen Art würde entscheidend unter all den Beängstigungen leiden, die bei einer so schwindelerregenden Erweiterung des Offenen den Menschen bedrängen. Aber auch ohne Rundfunk-Mikrophon oder Fernsehobjektiv dringt eine andersartige, weil technisch vermittelte Öffentlichkeit in den Gerichtssaal, und zwar durch Geschwindigkeit, Verbreitungsweite und besonders durch das Bild: die Intensität der modernen Berichterstattung. Das stellt uns in einer grundsätzlichen Sicht vor die Urfrage eines jeden Gerichtsverfahrens, die Frage aus dem Prozeß Jesu, die Pilatus-Frage nach der Wahrheit. Die Frage: „Was ist Wahrheit?“ bleibt, solange Menschen richten, unlösbar verbunden mit der Frage: „Wie, auf welche Weise, nach welchen Regeln findet sich Wahrheit?“, weil Irren menschlich ist.

Grundrechte und Wahrheitsfindung

Hierin ist zugleich eine weitere Frage enthalten, ob es für richtig befunden werden kann, dem Gebot der Wahrheitserforschung einen nahezu absoluten Wert beizumessen, oder ob wir nicht besser, weiser, bescheidener und menschlicher daran täten, mehr als bisher und neu die Grenzen zu sehen, die dem Gebot der Wahrheitserforschung sowohl um der Sicherheit im Wahrheitsfinden als auch um anderer Werte willen, gesetzt sind, Werte, zu denen vor allem die grundrechtlich unantastbare Menschenwürde gehört, die im Zeugen, selbst im Angeklagten nicht gekränkt werden darf. Ist es, um ein Beispiel zu nennen, noch zulässig, eine Zeugin zu zwingen, Einzelheiten ihres Geschlechtslebens bis zur seelischen Entkleidung zuzugestehen? Darf dies vor einer technisierten Öffentlichkeit geschehen und wird nicht Unvergleichbares miteinander verglichen, wenn die Schamlosigkeit einer Aussage mit der Begründung gefordert wird, wer sich eben — unter anderen und unwägbareren, vielleicht schicksalhaften Umständen — in seiner privaten Sphäre insgeheim schamlos verhielt, der dürfe auch vor Gericht sich nicht auf seine Scham berufen?

Es erscheint an der Zeit, daß wir reiflich prüfen, ob das Grundrecht auf Menschenwürde ein Persönlichkeitsrecht verbürgt, wie es die neuere Rechtslehre annimmt und wie es sich in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und des Bundesarbeitsgerichts bereits deutlich abzuzeichnen beginnt, ein Persönlichkeitsrecht, das jedem Menschen eine Sphäre eines Eigensten vorbehält, in die die öffentliche Gewalt, auch nicht durch Zeugniszwang vor Gericht, unter keinen Umständen je einzudringen befugt ist, denn die Vernehmung eines Zeugen, auch das Verhör eines Angeklagten dürfen nicht bis zur Demontage der Person gehen. Im Gegensatz zur absoluten Macht des totalen Staates, der vor einer Gehirnwäsche seiner entpersönlichten Untertanen nicht haltmacht, kennzeichnet sich die freiheitliche Ordnung durch ihre begrenzte, mehrfach geteilte und an eine vielfältige Relation zu den Grundwerten gebundene Staatsgewalt, die dem Menschlichen zu dienen hat. Weder der Zeuge noch ein Beschuldigter oder ein Angeklagter dürfen deshalb durch heimliche Tonbandaufnahmen überlistet werden, denn es ist ein bedeutungsvoller Unterschied, ob ich weiß, daß ich meine Worte zu verantworten habe und sie für oder gegen mich gewogen werden, oder ob ich — wer weiß, aus welchen Motiven — arglos und ohne Anspannung aller meiner Kräfte nur so daherrede. Leider sind diese einfachen Erkenntnisse noch nicht selbstverständliches Gemeingut unserer Rechtsprechung geworden, die bisher sehr zwiespältig blieb und den Grundproblemen der Technisierung des Gerichtsprozesses und des Ermittlungsverfahrens noch nicht gerecht wird. So hat, um ein lehrreiches Beispiel zu nennen, vor einiger Zeit ein Kriminalbeamter die Beschuldigte nach ihrer Vernehmung in ein scheinbar heiläufiges Geplauder verwickelt, während sie durch ein anderes Zimmer hinausgingen und, wie zufällig, dort stehen blieben. Jenes Gespräch aber war eine wohl vorbereitete Falle, weil dort heimlich ein Tonbandgerät lief. Später entstand vor Gericht die Frage, ob die so erschlichene Tonbandauf-

nahme mit verfänglichen Äußerungen der Beschuldigten nun als Beweismittel vor Gericht vorgespielt werden dürfe. Ich bedaure, daß das Gericht diese Frage glaubte bejahen zu müssen, aus Gründen, die im wissenschaftlichen Schrifttum bereits kritisiert wurden. Das Gericht stützte sich dabei auf seine Pflicht zur Wahrheitserforschung, die ihm das Gesetz unbestreitbar auferlegt hat. Das Gericht meinte, was die damalige Beschuldigte, die spätere Angeklagte — so, vom Magnetophonband belauscht — geschwätzt habe, das könnte doch als Indiz zur Wahrheitsfindung beitragen. Gewiß, die Möglichkeit besteht, aber nicht minder gibt es die Gefahr, die Quellen der Wahrheit auf diese Weise zu trüben oder zu verschütten, denn jener listige Einfall des sicher pflichteifrigen und in bester Absicht handelnden Kriminalbeamten stellt uns, die wir darüber nachdenken, gleich vor ein ganzes Bündel von Problemen.

Ermittlungsverfahren ohne richterliche Kontrolle?

Als ein erstes Problem zeigt sich uns, wie fragwürdig es in unserer Zeit wurde, daß die Aufklärung strafbarer Handlungen gar nicht in der Hand der Justizbehörden, sondern in der Hand der Polizei liegt. Unser Gerichtsverfassungsgesetz und unsere Strafprozeßordnung gehen von dem Leitbild aus, daß einer zu objektivem Denken verpflichteten Staatsanwaltschaft die Aufgabe zukommt, zu ermitteln, ob eine strafbare Handlung begangen wurde und wer der Täter gewesen ist. Die Polizei dagegen sollte nur als Hilfsorgan hierbei der Staatsanwaltschaft nach deren Weisungen zur Hand gehen. In Wahrheit aber sieht die Rechtswirklichkeit ganz anders aus als die Gesetzeslage. Die Staatsanwaltschaft spielt bei den Ermittlungen nur eine formale Rolle und übernimmt es später erst, dann, wenn die Polizei einen Täter überführt zu haben glaubt, die darauf gestützte Anklage vor Gericht zu erheben und zu vertreten. Die eigentlichen Ermittlungen dagegen, die oft den Gang des späteren Gerichtsverfahrens entscheidend beeinflussen, werden von der politisch geführten Verwaltung, der Polizei, ja, man könnte auch sagen, von der Bürokratie durchgeführt. Ist es an sich schon zu bezweifeln, ob es den rechtsstaatlichen Erfordernissen unserer Verfahrensordnung und unserer Zeit entspricht, eine Justizaufgabe, die der richterlichen Kontrolle bedarf, so weitgehend der Verwaltung zu überlassen, so müssen unsere Bedenken noch wachsen, wenn wir überlegen, was dies in unserer technisierten Gegenwart bedeutet. Es ist etwas anderes, ob einem vielleicht Verdächtigen — und welcher Bürger könnte nicht unversehens einmal in einen Verdacht geraten —, wie einst nur Zeugenaussagen und Urkunden als Beweismittel entgegengehalten werden können, oder ob die Verwaltung einen sehr ungleichen Kampf beginnen kann, bei dem ihr die ungeheure Macht moderner Technik in Gestalt wissenschaftlicher Sachverständiger zu Gebote steht.

Noch vor wenigen Jahrzehnten konnten sich der Richter, die Prozeßbeteiligten und die Allgemeinheit ein eigenes Urteil darüber unschwer bilden, ob die Erfahrungssätze, die ein Sachverständiger bekunden soll, überzeugend sind und richtig begründet erschienen. Heutzutage beherrschen die Sachverständigen als Spezialisten ihrer Fachwissenschaft oft sowohl die Ermittlungen als auch später die Verhandlung vor Gericht. Bei den Experimenten der Blutgruppen, bei der Feststellung des Alkohols im Blut, beim Ablauf von Katastrophen der Brandexplosion oder der Verkehrsgeschwindigkeit, bei elektronenmikroskopischen Untersuchungen oder Materialprüfungen sind die Laien, zu denen auch die rechtskundigen Richter, die Geschworenen und die Schöffen gehören, weitgehend darauf angewiesen, einer unkontrollierbaren Autorität der technischen Weisen Glauben zu schenken oder nicht. Der in Verdacht geratene Bürger steht dieser wissenschaftlichen Apparatur hilflos und schon aus Mangel an entsprechenden Geldmitteln oft wehrlos gegenüber. Unter diesen neuartigen Umständen ist es rechtsstaatlich nicht mehr zu verantworten, daß im Ermittlungsverfahren prak-

tisch die ganze Wucht dieser technischen Möglichkeiten von der Verwaltung ohne richterliche Kontrolle zur Geltung gebracht wird. Einerseits kann die Zielrichtung, die ein einmal geschöpfter Verdacht den Ermittlungen gibt, einen ungeheuer suggestiven Einfluß auch noch auf die Gerichtsverhandlung nehmen. Andererseits lassen sich in der oft erst nach vielen, vielen Monaten einsetzenden Gerichtsverhandlung Unterlassungen oder Fehler der Vorermittlungen kaum noch ausgleichen. Bei den Urteilsprüchen, gerade auch in Mordsachen, die sich in unserer Zeit nachträglich als Justizirrtümer herausstellten, sind die entscheidenden Fehler regelmäßig bereits bei den Vorermittlungen begangen worden.

Die Technik ist eine zweischneidige Waffe. Sie hilft nicht nur, Verbrechen aufzuklären, sie kann auch Schuldlose in falschen Verdacht bringen.

Wissen und Wahrheit

Ein zweites Problem, aufgeworfen durch jene List des übereifrigen Kriminalbeamten, der nach Schluß des verantwortlichen Verhörs ein scheinbares Geplauder mit der Beschuldigten heimlich vom Tonband belauschen ließ, ist die Frage, ob wirklich jedwedes Indiz als Beweisthema zugelassen bleiben darf. Von den Sachverständigen abgesehen, mit denen die Technik in den Gerichtsprozeß eingedrungen ist, kannte und kennt unsere Justiz als Beweismittel die eigene Einlassung eines Angeklagten, insbesondere sein Geständnis, die Zeugenaussage, die Urkunde und den Augenschein. Anders als es bei den Angelsachsen rechtens ist, kennt aber unsere Verfahrensordnung sonst nur ein Gebot der Unmittelbarkeit des Beweismittels, nicht aber ein Gebot der Unmittelbarkeit auch der Beweisfrage, der zu beweisenden Tatsache. Unmittelbarkeit des Beweismittels, das heißt, die Aussage eines Zeugen darf grundsätzlich nicht durch die Verlesung eines mit dem Zeugen aufgenommenen Protokolls als Urkunde ersetzt werden. Aber der Gegenstand der Beweiserhebung, das, was durch eine Aussage, eine Urkunde, einen Augenschein bekundet werden soll, dieses Beweisthema braucht nicht unmittelbar die von der Anklage behauptete Tat zu sein, um die es geht, sondern kann unbegrenzt alles und jedes sein, zum Beispiel Vorstrafen, das sexuelle Verhalten, Stammtischgespräche, alles, woraus mittelbar als einem Indiz etwas für oder gegen die Anklage gefolgert werden könnte. Dieser Überspannung des Prinzips der Wahrheitserforschung liegt das illusionäre Vorurteil zugrunde: Je mehr ein Gericht erfährt, um so richtiger wird das Urteil. In Wahrheit wird hier die Quantität mit der Qualität verwechselt. Durch Vielwisserei braucht man nicht dazu zu kommen, die Wahrheit zu wissen. Vielwisserei kann auch verwirren, kann gefährliche Vorurteile wecken und die Unbefangenheit trüben. Das gilt in erhöhtem Maße zu einer Zeit, in der die Öffentlichkeit des Verfahrens ihre Funktion als Kontrolle stark eingebüßt und durch die technische Bildübermittlung mehr die Rolle des instinktiv beteiligten Publikums im antiken Zirkus übernommen hat.

Um so ernster aber entsteht die Frage nach einer Durchdringung unseres Prozeßrechts mit dem Rechtsgehalt und dem Geist der von der Verfassung gewährten Grundrechte. Die geschlechtliche Beziehung eines Angeklagten zur Zeit der ihm vorgeworfenen Tat kann als mögliches Motiv gewiß ein für die Wahrheitsfindung wesentliches Indiz sein. Aber darum braucht es weder der Wahrheit dienlich noch rechtlich mit der verfassungskräftig geschützten Menschenwürde vereinbar zu sein, nun gleich Jüngstes Gericht über diesen Angeklagten zu halten und die Gesamtheit seines Lebens, das Ganze seiner Person einer öffentlichen Zergliederung und Entkleidung zu unterwerfen.

Noch fragwürdiger ist es, wenn man die Mittelbarkeit des Beweises auch für das Zeugnis vom Hörensagen gestattet, das im angelsächsischen Verfahrensrecht für unvereinbar mit einem fair trial, für unvereinbar mit den ungeschriebenen

Grundsätzen der Anständigkeit gehalten wird. Das Gerücht, das Gerede des Zweiten zum Dritten, ein Geflüster, vor dem jeder von uns wegen seiner Unangreifbarkeit wehrlos ist, dieses ganze Geschwätz zum Gegenstand des Beweises zu machen, wird in aller Regel mehr Verwirrung als Klärung der Wahrheit bringen, aber kann eine mit ordnungsgemäßen Beweismitteln unwiderlegbare Atmosphäre, ein Klima, erzeugen, das den Beschuldigten schon als Schuldigen erscheinen läßt und den fundamentalen Grundsatz, daß nicht der Angeklagte seine Schuldlosigkeit zu beweisen habe, sondern ihm Tat und Schuld zu beweisen sind, in sein Gegenteil verkehren und dadurch auch die jedem Angeklagten gewährleistete Menschenwürde verletzen. Denn ein solcher Angeklagter wird seiner Person nach in die hilflose Rolle eines Menschen gedrängt, der eigentlich kein Mensch mehr ist, einer, dem man alles zutrauen kann und der es als Mensch nicht verdient, Gehör zu finden und mit klaren, mit präzisen, mit nachprüfbaren Beweisen überführt zu werden.

Diese Fragen gehen jeden von uns an. Denn es ist ein reaktionäres Vorurteil, daß nur die Angehörigen einer besitzlosen Gesellschaftsklasse in den Verdacht einer Straftat geraten können, während die übrigen darüber erhaben sind. Nicht nur bei den Verkehrsdelikten, sondern in jeder Hinsicht kann es Schicksal sein, als Angeklagter in ein Gerichtsverfahren verstrickt zu werden. Daher erscheint es an der Zeit, die Ordnung unseres strafgerichtlichen Verfahrens von Grund auf neu zu durchdenken und hierbei der Gefahren gewahr zu werden, die sich aus den Umwälzungen der Technik ergeben und nicht zuletzt den Bürger- und Menschenrechten auch im Strafprozeß den Raum zu gewähren, der ihnen bisher weitgehend noch versagt ist.

Das muß schon bei der Art beginnen, wie man einen Bürger behandelt, der als Verdächtiger unter dem Vorwurf einer Schuld vor Gericht steht. Warum heißt es: „Angeklagter, stehen Sie auf!“? Warum verweigert man diesem Bürger seinen Namen, der noch ein ehrlicher Name ist, bevor der Bürger verurteilt wurde?

Otto Bleibtreu

ZIELE UND AUFGABEN EINER JUSTIZREFORM

An der Funktionsfähigkeit der Justiz ist der freiheitlich-demokratische Sozialismus gegenwärtig in besonderer Weise interessiert. So sehr seine Anhänger von der Notwendigkeit überzeugt bleiben, daß in der heutigen Welt Freiheit für alle Menschen ohne ein gewisses Maß staatlicher Eingriffsmöglichkeiten auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet, also ohne Gemeinschaftsbindungen nicht erreichbar ist, ebensowohl ist uns auf Grund der bitteren Erfahrungen mit den totalitären Systemen klar geworden, daß gerade in einer sozialistischen Gesellschaftsordnung die Freiheit des einzelnen eines ständigen und durchgreifenden Schutzes sowohl gegen private wie gegen staatliche Willkür bedarf. Diesen Schutz kann aber nur eine rechtsstaatliche Struktur des Staatsapparates und insbesondere eine unabhängige Justiz gewähren. Das Berliner Aktionsprogramm der SPD sagt deshalb ausdrücklich, aus diesem Grunde seien der demokratische Rechtsstaat und die Unabhängigkeit der Richter zu bejahen.

Eine bemerkenswerte Bestätigung für die Aktualität dieser Forderung ist es, daß vor kurzem in einer Verlautbarung der britischen Labour Party zum Thema „Personal Freedom“ der Rechtsschutz des einzelnen gegen möglichen Machtmißbrauch des Staates und anderer Kollektivgebilde durch besondere Institutionen — vor allem durch eine unabhängige Gerichtsbarkeit — als „one of the most important problems of our times“ bezeichnet wird.

Dieser besonderen Aufgabe kann die Justiz nur gerecht werden, wenn sie den daraus sich ergebenden Anforderungen angepaßt wird. Es ist daher folgerichtig, wenn das Aktionsprogramm der SPD die Anerkennung der gegenwärtigen besonderen Bedeutung der Justiz mit der Forderung nach einer Justizreform verbindet.

Ziele der Justizreform

Die Ziele einer solchen Justizreform sollten in folgende Richtung weisen:

Wir brauchen eine allgemeine Überholung und Modernisierung unseres Gerichtswesens, das in seiner jetzigen Gestalt zu einem guten Teil noch aus der Postkutschenzeit stammt und daher den heutigen Bedürfnissen des demokratischen und sozialen Rechtsstaates angepaßt werden muß.

Darüber hinaus muß es das Ziel der Reform sein, den Gerichten den ihnen heute weithin noch nicht eigenen Charakter einer wahrhaft unabhängigen, in den demokratischen Staat eindeutig integrierten und in vollem Sinne funktionsfähigen Kontrollinstanz zwecks Gewährung ausreichenden Rechtsschutzes für jeden ohne Ansehen der Person zu verschaffen — ihnen also den echten Gerichtscharakter zu verleihen, den ihnen das Bonner Grundgesetz mit uneingeschränkter Zustimmung der SPD zudedacht hat, damit aus der Bundesrepublik und aus einem künftigen Gesamtdeutschland wirklich ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat wird. Dies bedeutet, daß die folgenden beiden Ziele erreicht werden müssen:

1. In institutioneller Hinsicht müssen Organisation und Verfahren der Gerichte sämtlicher Sparten so umgestaltet werden, daß dieser Gerichtscharakter überall und einheitlich klar zum Ausdruck kommt. Nur dadurch wird dem Anliegen des Grundgesetzes und des sozialdemokratischen Parteiprogramms Rechnung getragen, die beide an Stelle der noch weitgehend mit der Verwaltung verklammerten und vielfach auch unübersichtlich organisierten Justizeinrichtungen des Obrigkeitsstaates eine wirklich selbständige, eigenwüchsige, klar und einfach aufgebaute Gerichtsbarkeit setzen wollen, wie sie allein einem demokratischen Rechtsstaat gemäß ist.
2. Außer dieser institutionellen Umgestaltung bedarf es einer personellen Reorganisation der Justiz. Bei ihr hätte — neben der Aufrechterhaltung und eventuellen Ausdehnung der demokratischen Einrichtung des Laienrichtertums — hinsichtlich der Berufsrichter das Schwergewicht auf der Schaffung eines neuen Richtertyps zu liegen. In allen bedeutsameren Prozessen sollten nur Persönlichkeiten das Richteramt bekleiden, die nicht allein in fachlicher, sondern auch in menschlich-persönlicher Hinsicht durch charakterliche Werte, große Lebenserfahrung, innere Verbundenheit mit dem demokratischen Gedanken und wahrhaft soziale Gesinnung über das Durchschnittsniveau unserer heutigen Richterbeamten hinausragen. Nur solche Richterpersönlichkeiten sind in der Lage, die im demokratischen Rechtsstaat den Gerichten obliegenden verstärkten Kontrollfunktionen zur Wahrung des Rechts und zum Schutze der Freiheit angemessen auszuüben. Sie allein würden sich in höherem Maße als der bisherige Richterstand das volle und uneingeschränkte Vertrauen des ganzen Volkes zu verschaffen wissen. In solchen Richtern könnte das Volk starke Garanten der individuellen Freiheitsrechte und der sozialen Gerechtigkeit erblicken.

denen es die von den Gerichten wahrzunehmende Kontrollbefugnis be-
ruht anvertrauen kann, ohne eine schwächliche Nachgiebigkeit bei der
Gewährung des Rechtsschutzes auf der einen Seite oder einen Machtmiß-
brauch durch Richter tyranny auf der anderen Seite fürchten zu müssen.

Um die richtigen Wege

Die Wege, die zur Erreichung der genannten Ziele einer Justizreform einge-
schlagen werden sollten — und zwar nicht etwa wahlweise, sondern nebenein-
ander —, sind die folgenden:

1. Es versteht sich von selbst, daß sowohl zur allgemeinen Anpassung des Ge-
richtswesens an die Erfordernisse der Gegenwart wie auch zur Ausprägung
des echten Gerichtscharakters unseres Justizapparates eine umfassendere Re-
form des gerichtlichen Verfahrens, also der Prozeßordnungen, mit dem
vorrangigen Ziel einer Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens
unerlässlich ist.
2. Daneben aber und wahrscheinlich zeitlich vorab bedarf es einer Neuge-
staltung der Gerichtsverfassung, d. h. des Aufbaues und der Gliederung
der Gerichte, der Grundsätze für ihre personelle Besetzung und der Verteilung
der Aufgaben. Im einzelnen werden hier folgende Reformmaßnahmen
notwendig sein:

Es wird erstlich geprüft werden müssen, ob nicht die weitgetriebene Auf-
spaltung der Gerichtsbarkeit in zahlreiche einzelne Gerichtssparten (ord-
entliche Gerichte, Verwaltungsgerichte, Finanzgerichte usw.) einer ener-
gischen Reduzierung bedarf, um zu einer möglichst weitgehenden Verein-
heitlichung der Rechtsprechung zu gelangen. Hinsichtlich der per-
sonellen Besetzung der Gerichte ist dreierlei erforderlich: Einmal bedarf
es einer Reform der Vorbildung der Richter, Staatsanwälte und son-
stigen Justizbeamten — insbesondere einer durchgreifenden Neugestaltung
der juristischen Ausbildung —, die methodisch den Erfordernissen unserer
Zeit angepaßt werden muß, gegenständlich eine gewisse Beschränkung
der übertriebenen und rein formalen und technischen Betrachtung des
Rechtstoffes bringt und stärkere Fundierung in sozial- und wirtschafts-
wissenschaftlicher Hinsicht erfordert. Zum anderen muß, soweit es sich nicht
um Richter für Bagatellsachen handelt, die Berufung in das Richteramt
auf eine völlig neue Grundlage gestellt werden. Der Richterberuf bedarf ins-
besondere einer völligen Befreiung aus den für ihn nicht passenden Beamten-
laufbahnvorschriften, damit deutlich wird, daß es sich hier um ein Amt be-
sonderer Art handelt, das einerseits nur nach Erreichung eines nicht zu nied-
rigen Mindestalters und bei reicher Lebenserfahrung zugänglich ist, ander-
erseits aber qualifizierten Persönlichkeiten aus allen Zweigen des Rechtslebens
offensteht. Das Verfahren bei der Berufung von Richtern muß ferner um des
hohen Vertrauens willen, dessen der Richter bedarf, mit besonderen demo-
kratischen Garantien ausgestattet werden, wobei vor allem an eine Ausdeh-
nung der Institution der Richterwahlausschüsse nach hessischem, Hamburger
und Berliner Muster zu denken ist. Schließlich muß auch die Rechtsstel-
lung des Richters in besoldungsmäßiger und anderer Hinsicht der ver-
änderten und erhöhten Bedeutung angeglichen werden, die seinem Amt in
Zukunft zukommt.

Was schließlich die Organisation der Gerichte und die Verteilung
der Aufgaben auf sie betrifft, so werden sich die früher geschilderten
Ziele einer durchgreifenden Justizreform nur erreichen lassen, wenn fol-
gende Maßnahmen durchgeführt werden: Vorab die Ausgliederung aller
nichtstreitentscheidenden Funktionen, die bisher den Gerichten
übertragen waren — also insbesondere der gesamten freiwilligen Gerichts-

barkeit, der Vollstreckungs- und der Kostensachen —, aus der Gerichtssphäre überhaupt und ihre Übertragung auf andere Staatsorgane; darüber hinaus die Entlastung der eigentlichen Gerichte von den kleineren Streitsachen, die ohne Beeinträchtigung ausreichenden Rechtsschutzes in einem einfacheren Verfahren erledigt werden können und die daher Friedensgerichten zu übertragen wären; Vereinfachung des Aufbaues der verbleibenden eigentlichen Streitgerichte durch Dreigliederung (erstinstanzliches, Berufungs- und Revisionsgericht), durch Besetzung der Gerichte erster Instanz mit Einzelrichtern, durch Entlastung der Richter aller Instanzen im Wege der Unterstützung durch Richterassistenten und bürotechnische Hilfsmittel sowie schließlich durch starke Rechtsmittelbeschränkung.

Einzelvorschläge des Rechtspolitischen Ausschusses der SPD

Bei der Ausarbeitung von Einzelvorschlägen für eine Justizreform, die auf der Grundlage der vorstehenden allgemeinen Überlegungen durch den Rechtspolitischen Ausschuß der SPD vorgenommen worden ist, hat sich herausgestellt, daß die Planung einer solchen umfassenden Justizreform angesichts des Umfangs und der Schwierigkeit dieser Aufgabe nur schrittweise erfolgen kann.

Der Ausschuß hat daher die Erörterung folgender Teilprobleme aus dem oben umrissenen Gesamtkomplex der Justizreform zunächst zurückgestellt und späteren Diskussionen vorbehalten: die Frage, ob und wie die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit mit den übrigen Gerichtssparten zu einer einheitlichen Gerichtsbarkeit zusammengefaßt werden soll (sog. Einheit der Rechtspflege); die Fragen der Vorbildung der Richter, Staatsanwälte und sonstigen Justizbeamten (Ausbildungsreform), der Berufung in das Richteramt (Problem der Richterauswahl usw.) und der Neuregelung der Rechtsstellung des Richters; das Problem einer umfassenden Reform des gerichtlichen Verfahrensrechts, insbesondere der Straf- und Zivilprozeßordnung.

Der bisher vom Ausschuß fertiggestellte Teilvorschlag für eine Justizreform beschränkt sich demgemäß im wesentlichen auf die Neugestaltung des Aufbaues der Zivil- und Strafgerichte (Justizorganisation) und auf die Verteilung der Justizsachen auf die neu zu ordnenden Gerichte und sonstigen Justizorgane (sachliche Zuständigkeit).

Insoweit schlägt der Ausschuß im einzelnen folgendes vor:

I. Justizorganisation.

Die unterste Stufe der Justizorganisation würden in Zukunft die an Stelle der Amtsgerichte tretenden Friedensgerichte mit den anzugliedernden Rechtsämtern bilden. Zur Zuständigkeit der Rechtsämter würden alle nicht streitentscheidenden Funktionen der bisherigen Gerichte gehören, insbesondere also die freiwillige Gerichtsbarkeit, während die Friedensgerichte für die kleineren Zivil- und Strafprozesse zuständig sein würden. Für die personelle Besetzung der Friedensgerichte und Rechtsämter würde folgendes gelten: Der größte Teil der bei den Friedensgerichten bzw. Rechtsämtern anfallenden Dienstgeschäfte wäre staatlichen Funktionsträgern zu übertragen, die nicht (jedenfalls nicht notwendig) die beiden juristischen Staatsprüfungen abgelegt haben und die in nichtstreitigen Sachen als Rechtspfleger, in streitigen als Friedensrichter (teils mit, teils ohne ehrenamtliche Beisitzer) tätig werden würden. Für die Rechtspflegertätigkeit kommen bei den Rechtsämtern ausschließlich von der Justizverwaltung zu bestellende Beamte des gehobenen Dienstes, also die Rechtspfleger des geltenden Rechts, in Betracht.

Was dagegen die von den Friedensgerichten auszuübende kleinere Streitgerichtsbarkeit angeht, so sind die Meinungen im Rechtspolitischen Ausschuß der SPD geteilt. Einige Mitglieder möchten hierfür die gleiche Re-

gelung wie für die von den Rechtsämtern auszuübende freiwillige Gerichtsbarkeit vorsehen (also ausschließlich von der Justizverwaltung bestellte gehobene Beamte, die natürlich insoweit richterliche Unabhängigkeit genießen müßten). Andere Mitglieder befürworten dagegen — in Anlehnung an süddeutsche und ausländische Vorbilder — die Wahl von mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteten Friedensrichtern durch die Gemeindevertretungen auf eine nicht zu kurz bemessene Frist (etwa sechs Jahre). Dabei soll die Wählbarkeit nicht auf die als Rechtspfleger tätigen gehobenen Justizbeamten beschränkt sein, wengleich auch nach dieser Konzeption die Rechtspfleger praktisch in erster Linie als Friedensrichter in Betracht kommen werden.

Neben der genannten Hauptkategorie der Rechtspfleger und Friedensrichter, für die also die Ablegung der juristischen Staatsprüfungen nicht obligatorisch ist, sollten bei jedem Friedensgericht bzw. Rechtsamt nach dem Muster ähnlicher Instanzen in den angelsächsischen Ländern auch Volljuristen (je nach Größe des Friedensgerichts bzw. Rechtsamts einer oder mehrere) angestellt bzw. gewählt werden. Dadurch würde es ermöglicht, schwierigere bzw. bedeutendere Sachen streitiger und nichtstreitiger Art durch volljuristisch ausgebildete Friedensrichter bzw. Justizbeamte erledigen zu lassen.

Über diesem Unterbau würden sich die Streitgerichte im engeren Sinne erheben. Für sie wäre ein dreigliedriger Aufbau vorzusehen: Einziges erstinstanzliches Gericht wäre in Zukunft das heutige Landgericht, bei dem die Berufsrichter ausschließlich als Einzelrichter tätig zu sein hätten. Zu diesen Berufsrichtern würden in Straf- und Handelssachen wie bisher ehrenamtliche Richter als Beisitzer hinzutreten. Berufungsgericht wäre wie bisher das Oberlandesgericht, dessen Senate mit drei Berufsrichtern zu besetzen wären. Revisionsgericht würde nach wie vor der Bundesgerichtshof sein. Seine Senate würden — ebenfalls wie bisher — mit fünf Berufsrichtern zu besetzen sein.

Für alle drei Instanzen dieser Streitgerichte im engeren Sinne ist im übrigen folgendes zu bemerken: Zur Verstärkung der bereits durch den Übergang zum Einzelrichtersystem bei den Landgerichten erzielten Entlastung der Richter ist — insbesondere am Landgericht, aber auch bei den beiden höheren Instanzen — neben einer wesentlich besseren Ausstattung mit bürotechnischen Hilfsmitteln (insbesondere einer eigenen Schreibkraft für jeden Richter) die Einschaltung von Richterassistenten vorzusehen, d. h. von jüngeren Juristen, die nach Art der Clerks des englischen und amerikanischen Rechts tätig werden, also den Richter insbesondere bei der Vorbereitung der Sitzung, durch Entwurf der Entscheidungsbegründung usw. entlasten. Diesen Richterassistenten sollte auch, wie dies teilweise in den Vereinigten Staaten geschieht (Pretrial), im Einzelfall die selbständige Abhaltung von Vorterminen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung, z. B. in Punktensachen und zur Vornahme eines Vergleichsversuchs, übertragen werden können.

Damit die Richter an den eigentlichen Streitgerichten (Landgericht, Oberlandesgericht, Bundesgerichtshof) die nötige Reife und Lebenserfahrung besitzen, sollte in dieses Amt nur berufen werden, wer sich nach Ablegung der beiden juristischen Staatsprüfungen entweder als Friedensrichter (Justizbeamter) am Friedensgericht (Rechtsamt) bzw. als Richterassistent bei den höheren Gerichten oder als Staatsanwalt bzw. als Verwaltungsbeamter, in der Rechtsanwaltschaft oder sonst in der Wirtschaft, in den Gewerkschaften oder in anderen Organisationen bewährt hat. Daraus würde sich zugleich ergeben, daß für die Richter bei den eigentlichen Streitgerichten in Zukunft ein bestimmtes (nicht allzu niedrig bemessenes) Mindestlebensalter verlangt werden müßte.

II. Zuständigkeit

Die Aufteilung der Justizsachen auf die genannten Justizorgane (Friedensgerichte bzw. Rechtsämter und eigentliche Streitgerichte) wäre — in groben Umrissen — in folgender Weise vorzunehmen:

In der Zivilgerichtsbarkeit müßte gemäß dem Prinzip, daß alle nichtstreitentscheidenden Funktionen aus der eigentlichen gerichtlichen Sphäre ausgliedern sind, die Übertragung der gesamten freiwilligen Gerichtsbarkeit (Nachlaß-, Grundbuch-, Registersachen usw.; bezüglich der Vormundschaftssachen vgl. den Abschnitt „Familiengericht“) sowie sämtlicher Vollstreckungs- und Kostensachen auf die Rechtsämter bei den Friedensgerichten angestrebt werden. Auch für Konkurs-, Vergleichs-, Rechts-hilfe-, Aufgebots-, Hausratsachen sowie für das Mahnverfahren und für Landwirtschaftssachen würde das Rechtsamt zuständig sein.

Innerhalb des Rechtsamtes würden personell alle diese Sachen grundsätzlich von gehobenen Beamten als Rechtspflegern bearbeitet werden, die in schwierigen Fällen jedoch das Recht hätten, die Sache einem der bei den Rechtsämtern tätigen Volljuristen vorzulegen. Evtl. könnte der Rechtspfleger auch zur Herbeiführung einer Vorentscheidung über Rechtsfragen durch Rechtsentscheid verpflichtet werden, falls er von einer ihm bekannten Entscheidung des Volljuristen über die gleiche Frage abweichen will (vgl. § 47 MSchG.).

Als Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Rechtsämter wäre eine bloße Rechtsbeschwerde vorzusehen, da eine zweite Tatsacheninstanz in solchen Verfahren entbehrlich erscheint. Um der Vereinheitlichung der Rechtssprechung willen sollte für diese Rechtsbeschwerde das Oberlandesgericht zuständig sein, das gemäß § 28 Abs. 2 FGG die Sache dem Bundesgerichtshof vorzulegen hätte, falls es von einer Entscheidung dieses Gerichtes oder anderer Oberlandesgerichte abweichen will. Rechtsbeschwerdegrund sollte auch ein klarer Verstoß gegen den Akteninhalt sein.

Innerhalb der verbleibenden Streitsachen muß wiederum eine Aufteilung in zwei Hauptgruppen erfolgen, und zwar in folgender Weise:

Zur Erreichung eines wichtigen Zieles der Justizreform (Verminderung der Zahl und Qualitätshebung der Berufsrichter an den Streitgerichten und demgemäß Entlastung der künftigen mit Einzelrichtern besetzten Landgerichte wie damit auch der Berufungs- und Revisionsinstanz des dreigliedrigen Gerichtsaufbaues) ist eine Ausgliederung von kleineren zivilprozessualen Streitsachen aus der Sphäre der Streitgerichte. Diese Sachen wären vielmehr den Friedensgerichten zu übertragen.

Für diese Ausgliederung kommen gegenständlich Zivilprozesse mit kleinerem Objekt, jedenfalls bis 500 DM, sowie alle Mietstreitigkeiten im Sinne des § 23 GVG und die sonstigen kleinen Streitsachen in Betracht, für die gegenwärtig die Amtsgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert zuständig sind.

Personell wird die Entscheidung über diese kleineren Streitsachen, die auf die Friedensgerichte übergehen, mindestens zunächst noch den bei Friedensgerichten tätigen Volljuristen vorbehalten werden müssen. Anzustreben wäre allerdings — wenigstens für die Zukunft und nach Verbesserung der Rechtspflegerausbildung — die Übertragung der geringfügigeren bzw. einfacheren Sachen dieser Art auf die Friedensrichter. Die Mitwirkung von ehrenamtlichen Beisitzern, z. B. in Mietsachen, wäre zu erwägen.

Als Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Friedensgerichte in streitigen Zivilsachen wäre grundsätzlich die Berufung an das Landgericht vorzusehen, wobei zu erwägen ist, ob für solche Berufungssachen nicht die Besetzung des Landgerichts mit drei Richtern beizubehalten ist. Dies würde

auch ermöglichen, neuernannten Richtern am Landgericht den Übergang in die einzelrichterliche Tätigkeit zu erleichtern.

Für alle verbleibenden streitigen Zivilsachen, also für alle mittleren und größeren Objekte der streitigen Zivilgerichtsbarkeit, würden in erster Instanz die künftigen mit Einzelrichtern besetzten Landgerichte zuständig sein, gegen deren Entscheidungen grundsätzlich Berufung und Revision in der bisherigen Weise zulässig wäre.

Zur Zivilgerichtsbarkeit im ganzen ist zusätzlich noch zu bemerken:

Eine Einschränkung der gegenwärtig im Übermaß gegebenen Rechtsmittel, die bei der durch vorstehende Maßnahmen erreichbaren Hebung der Qualität der Rechtsprechung den Rechtsschutz nicht zu verschlechtern braucht, sollte ernstlich ins Auge gefaßt werden, wofür folgende Möglichkeiten empfohlen werden: Berufungen in Zivilsachen sollten, falls sie offenbar unbegründet sind, durch einstimmigen Beschluß des Rechtsmittelgerichts zurückgewiesen werden können; für die Revision in Zivilsachen wäre die Beschränkung auf Grundsatzfragen erwägenswert, wobei über das Vorliegen einer solchen Grundsatzfrage das Revisionsgericht vorab zu entscheiden hätte.

Die anzustrebende Zusammenfassung aller Familienrechtssachen legt es nahe, bei derselben Instanz außer den Vormundschaftssachen auch aus dem Bereich der streitigen Zivilsachen die Unterhaltssachen und die Ehescheidungssachen mit allen ihren Annexen (Sorgerechtsentscheidungen usw.) zu konzentrieren. Nur auf diese Weise würde die Zusammenfassung aller familienrechtlichen Sachen in einer Hand und an einer Stelle gewährleistet sein.

Da eine Verlagerung der Ehescheidungssachen in die Ebene der Friedensgerichte auch unter der Bedingung, daß zur Entscheidung dieser Sachen ausschließlich die Friedensrichter mit Volljuristenqualifikation zuständig wären, praktisch nicht durchführbar sein wird, müßte die Konzentration am Sitze der Landgerichte erfolgen. Dies ließe sich dadurch ermöglichen, daß für alle Vormundschafts-, Unterhalts- und sonstigen Familienrechtssachen des Landgerichtsbezirks, für die die Friedensgerichte und Rechtsämter zuständig sind, ein zentrales Friedensgericht und Rechtsamt am Landgerichtsort gebildet wird, dessen Leitung der für Ehescheidungssachen zuständige Einzelrichter des Landgerichts (in Personalunion mit seinem Richteramt am letzteren Gericht) übernimmt. Die — im Vergleich zu den allgemeinen Friedensgerichten und Rechtsämtern zweifellos gegebene — geringere Ortsnähe dieses zentralen Familiengerichts könnte durch Abhaltung von Gerichtstagen und durch Errichtung von Zweigstellen an den Friedensgerichten des Landgerichtsbezirks ausgeglichen werden.

Die Mitwirkung von qualifizierten ehrenamtlichen Beisitzern (je eines Mannes und einer Frau) an der Entscheidung über dafür geeignete Familienrechtssachen sollte erwogen werden.

Für die Strafgerichtsbarkeit würde folgende Zuständigkeitsregelung gelten:

Die gesamte Bagatellstrafjustiz (Übertretungen und Ordnungswidrigkeiten) und — evtl. je nach Entscheidung der Staatsanwaltschaft im Einzelfall — ein Teil der Vergehenssachen sollten auf die Friedensgerichte übertragen werden. Als Friedensrichter hätten in solchen Sachen grundsätzlich die bei den Friedensgerichten tätigen Volljuristen, in geringfügigeren Sachen aber (unter den gleichen Voraussetzungen wie in kleineren Zivilprozessen) eventuell auch Friedensrichter ohne Volljuristenqualifikation tätig zu werden, und zwar — wie bisher — teils mit, teils ohne Laienbeisitzer (Schöffen). Daß erst recht der Erlaß von Strafverfügungen und Straf-

befehlen und die Vollstreckung von Geldstrafen dem Friedensgericht übertragen werden müßte, versteht sich von selbst.

Für die gesamte mittlere und schwerere Kriminalität würden die Landgerichte zuständig sein. In mittelschweren Sachen hätte hier der Einzelrichter mit zwei ehrenamtlichen Beisitzern (Schöffen) und mit Unterstützung eines Richterassistenten an Stelle der bisherigen Strafkammern tätig zu sein, während für Kapitalsachen — wie bisher — ein beim Landgericht zusammentretendes Schwurgericht aus drei Berufsrichtern und sechs Geschworenen vorzusehen wäre.

Zur Strafgerichtsbarkeit im allgemeinen ist ergänzend zu fordern:

Gegen die Strafurteile der Friedensgerichte wird die Berufung an die Strafkammer des Landgerichts gewährt werden müssen. Jedoch sollten auch hier offenbar unbegründete Berufungen durch einstimmigen Beschluß der mit drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern (Schöffen) zu besetzenden Berufungskammer des Landgerichts zurückgewiesen werden können.

Was die Strafurteile der Strafkammern und Schwurgerichte angeht, so sollte ernstlich geprüft werden, ob angesichts der bei einer Justizreform zu erzielenden Hebung der Qualitäten der Richter an den Landgerichten nicht auf die Berufung in Strafsachen, die ohnehin problematisch ist, wie bisher verzichtet werden könnte. Zum mindesten wäre dies dann erwägenswert, wenn der Rechtsschutz des Angeklagten auch noch durch folgende weitere Mittel verbessert würde: Kontradiktorischer Vortermin vor Anklageerhebung, Erweiterung der Revisionsgründe, nämlich Zulässigkeit der Revision in Strafsachen auch wegen klaren Verstoßes gegen den Akteninhalt — was allerdings die Einführung des obligatorischen Wortprotokolls in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (Tonbandaufnahme) erfordern würde — sowie wegen offensichtlich unbilliger Strafhöhe. Zur Entlastung des Bundesgerichtshofs müßte dann allerdings für die Revision gegen die Strafkammer- und Schwurgerichtsurteile grundsätzlich das Oberlandesgericht für zuständig erklärt werden, das einerseits das Recht zur Verwerfung offensichtlich unbegründeter Rechtsmittel durch einstimmigen Beschluß haben, andererseits aber zur Vorlegung der Sache beim Bundesgerichtshof bei Abweichung von einer Entscheidung dieses Gerichts oder anderer Oberlandesgerichte sowie bei Grundsatzfragen verpflichtet sein würde. Die Erfüllung dieser Vorlegungspflicht könnte durch die Gewährung der Beschwerde an den Bundesgerichtshof gegen die Ablehnung der Vorlegung sichergestellt werden. Verbesserung des Wiederaufnahmeverfahrens — insbesondere dadurch, daß über die Zulässigkeit und Begründetheit der Wiederaufnahme ein anderes als das erstinstanzliche Gericht zu entscheiden hat.

Der Gedanke des einheitlichen Familiengerichts sollte auch von der strafprozessualen Seite her durch Konzentration aller Jugendstrafsachen bei dem zentralen Familiengericht bzw. in der Hand des Einzelrichters, der in Personalunion mit seinem Richteramt am Landgericht dem Familiengericht vorsitzt, gefördert werden.

Weitere Diskussion ist notwendig

Der Rechtspolitische Ausschuß der SPD ist sich bewußt, daß es sich bei seinen Empfehlungen nur um eine erste Diskussionsgrundlage handeln kann und daß seine Anregungen im einzelnen genau durchgeprüft werden müssen. Bei der Würdigung der Vorschläge muß im übrigen auch beachtet werden, daß sie in ihren Grundzügen bereits gegen Ende des Jahres 1955 festgelegt waren. Gedanken, die in der Justizreformdiskussion der späteren Zeit in der Fachpresse und an anderer Stelle zutage getreten sind, konnten darum noch nicht mitberücksichtigt werden.

Dem Kenner der Literatur auf dem Gebiete der Justizreform wird ohne weiteres ersichtlich sein, daß die materiellen Vorschläge des Ausschusses weithin mit Empfehlungen übereinstimmen, die schon seit langem von nichtsozialdemokratischen Anhängern einer grundlegenden Justizreform gemacht worden sind. Dies ist keineswegs ein Zufall. Der Rechtspolitische Ausschuß der SPD hat sich vielmehr bewußt einen großen Teil dieser älteren und neueren Vorschläge bekannter Juristen zu eigen gemacht, weil er der Überzeugung ist, daß die durch ihre Realisierung bewirkte Verbesserung des Rechtsschutzes im Verwaltungs- und Wohlfahrtsstaat unserer Zeit nicht nur im allgemeinen Interesse der Fortentwicklung der rechtsstaatlichen Struktur unseres öffentlichen Lebens liegt, sondern auch der Verwirklichung der demokratischen und sozialen Anliegen der Sozialdemokratie dient. Soweit die Empfehlungen des Ausschusses von den Reformvorschlägen juristischer Experten außerhalb der SPD abweichen, handelt es sich daher auch im wesentlichen nur um eine Betonung der besonderen demokratischen und sozialen Tendenzen einer Justizreform, was sich vor allem in der Forderung nach verstärkter Mitwirkung von Laienrichtern, in dem Wunsche nach Einschränkung des Juristenmonopols in der Friedensgerichtsbarkeit und in dem Hinweis auf die Diskussionsbedürftigkeit der Wahl der Friedensrichter ausdrückt.

Robert Weber

DIE REFORM DES ZIVILPROZESSVERFAHRENS

I.

Eine grundlegende Justizreform ist immer ein gewisses Wagnis, weil sie Neuland beschreitet und eine gesicherte Erfahrung über den richtigen und besten Weg notwendigerweise fehlen muß. Aber eine alsbaldige Reform ist notwendig, da der bisherige Rechtszustand erhebliche Mängel zeigt, die eine Abhilfe dringlich machen. Ein wichtiges Teilgebiet einer allgemeinen Reform ist dabei die Neuordnung des Prozeßrechts für private Rechtsstreitigkeiten.

II.

Die Forderung nach einer Verfahrensreform ist nicht neu. Die ganze Geschichte des Zivilprozeßrechts ist ein ständiges Ringen um die zweckmäßigste und beste Form des Verfahrens zur Gewährung staatlichen Rechtsschutzes.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts hatte sich in dem nach Territorien zersplitterten Prozeßrecht als wesentlicher Fortschritt weitgehend an Stelle des geheimen und schriftlichen Verfahrens im gemeinen Prozeß der Grundsatz der Mündlichkeit und Öffentlichkeit der Verhandlung durchgesetzt.

In Preußen wurde gegen Ende des absoluten Zeitalters — 1893 — ein Prozeßverfahren eingeführt, das — der absolutistischen Auffassung entsprechend — auf dem Grundsatz der Amtsermittlung und des Offizialbetriebs aufgebaut war. Der Richter war hier Herr des Verfahrens, hatte von Amts wegen die Wahrheit zu ermitteln und durch seine Initiative den Prozeß vorwärtszutreiben. Demgegenüber brachte der Liberalismus — ausgehend von der Vorstellung, daß das freie Spiel der Kräfte den harmonischen Ausgleich der gesellschaftlichen Span-

nungen bringen werde — in den Verfahrensordnungen des 19. Jahrhunderts den Grundsatz der Parteiherrschaft über das Streitverfahren. Es galt das sogenannte Verhandlungsprinzip, nach dem die Parteien den Prozeßstoff zu beschaffen hatten und Art und Umfang der möglichen Entscheidung bestimmten, sowie der Grundsatz des Parteibetriebs, nach dem die Parteien auch Herr des Verfahrensganges waren und für seinen Fortgang zu sorgen hatten. Der Richter übernahm dabei im wesentlichen eine passive Rolle.

Das Verfahren auf Grund der heute geltenden — inzwischen mehrfach abgeänderten Zivilprozeßordnung (ZPO) vom 30. Januar 1877 wurde in Übereinstimmung mit der individualistischen Auffassung des Liberalismus ebenfalls auf dem Verhandlungsprinzip und dem Prinzip des Parteibetriebs aufgebaut. Das an sich scharfsinnig und sorgfältig durchdachte Verfahren erwies sich aber in der Praxis als sehr umständlich und außerordentlich langwierig. Es ermöglichte weitgehend Prozeßverschleppungen. Vielfach wurde deshalb zur Vermeidung des schwerfälligen staatlichen Prozesses zu privaten Schiedsgerichten Zuflucht genommen.

Schon bald entstand daher das Bestreben nach Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens. Die Erkenntnis, daß das Prozeßrecht in erster Linie auch eine wichtige soziale Funktion hat, und das Interesse der Allgemeinheit an einem schnelleren Verfahren, bei dem das Prinzip der unumschränkten Parteiherrschaft eingedämmt werden müsse, traten immer stärker in den Vordergrund. Vorbildlich wurde dabei die österreichische Zivilprozeßordnung von 1895.

Die Reformbestrebungen fanden ihren Niederschlag insbesondere in dem Entlastungsgesetz von 1921 und in den Zivilprozeßnovellen von 1924 und 1933. Dabei wurde unter Aufrechterhaltung des Verhandlungsprinzips — also der Parteiherrschaft über den Prozeßstoff — der Parteibetrieb, der die Quelle ständiger Vertagungen und Verschleppungen geworden war, weitgehend durch den Amtsbetrieb ersetzt. In gewissem Maße wurde auch das Verhandlungsprinzip im Interesse der besseren Wahrheitsfindung durch die Einführung der Wahrheitspflicht der Parteien und der Möglichkeit der richterlichen Parteivernehmung eingeschränkt.

Alle diese Reformen haben aber das Ziel einer wirklich entscheidenden Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens nicht erreicht. Auch durch das Vereinheitlichungsgesetz von 1950 wurden lediglich die nach dem Kriege eingetretenen Rechtszersplitterung und die Kriegsvorschriften beseitigt. Es bleiben daher als wesentliches Reformziel die alten Grundforderungen der Vereinfachung, der Beschleunigung und auch der Verbilligung des Verfahrens. Dabei wird man als Grundsatz das Verhandlungsprinzip beibehalten können, soweit es sich um echte private Streitigkeiten handelt, über die den Parteien auch schon nach dem materiellen Recht die Disposition zusteht.

III.

Die Vereinfachung des Verfahrens ist möglich:

1. durch die Neuordnung des Justizaufbaues, die sogenannte große Justizreform. Für sie wird die Schaffung von Friedensgerichten für kleine Verfahren bis zu Streitwerten von 1000,— DM oder 1500,— DM (ein Streitwert von 500,— DM erscheint zu niedrig) und für bestimmte Arten von Streitigkeiten (z. B. Mietsachen einschließlich der Festsetzung der Mietpreishöhe, Mahnverfahren, Hausratsachen usw.) und die Errichtung von Rechtsämtern (für Angelegenheiten der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit) vorgeschlagen.

Mit der Errichtung von Rechtsämtern könnte auch eine Vereinheitlichung des Verfahrens in Grundbuch-, Nachlaß- und Zwangsversteigerungssachen erfolgen.

2. durch weitgehende Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf Einzelrichter, mit Ausnahme der Entscheidungen in Berufungssachen und auch bei

schwierigeren Rechtsfragen, bei denen der Einzelrichter es vorzieht, die Sache durch unanfechtbaren Beschluß einer mit drei Richtern besetzten Kammer zur Entscheidung vorzulegen.

3. durch eine gewisse Beschränkung der Rechtsmittel (Berufung, Revision und Beschwerde) gegen die Entscheidungen der Gerichte, insbesondere durch die Möglichkeit, offensichtlich unbegründete Berufungen durch Beschluß (nicht durch Urteil) zu verwerfen. Gegen einstweilige Anordnungen in Ehesachen — die doch nur eine vorläufige Regelung bezwecken — sollte kein Rechtsmittel möglich sein.

Für die Frage der Vereinfachung des Verfahrens darf — um Wiederholungen zu vermeiden — auf den Bericht über die große Justizreform verwiesen werden.

IV.

Das zweite Ziel, die Beschleunigung, ist ein ganz wesentliches Anliegen jeder Reform. In der Öffentlichkeit wird immer wieder Klage über eine viel zu lange Dauer der Verfahren geführt. Hier ist — nachdem alle bisherigen Versuche in der Praxis gescheitert sind — eine grundlegende Änderung des *modus procedendi* erforderlich. Das Wesentliche dabei sollte sein:

An Stelle der bisherigen, häufig in zahlreiche Einzeltermine aufgespaltenen mündlichen Verhandlung mit oft erheblichen Zwischenräumen zwischen den einzelnen Terminen, muß eine Konzentration auf möglichst eine Tatsachenverhandlung erfolgen. Im ersten Termin muß — wenigstens als Regel — neben dem Sachvortrag auch die Beweisaufnahme erfolgen. Er muß daher eingehend durch den Richter vorbereitet werden durch Ladung von Zeugen, Sachverständigen, Aktenbeiziehung usw. Damit würde die mündliche Verhandlung auch vor dem Zivilgericht etwa in der gleichen Form verlaufen, wie dies zur Zeit schon im Strafprozeß und bei den Arbeitsgerichtsbehörden üblich ist. Eine Verlegung des ersten Termins sollte nur ausnahmsweise zulässig sein, wenn sie durch besondere Umstände, die sich in der ersten Verhandlung erst ergeben, unvermeidbar wird. Bei nicht einfach gelagerten Fällen könnte ein zweiter Termin zur Erörterung des Beweisergebnisses (Vornahme der Plädoyers) und Erörterung der Rechtsfragen anberaumt werden. Die Entscheidung sollte gleich und nur ausnahmsweise in einem besonderen Termin erfolgen.

Die gesamte Verhandlung sollte sich also in der Regel auf einen bis zwei Termine beschränken, zwischen denen nur ein verhältnismäßig kurzer Zeitraum von zwei bis höchstens vier Wochen liegen darf. Selbstverständlich wird es immer Fälle geben, in denen aus besonderen Gründen oder wegen der Notwendigkeit, nach dem ersten Termin umfangreiche Gutachten zu erheben, auch mehrere Termine erforderlich werden. Aber als Grundsatz sollte gesetzlich festgelegt werden, daß die mündliche Verhandlung auf einen Termin zu beschränken ist. Die bisherigen Bestimmungen, die der Beschleunigung des Verfahrens, insbesondere der Zurückweisung verspäteten Vorbringens, dienen, haben sich in der Praxis als unzureichend erwiesen. Auch die Vorschrift des § 272 b ZPO, die eine Konzentration erstrebt, ist unzureichend.

Wie beim Strafprozeß oder dem Verfahren vor den Arbeitsgerichtsbehörden läge dann das Schwergewicht der Verhandlung auf dem ersten — und tunlichst einzigen — Termin.

In gleicher Weise wie der Richter müßten auch die Parteien — in ihrem eigenen Interesse — die Verhandlung ihrerseits eingehend vorbereiten und in der Klage und Klageerwiderung bereits alle wesentlichen Tatsachen anführen und alle Beweisanträge stellen. Spätere Beweisanträge und späteres Vorbringen von Tatsachen müßten, soweit sie früher erfolgen konnten, unnachsichtlich zurückgewiesen werden. Auf diese Weise würde auch die Prozeßstrategie mancher Parteien in angemessene Grenzen eingedämmt.

Sicherlich wird dieser Verfahrensmodus dazu führen, daß mitunter fürsorglich Zeugen benannt und geladen werden, deren Vernehmung dann im Laufe der Verhandlung sich als nicht erforderlich erweist. Dies ist aber auch im Strafverfahren der Fall. Da die Prozeßdauer dadurch erheblich abgekürzt werden kann, muß dieser Nachteil in Kauf genommen werden.

Diese Konzentration des Verfahrens wird — neben der Prozeßverkürzung — für Richter, Anwälte und Parteien im Endergebnis eine erhebliche Zeitersparnis bringen und die Gerichte entlasten, wenn auch der erste Termin dann zeitlich oft wesentlich länger dauern wird, als dies bei den vielen Formalterminen heute der Fall ist. Schon die Zahl der Schriftsätze der Parteien wird erheblich geringer sein, denn die ersten Schriftsätze müssen alles Wesentliche für den Sachverhalt enthalten, und ein weiterer Schriftsatz muß in der Regel für die Erörterung des Beweisergebnisses und für die Rechtsfragen ausreichen. Dabei sollte das Gericht die Möglichkeit erhalten, Schriftsätze, die nicht in der erforderlichen Klarheit und Knappheit gehalten sind, zurückzuweisen. Übermäßig lange Schriftsätze dienen in keiner Weise der Rechtspflege. Parteien und Rechtsanwälte sparen zahlreiche Gänge zum Gericht und viele wiederholte Besprechungen in den Anwaltsbüros. Der Richter selbst muß sich nicht vor zahlreichen Terminen immer wieder erneut in die ständig umfangreicher werdenden Akten einlesen.

Auch manche Sachverständigengutachten werden schon bis zur ersten Verhandlung erhoben werden können. Es müssen dabei Wege gefunden werden (z. B. durch Auswahl einer genügenden Anzahl von Sachverständigen), um zu verhindern, daß — wie heute oft — die vielfach überlasteten Sachverständigen sich zur Erstattung des Gutachtens mehrere Monate Zeit lassen.

V.

Als weitere Maßnahmen zur Beschleunigung kommen in Betracht:

1. Für das Armenrechtsverfahren, das auch vielfach zu lange dauert, sollte die Vernehmung von Zeugen grundsätzlich untersagt werden. Gelegentliche Nachteile für die Staatskasse durch die Bewilligung des Armenrechts ohne vorherige Zeugenvernehmung müßten im Interesse der Beschleunigung in Kauf genommen werden. Die Entscheidung über das Armenrecht müßte in einem sehr kurzen Verfahren vor dem ersten Verhandlungstermin erfolgen (nicht erst während oder am Ende der Verhandlung). Die Beschwerdemöglichkeit gegen einen das Armenrecht versagenden Beschluß müßte mit einer kurzen Frist von höchstens zwei Wochen verknüpft werden.

2. Im Einverständnis mit den Parteien sollte bei Urteilen, gegen die ein Rechtsmittel nicht mehr zulässig ist, von einer eingehenden schriftlichen Begründung abgesehen werden können. Den Parteien selbst kommt es meist ja nur auf das „Ja“ oder „Nein“ des Richters an, nur selten auf die Begründung. Zweckmäßig wäre dann mitunter eine nur kurze Skizzierung des entscheidenden Grundes etwa in der Form eines Leitsatzes.

3. Auch die Urteile sollten ausnahmslos von Amts wegen den Parteien zugestellt werden.

4. Bei Prozeßvergleichen sollte, wenn die Parteien zwar bereit sind, sich über die Sache selbst zu vergleichen, sich aber über die Kostenverteilung nicht einigen können, dem Richter die Möglichkeit gegeben werden, durch Beschluß über die Kostenfrage zu entscheiden.

VI.

Vorstehend sollten nur einige der dringlichsten und wichtigsten Beschleunigungs- und Vereinfachungsmöglichkeiten angeführt werden. Dabei darf nicht vergessen werden, daß das Gelingen einer Reform nicht nur eine entsprechende Arbeit des Gesetzgebers voraussetzt, sondern daß in hohem Maße auch die Mitarbeit der Richter und der Anwaltschaft notwendig ist, um der Reform Leben zu geben.

Günter Jacob

DER RUF DES EVANGELIUMS IN OST UND WEST

Von wachen Geistern ist die Situation der Christenheit im heutigen Europa dahin gekennzeichnet worden, daß das Ende des konstantinischen Zeitalters gekommen ist. Die Geschichte des Abendlandes hat ein Jahrtausend hindurch bis in unsere Gegenwart unter dem konstantinischen Vorzeichen gestanden. Dieses Vorzeichen bedeutet, in rohen Umrissen skizziert, das enge Bündnis von Staatsmacht und Kirche (Thron und Altar), die Identifizierung von Gesamtbevölkerung und christlicher Gemeinde, die Formung und Gestaltung aller Lebensbereiche im Kraftfeld einer mit allen Privilegien ausgestatteten christlichen Religion, die praktisch die Monopolstellung einer den Staat untermauernden und die herrschende Gesellschaftsschicht unterstützenden Weltanschauung von allgemein-verbindlichem Charakter innehatte. Seit dem Zerfall der in ihrer Weise imposanten mittelalterlichen Idee von *corpus Christianum* ist diese im einstigen Pakt Konstantins mit der Kirche begründete Kopulation in langen und sehr differenzierten geschichtlichen Prozessen zerbrochen, besonders seit der Emigration der Gebildeten in den Tagen der Aufklärung und des Idealismus und seit der Emigration der Arbeitermassen um die Mitte des vorigen Jahrhunderts aus diesem staatlich legitimierten christlichen Öffentlichkeitsbereich, zuletzt aber durch die stürmischen politischen, gesellschaftlichen und geistigen Erschütterungen in unseren Jahrzehnten. Im östlichen Bereich ist dieses Ende des konstantinischen Zeitalters und diese Zersprengung der tausendjährigen Kopulation von staatlicher Autorität und christlicher Botschaft als Folge der vehementen Offensive der Weltanschauung des dialektischen und historischen Materialismus und als Folge der von ihr bewirkten revolutionären Akte staatlicher Umgestaltung und gesellschaftlicher Neuordnung heute für jedermann sichtbar. Im westlichen Bereich dagegen kann man die auch dort wahrhaftig alarmierenden Symptome dieses Endes durch die Restaurierung traditioneller Fassaden für das öffentliche Bewußtsein noch verdecken. Die Vokabel „christlich“ wird da noch immer, freilich in einem schillernden und unverbindlichen Sinn, von den Repräsentanten des staatlichen und kulturellen Lebens verwandt. Zumal in Abgrenzung gegen die östliche Welt beruft man sich gern auf seine Sendung und Verpflichtung, Verteidiger eines christlichen Abendlandes und Hüter der christlichen Kultur sein zu müssen. Indessen vermögen solche Parolen die Brüchigkeit des Ganzen kaum noch zu verdecken. Diese aus der konservativen Abwehrstellung vorgetragenen Losungen können zu gefährlichen Illusionen werden, die dazu verleiten, in einer Vogel-Strauß-Politik den notwendigen Auseinandersetzungen der Stunde auszuweichen. Sie können vor allem zu Methoden einer billigen Selbstrechtfertigung werden,

in der ein kaum verhüllter Tanz um das goldene Kalb des eigenen Lebensstandards unter Mißbrauch der christlichen Botschaft eine künstliche Gloriole erfährt. Es kann doch die Rede vom christlichen Abendland und die Züchtung einer Kreuzzugsmentalität angesichts des erschütternden Schwundes der christlichen Substanz bei allen Hellsichtigen nur einen faden Geschmack hinterlassen.

Gemeinsame Fragen für Ost und West

Denn das Ende dieses konstantinischen Zeitalters ist im Osten und im Westen da. Romano Guardini hat in seiner erregenden Schrift „Das Ende der Neuzeit“ seine Prognose in knappen Sätzen so gestellt: „Wo die kommende Zeit sich gegen das Christentum stellt, wird sie damit Ernst machen. Sie wird die säkularisierten Christlichkeiten für Sentimentalitäten erklären, und die Luft wird klar werden. Voll Feindschaft und Gefahr, aber sauber und offen.“

Unsere Situation im Osten muß dahin charakterisiert werden, daß im Anbruch eines nachkonstantinischen Zeitalters unter der Expansion der atheistischen und materialistischen Weltanschauung die Luft bereits klar, sauber und offen, auch voller Feindschaft und Gefahr geworden ist, während in der westlichen Welt die vielfältigen Strömungen einer theoretischen und praktischen Gottlosigkeit sich nicht mit eruptiver Gewalt zu jenen Gewittern verdichtet und entladen haben, die die gesamte Atmosphäre reinigen. Aber auch dort sind weithin Wirbelbildungen im Gange, denen gegenüber auf die Dauer ein aus vergangenen Zeiträumen überkommenes Klima einer allgemeinen und unverbindlichen Christlichkeit sich wohl nicht wird behaupten können. Die der Zukunft zugewandte Frage nach dem echten Weg der Kirche Jesu Christi in einer solchen nachkonstantinischen Epoche muß uns also als Frage gemeinsam im Osten und im Westen bewegen. Im Osten sollten wir uns nicht mit einer reaktionären Haltung an die Modelle der Vergangenheit fixieren, so klar wir auch aller Feindschaft, die uns heute begegnet, widerstehen müssen. Im Westen sollte man sich nicht mit restaurativen Belebungsversuchen über den wirklichen Stand der Dinge täuschen! Die Frage nach dem Raum für das Evangelium in einer nichtchristlichen Welt im Osten und im Westen, die das uralte Bündnis schon aufgelöst oder doch aufgekündigt hat, ist uns allen von hier aus gemeinsam — trotz der Unterschiedlichkeit der jeweiligen Lage — aufgegeben. Es muß also von uns gemeinsam die Antwort gesucht werden, die uns im Osten und im Westen aus falschen Bindungen befreit und uns den vom Evangelium her gebotenen Weg in der veränderten Welt von heute entdeckt. Es wird keine Rede davon sein können, daß die Christenheit des Westens von einem sicheren Hafen aus gleichsam in der Haltung des Zuschauers am Ufer unsere gewiß nicht leichte Fahrt auf offener See mit Gefühlen des Mitleids betrachtet und sich nur für eine Bergung von Schiffbrüchigen bereit macht. Es wird aber auch davon keine Rede sein dürfen, daß wir selbst, schon in dieser Fahrt auf offener See begriffen, von Angst befallen uns nach einem windgeschützten Hafen zurücksehnen. Im Grunde sind wir doch alle schon mit dem Schiffelein der Kirche Christi auf dem stürmisch gewordenen Meer einer nichtchristlichen Welt auf der Fahrt. Es gibt kein sicheres Ufer und keine stillen Gewässer mehr. Wir müssen diese Fahrt unter den jeweiligen über uns losbrechenden Wettern gemeinsam durchstehen und dabei einander mit unseren Erfahrungen und mit unseren Gebeten helfen. Dies ist die dringlichste Aufgabe gerade für eine Synode, die als Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland die Vertreter aus den Gliedkirchen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik umfaßt.

Wir stehen vor der Frage, ob wir im Bannkreis einer langen Überlieferung die konstantinische Konzeption von einer durch das Christentum bestimmten Ära weiterhin festhalten und sie vielleicht gegen alle Abfallprozesse und Zersetzungserscheinungen mit Tapferkeit und Starrsinn verteidigen wollen oder ob wir jenes

konstantinische Vorzeichen heute in einer an die Wurzeln gehenden theologischen Besinnung in seiner Fragwürdigkeit durchschauen und abweisen wollen. An dieser Frage hängt zuletzt die Beurteilung der gegenwärtigen Situation. Von dieser Frage her wird zugleich der künftige Weg der Kirche im Osten und im Westen bestimmt. Es geht selbstverständlich nicht darum, in einer primitiven Schwarz-Weiß-Malerei und in einem überspannten Radikalismus die gesamte Geschichte der Kirche in der konstantinischen Epoche zu verdammen. Es muß jedoch in der Begegnung mit dem Evangelium in seiner streng biblischen Gestalt das fahle Zwielficht gesehen werden, in dem die Kirche seit jener Stunde ihres engen Bündnisses mit den im Kaiser personifizierten staatlichen Mächten und öffentlichen Gewalten immer wieder stand, von schwersten Versuchungen umdroht. Oft genug hat sie in der fragwürdigen Rolle einer Staatskirche das Evangelium von Jesus Christus zu einem religiösen System, einem moralischen und pädagogischen Kodex und zur Ideologie bestimmter Gesellschaftsschichten pervertiert. Oft genug hat sie sich machtmäßig in der Welt etabliert, taub geworden gegen die Schreie der Elenden und Unterdrückten. Wo das Evangelium zum Koalitionspartner innerweltlicher Mächte geworden ist, hat es aufgehört, wirklich das Evangelium als die gute Nachricht vom Opfertode Christi für alle Welt zu sein.

Wider die babylonische Gefangenschaft

Mit großer Energie und Konzentration hat sich die Theologie etwa seit 1919 mit einem entschlossenen Rückgang zur Heiligen Schrift dieser Aufgabe einer geistlichen Deutung des konstantinischen Vorzeichens gestellt. Die reformatorische Selbstbesinnung hat sich dann im Widerstand einer bekennenden Kirche in Deutschland, Holland und Norwegen in der Breite der Gemeinden ausgewirkt. Heute strahlt sie in weite Räume der Okumene aus. Die Barmer Thesen, in denen unter der Proklamation der Alleinherrschaft Jesu Christi allem Bindestrich-Christentum abgesagt worden ist, bleiben von Bedeutung als das Dokument der Befreiung der biblischen Botschaft aus einer babylonischen Gefangenschaft. Es muß aber auch jene Gefangenschaft überwunden werden, in der sich die Kirche im konstantinischen Zeitalter in der Bindung an eine bestimmte Gesellschaftsordnung und in der Bindung an bestimmte Gesellschaftsschichten befand. Hier hat Heinz-Dietrich Wendland in seinem neuen Buch „Die Kirche in der modernen Gesellschaft“ Entscheidendes gesagt.

Eine von der Reformation bestimmte Kirche kann nur aus der alleinigen Bindung an die Heilige Schrift und damit in der Bereitschaft leben, im Gehorsam gegen die biblische Wahrheit der jeweils akuten Gefahr einer solchen babylonischen Gefangenschaft zu widerstehen. Die jüngste Gestalt dieser Gefangenschaft läßt sich dahin beschreiben, daß unter der Rede von Christentum und von christlicher Religion die Person Jesu Christi selbst als des fleischgewordenen Wortes, als des menschengewordenen, gekreuzigten und auferstandenen Herrn fast gänzlich verdeckt blieb. So konnte dann das Prädikat „christlich“ wie selbstverständlich in mannigfachen Amalgamierungen, vor allem in der Verschmelzung mit dem nationalen Geist und mit einer konservativ-patriotischen Haltung gebraucht und verschliffen werden. So wurde das Evangelium zu einer Ideologie verkehrt, in einer dichten Nähe zum idealistischen Erbe, aber auch zur bürgerlichen Moral. So wurde die Kirche als ein Institut für religiöse Betreuung und als eine vom Staat geförderte pädagogische Anstalt mißverstanden. Ein so deformiertes Evangelium konnte unter der Protektion des staatlichen Apparats alle öffentlichen Räume besetzt halten und brauchte keine Konkurrenz zu fürchten. Je weiter die Prozesse der Säkularisierung fortschritten; um so mehr kam es zum Rückzug der Kirche in den speziellen Sektor des Religiösen und in die entlegenen Zonen des frommen Gemüts. Aber auch eine säkularisierte Welt hat diese kirchliche Enklave gern bestehen lassen, in einem gewissen Respekt vor der Tradition, in der Sehnsucht

nach gelegentlicher religiöser Verklärung der eigenen Profanität, in der Würdigung der pädagogischen Nutzleistungen und der karitativen Arbeit der Kirche.

Nach dem neutestamentlichen Zeugnis hat das Evangelium mit einer religiösen Ideologie und mit einer metaphysischen Weltanschauung nicht das Geringste zu tun. Es ist in seinem Kern Bericht von Menschwerdung, Kreuzigung und Auferstehung Jesu Christi als des Kyrios. Das österliche Ereignis der Auferstehung des von der Menschheit verworfenen Sohnes ist die eigentliche Mitte des Evangeliums. Diese „gute Nachricht“ vom österlichen Sieg des gekreuzigten Herrn vor aller Welt zu proklamieren, werden die Apostel vom erhöhten Herrn auf die Straßen der Welt entsandt. Sie führen keine Verhandlungen, um sich den Raum zu sichern, in dem dieses Evangelium verkündet werden könnte. Sie erobern nicht Machtpositionen, um so die Voraussetzungen für die Verkündigung des Evangeliums zu schaffen. Sie setzen sich auch nicht in einem religiösen Ghetto fest, um von hier aus entsprechend den jeweiligen taktischen Möglichkeiten offensiv oder defensiv zu operieren. Sie treten nicht vor die Obrigkeit mit der Forderung, den Raum für das Evangelium freizugeben. Sie reagieren auch nicht mit Protestaktionen, wenn sie aus allen Räumen ausgewiesen und mit dem Evangelium in die Enge einer Gefängniszelle zurückerworfen werden. Sie richten einfach das Evangelium aus, und zwar in der Öffentlichkeit mit allem Freimut (paresia). Sie richten wie Paulus auch das Evangelium im Kerker und in Fesseln aus in der Gewißheit, daß Gottes Wort nicht gefesselt werden kann (2. Tim. 2, 9).

Von hier aus hat die alte Christenheit in der Nachfolge ihres Herrn, „der nicht widerspricht, da er gescholten ward, nicht drohte, da er litt“ (1. Petrus 2, 23) und im Glauben an Ihn, der im Garten Gethsemane in der Stunde seiner Verhaftung jeden Einsatz von Machtmitteln untersagte, niemals mit Macht und Gewalt um den Raum für das Evangelium in der Welt gekämpft. Sie ist einfältig und freimütig dem Zugriff und Verbot von seiten der weltlichen Mächte in der Absage an den Kaiserkult als die damalige Form der totalen Weltanschauung, im unverbitterten Leiden und in der dienenden Hingabe begegnet. Sie hat sich durch die Ausstoßung aus den öffentlichen Räumen nicht schockieren lassen, als sei eine solche Situation der Bedrängnis und der Offensive gegen das Evangelium von Jesus Christus eine Anormalität (1. Petrus 4, 12)! Sie hat erfahren — und auch wir haben dies in den letzten Jahrzehnten inmitten aller Bedrängnis erfahren dürfen —, daß der lebendige Herr selbst die Türen aufsprengt und sich den Raum für das Evangelium in der Welt schafft, auch in den Katakomben und an den Hinrichtungsstätten. Sie hat erfahren, daß sie als Gemeinde Jesu Christi gerade dann das Evangelium verkündigen kann, wenn sie auf alle Selbstsicherheit und Selbstbehauptung verzichtet. Sie hat ihre Gottesdienste und Mahlfeste gehalten, sie hat auf den Straßen und vor den Mächtigen ihr Zeugnis abgelegt, und sie hat im diakonischen Werk der Liebe allen Menschen und gerade auch den Unterdrückten und Entrechteten in Demut und Hingabe gedient. Dies alles war ihr öffentlicher Gottesdienst, gänzlich unterschieden von jedem sakralen Zeremoniell, wie es im kultischen Ghetto von den Mysteriengemeinschaften gehalten wurde.

Die Gegenposition des dialektischen Materialismus

Das konstantinische Bündnis markiert den Abbruch dieses genuinen Weges der Gemeinde Jesu Christi, der in dieser Welt nach der Sicht des Neuen Testaments ein Weg der Passion im Widerspruch und Aufstand der Welt sein wird. Dem Satz Karl Barths muß zugestimmt werden (Kirchliche Dogmatik IV/1, Seite 717): „Ein in das System menschlicher Selbstrechtfertigung eingebautes, ein zur ‚Religion‘ gewordenes, ein domestiziertes Christentum hat noch nie Verfolgung auf sich gezogen.“ Auf dem Boden dieses Paktsystems muß nun auch jene Gestalt christlicher Verwirklichung gesehen werden, auf die der Marxismus in den Tagen seines Ursprungs in Deutschland und später in Rußland unter dem Zaris-

mus stieß. Das Bild, das im Marxismus-Leninismus von Religion und Kirche entworfen wurde, wird auf diesem Hintergrund historisch bis zu einem gewissen Grade verständlich. Dieses Bild ist Vergrößerung und Karikatur des damals und dort so verzerrten und entstellten Spiegelbildes christlichen Lebens unter dem Evangelium. So wiederholen alle Schriften, die sich vom Standort des dialektischen Materialismus aus mit den Fragen von Religion und Kirche befassen, in einer grauen Monotonie die Kernthesen, nach denen das Christentum als Religion der ideologische Überbau einer bestimmten Klasse, ein unwissenschaftlicher Aberglaube, ein Narkotikum, ein klassenbedingtes Überbleibsel aus bestimmten gesellschaftlichen Entwicklungsstufen sei und also im Zuge des gesellschaftlichen Umbaus und der sogenannten wissenschaftlichen Aufklärung allmählich automatisch absterben werde. Wer die in unserem Raum in den letzten Jahren zu diesem Thema veröffentlichte Literatur studiert, ist doch aufs höchste überrascht, wie auch heute die Kernsätze von Marx und Engels im Grunde nur wiederholt werden. Es wird immer nur jene Karikatur eines durch die Schuld der Christenheit verzerrten und entstellten Spiegelbildes der evangelischen Wahrheit an die Wand projiziert. Es wird immer von neuem im Blick auf das so entworfene Klischee von der Unwissenschaftlichkeit und dem klassenbedingten Charakter gesprochen. Etwas anderes wird zum Dasein der christlichen Kirche und zur Frage des christlichen Glaubens nicht gesagt. Die heftige Polemik schließt eine praktische Toleranz unter dem Motto nicht aus, daß es unklug sei, die religiösen Gefühle zu verletzen und durch administrative Maßnahmen gegen die Kirche einen religiösen Fanatismus zu schüren. Es kann „Glaubens- und Gewissensfreiheit“ auch im Herrschaftsbereich des dialektischen Materialismus in dem Sinne zugestanden werden, daß der einzelne in seinem privaten Bereich hinsichtlich seiner religiösen Vorstellungswelt zu respektieren ist und sich im Zusammenschluß mit anderen einzelnen in der kultischen Sphäre frei bewegen kann. Der religiöse Sektor in der Gestalt einer Isolierstation außerhalb des öffentlichen Terrains, das nach den Gesetzen des dialektischen und historischen Materialismus zu gestalten ist, wird nicht angetastet. Die Forderung besteht, daß die vom Staat als dem Instrument zur Verwirklichung der sozialistischen Gesellschaftsordnung abgesteckten Grenzen von der Kirche respektiert werden. Die Kirche soll also den ihr zugestandenen Raum des Rein-Religiösen nicht überschreiten. Grenzüberschreitungen von seiten der Kirche werden immer als klerikale Machtansprüche interpretiert. Die Motive zu solchen Grenzüberschreitungen werden immer in bestimmten politischen Bindungen und Interessen, d. h. also in einer Sympathie mit dem Westen gesucht. So haben wir z. B. den sehr massiven Vorwurf hören müssen, daß wir in kirchlicher Tarnung die Geschäfte einer sogenannten imperialistischen Nato-Politik betreiben.

Welchen Raum will das Evangelium erfüllen?

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang die Frage, ob der so vom marxistischen Staat umgrenzte und für den Dienst der Kirche freigegebene Raum wirklich der Raum sein kann, den das Evangelium in der Welt erfüllen will. In der marxistischen Konzeption ist vorausgesetzt, daß die christliche Botschaft eine religiöse Ideologie und die Kirche des Evangeliums ein Institut zur Pflege religiöser Gefühle sind. Wir müssen zu unserer Beschämung eingestehen, daß diese Voraussetzungen auf dem Hintergrunde des 19. Jahrhunderts bis zu einem gewissen Grade verständlich erscheinen. Wir müssen aber von der Sache her sagen, daß hier das eigentliche Spannungsproblem zwischen der Kirche des Evangeliums, die unter der Autorität der Heiligen Schrift eine solche Rolle nicht spielen kann, und einer von dieser Konzeption geleiteten Regierung liegt. Es ist auch schwer zu verstehen, wie man trotz der nicht verborgenen Wandlungsprozesse in Theologie und Kirche in den letzten drei Jahrzehnten bei uns in Deutschland, aber auch in der Ökumene, an dieser selbstverständlichen Voraussetzung noch festhalten kann.

Auch im derzeitigen Schrifttum, das von marxistischer Seite zu den Fragen von Kirche und Religion Stellung nimmt, ist nirgends die Spur einer Kenntnisnahme und Stellungnahme etwa zum theologischen Werk Karl Barths, zu den geistlichen Motiven des Kampfes der Bekennenden Kirche, zu der Barmer Theologischen Erklärung oder zu den ökumenischen Dokumenten der jüngsten Zeit anzutreffen. Warum schweigt man sich hier beharrlich aus? Sollte die Antwort auf diese Frage vielleicht in dem großen Artikel „Atheismus“ aus der Enzyklopädie gegeben sein, wenn es dort heißt: „Die Leninschen Weisungen in bezug auf den Kampf gegen die raffinierten Formen der religiösen Verdummung gewinnen besondere Bedeutung in unseren Tagen, wo die religiösen Agenten der Imperialisten dabei sind, die Religion in jeder Weise der neuen Situation anzupassen, sie zu erneuern und aufzupolieren in dem Bestreben, sich diese vergifteten Waffen im Kampf gegen die wachsende revolutionäre Bewegung zu erhalten“?

Eine religiöse Ideologie kann sich zur Not mit der Stationierung auf einem umgrenzten Gelände abfinden. Das Evangelium als die gute Nachricht von der Epiphanie Gottes, des Schöpfers und Herrn der Welt, in der Menschwerdung, Kreuzigung und Auferstehung Jesu Christi läßt sich nicht eingrenzen und lokalisieren, weder im kultischen Raum noch in der privaten Innerlichkeit, weder im Konventikel noch im Kämmerlein. Vom Evangelium wird nicht das isolierte fromme Individuum als „religiös-sittliche Persönlichkeit“ unter der Losung „Gott und die Seele“ aufgerufen. Dieses große Mißverständnis, das die jüngste Epoche der Kirchengeschichte stark überschattet hat, ist jetzt in Theologie und Kirche überwunden. Vom Evangelium wird die Gemeinde Jesu Christi aufgerufen, die als reale Lebensgemeinschaft in Gottesdienst, Zeugnis und diakonischem Tun das gemeinsame Leben zu praktizieren hat, wie es Dietrich Bonhöffer so schön beschrieb. Das Christ-Sein des Menschen kann nicht aus der Perspektive des fromm gewordenen Individuums verstanden werden. Christ-Sein heißt vielmehr, aus der Gliedschaft in der Gemeinde als dem Leib Christi existieren und in dieser Gemeinde des auferstandenen und in Wort und Sakrament gegenwärtigen Herrn in der Gemeinschaft der „Brüder und Schwestern in Jesus Christus“ auf eine lebhaftige Weise leben. Dieses gemeinsame Leben der christlichen Gemeinde hat seine Mitte im christlichen Gottesdienst, strahlt aber von hier in alle Räume des Alltags und der Welt aus. Am Rande sei vermerkt, daß man den christlichen Gottesdienst mit seiner Liturgie und seiner Predigt nur im völligen Mißverständnis dessen, was sich hier ereignet, als eine Kulthandlung ansehen kann, die toleriert werden könne, weil das gottesdienstliche Geschehen doch keinen Bezug zur Wirklichkeit habe! Die christliche Gemeinde wird dann aber unter der Weisung ihres Herrn vom Gottesdienst her auf die Straßen der Welt zum Akt des Bekenntnisses und zum Dienst demütiger Liebe an den Mitmenschen entsandt. Von dieser Sendung sagt der Herr selbst: „Gleichwie du mich gesandt hast in die Welt, so sende ich sie auch in die Welt“ (Joh. 17, 18). Wenn die Kirche des Evangeliums also die Welt als den Raum für das Evangelium anspricht, so kann sie dies nicht aus irgendwelchen Macht Tendenzen, sondern nur im Gehorsam gegen das Gebot ihres Herrn tun. Unter der Weisung Jesu Christi kann die christliche Gemeinde von sich aus nicht auf ihr gemeinsames Leben in allen seinen Bezügen und auch nicht auf den Dienst der Liebe im Einstehen für den entrechteten und leidenden Menschen verzichten. Ebenso wenig kann sie von sich aus auf die Bezeugung der Wahrheit des Evangeliums in der kritischen Auseinandersetzung mit einem die Gewissen verwirrenden falschen Wissenschaftsbegriff und auf die Absage an die theoretische und praktische Gottlosigkeit, also auch an den Atheismus in der Gestalt des dialektischen Materialismus verzichten. Solche Verzicht könnten nur Akte einer schuldhaften Selbstverstümmelung sein. Selbstverständlich müssen jede pharisäische Pose, jeder Machtinstinkt und jeder politische Unterton hier ausgeschlossen sein. Selbstverständlich muß dieser Dienst im Wissen um die eigene Schuld in der Vergangenheit demütig in der Liebe zu

den gottlosen Menschen, mit denen wir ja unter dem Kreuz Jesu Christi solidarisch sind, und auch in der durch die weltpolitische Situation geforderten rechten Zucht geschehen. Die Erkenntnis einer Schuld in der Vergangenheit darf aber die Kirche nicht veranlassen, um möglicher Mißverständnisse willen durch ein Schweigen in der Gegenwart neue Schuld auf sich zu laden. Es wird ihr Anliegen sein müssen, sich auf jede mögliche Weise vor der Gefahr zu bewahren, in der Rolle eines politischen Widerstandszentrums und im Zwielficht der Ressentiments und Antiaffekte zu stehen. Äußerungen aus der westlichen Welt wie die, daß die christlichen Kirchen in unserem Raum die stärksten Bollwerke gegen den Kommunismus seien, liegen in ihrer Primitivität auf dieser fatalen Linie. Die Kirche des Evangeliums wird gemäß den Weisungen ihres Herrn und nach dem Vorbild der Kirche der ersten Jahrhunderte einfältig und freimütig diesen Auftrag zur Verkündigung der Botschaft in aller Öffentlichkeit ausrichten und ihr gemeinsames Leben auf eine leibhaftige Weise gestalten. Wenn sie durch politisch-weltanschauliche Propaganda und durch administrative Maßnahmen daran gehindert wird, so ist ihr Leiden um Christi willen die in der Heiligen Schrift vorgezeichnete legitime Antwort.

Spannungen zwischen Kirche und Staat

Nach dem Ende der Illusionen über das konstantinische Zeitalter und im Rückgang auf das urchristliche Zeugnis haben wir nicht das Recht, vom Staat Privilegien und Monopole zur Unterstützung des Evangeliums zu fordern. Wir können dem Staat nur sagen, welche Bewegungsfreiheiten die Kirche im Dienst des Evangeliums wahrnehmen wird, weil sie durch den Gehorsam gegen ihren Herrn dazu verpflichtet ist. Ein Staat, der solche Bewegungsfreiheiten dann einschränkt und die Kirche in einen eng umgrenzten Raum verweist, weil er das gesamte Öffentlichkeitsterrain mit seiner Weltanschauung besetzen will, hört damit nicht auf, im Sinne von Römer 13 Obrigkeit zu sein. Er muß, ganz unabhängig von der Frage seiner Genesis und seines faktischen So-Seins, von der christlichen Gemeinde in der von der Bibel gebotenen Loyalität respektiert werden. Diese Loyalität aber wird auch in der Gestalt sichtbar werden müssen, daß dem Staat im Konfliktfall von der das Evangelium verkündigenden Kirche und auch vom einzelnen Christenmenschen bezeugt werden muß: „Man muß Gott mehr gehorchen denn den Menschen“ (Apostelgesch. 5, 29).

Hier gibt es in unserem Raum Schwierigkeiten, die bis zur Stunde nicht überwunden sind. Daß die christliche Gemeinde für ihr Leben und für ihren Dienst in einem ganz buchstäblichen Sinne der Räume bedarf, ist klar. Die Verweigerung dringender Baulizenzen wie z. B. in Frankfurt/Oder führt dann tatsächlich zu einer Behinderung der Evangeliumsverkündigung, wenn einfach keine Räume vorhanden sind, um die Kinder in der Christenlehre zu unterweisen. Ebenso wirkt sich die Behinderung in der Seelsorge in den Alters- und Siechenheimen, in den öffentlichen Krankenhäusern, in Stalinstadt sogar durch das Verbot einer Andacht vor den Kranken am Heiligabend 1955, das Verbot der Benutzung von weltlichen Räumen zum Gottesdienst in weiter entlegenen Dörfern, die über keine kircheneigenen Räume verfügen, als eine solche Behinderung der Evangeliumsverkündigung aus. Wir haben auch immer wieder Behinderungen der katechetischen Arbeit durch mancherlei schulische Maßnahmen, in besonders krasser und in das innere Leben der Kirche eingreifender Form gerade im demokratischen Sektor von Berlin festzustellen.

In der nachkonstantinischen Situation ist die Tatsache nüchtern zu registrieren, daß es auch Nichtchristen und Atheisten in größerer Anzahl, unter Umständen sogar in der Mehrheit gibt, im Osten und im Westen. Daß die Nichtchristen ihre Kinder in einer Schule wissen wollen, in der das Evangelium nicht laut wird, ist selbstverständlich. Es ist aber ebenso selbstverständlich, daß die christlichen Eltern darunter leiden, wenn ihre getauften Kinder in einer Schule aufwachsen

müssen, die nicht etwa weltanschaulich neutral ist, sondern im Unterricht das klare Ziel hat, die Kinder zum dialektischen Materialismus und d. h. also unter Berufung auf die Wissenschaft zum Atheismus zu führen. In der Literatur wirkt ja in aller Offenheit immer wieder die entscheidende Bedeutung der kommunistischen Erziehung für die endgültige Überwindung der religiösen Überreste unterstrichen. Hier sind tatsächlich sachliche Konflikte gegeben, die man nicht mit politischen Diffamierungen aus der Welt schaffen kann. Die Kirche hat immer wieder darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Konflikt allein dadurch gelöst werden kann, daß den christlichen Eltern das Recht zuerkannt wird, ihre Kinder in Schulen zu schicken, die dem Evangelium offenstehen. Die Propagierung der Jugendweihe, deren Unvereinbarkeit mit der Konfirmation einmütig von aller Gliedkirchen der Deutschen Demokratischen Republik bezeugt worden ist, durch schulische und behördliche Instanzen — nicht zuletzt in der Form, daß auch Lehrer, die sich als Christen bekennen, amtlich gezwungen worden sind, im Rahmen von Elternbesuchen für die Jugendweihe zu werben — hat ebenfalls Spannungen geschaffen, die in der Sache begründet sind. Es ist der Kirche vom Evangelium her und in der Verantwortung für ihre unter dem Evangelium lebenden Glieder verwehrt, solche Spannungen zu bagatellisieren oder gar von sich aus durch Kapitulation aufzulösen.

Die Kirche steht ein für die Wiedervereinigung

Die Gemeinde Jesu Christi lebt ihr gemeinsames Leben unter dem Evangelium nicht nur in einer sonntäglichen Stunde, sondern in einer Fülle von Zusammenkünften. Es kann von der Kirche eine Anmelde- und Genehmigungspflicht für solche Zusammenkünfte in kircheneigenen Räumen nun wirklich nicht anerkannt werden. Es kann ebensowenig auf übergemeindliche Begegnungen und Tagungen verzichtet werden. Wir hoffen aber, daß diese Fragen klargestellt werden können. Wir sind dankbar, daß auch den Christen in der Deutschen Demokratischen Republik durch die Regierung die Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag in Frankfurt/Main ermöglicht wurde. Wir wünschen uns, daß es in der kommenden Zeit zu vermehrten Begegnungen zwischen unseren Gemeinden und den Gemeinden in der Bundesrepublik kommen kann. Wir stehen als evangelische Christenheit in Deutschland in einer geschichtlichen Gemeinschaft und in einem gemeinsamen Leben unter dem einen Herrn in Ost und West, das nicht zerrissen werden darf. Denn die Rede von einer unsichtbaren Verbundenheit im Glauben ist äußerst problematisch. Echter Glaube drängt immer auf sichtbare Gestaltung und auf ein leibhaftiges Miteinander. Man sollte nirgends solche Begegnungen politisch werten oder verdächtigen. Sie sind der selbstverständliche Ausdruck unserer Gemeinschaft in der Evangelischen Kirche in Deutschland, und sie sind auf eine indirekte, aber doch nachdrückliche Weise auch ein Beitrag zur Wiedervereinigung unseres Volkes. Die Kirche steht für diese Wiedervereinigung unseres Volkes um der auseinandergerissenen Familienmitglieder und um der angefochtenen und leidenden Menschen willen mit der leidenschaftlichen Bitte an alle, in deren Händen Macht und Verantwortung liegen, ein, und sie wird auch in Zukunft dafür einstehen. Ebenso wünschen wir uns auch, daß in einer Zeit, in der große Männer endlich über die Mauern hinweg einander besuchen, auch die ökumenischen Begegnungen mit den christlichen Brüdern und Schwestern in allen benachbarten Ländern verdichtet und vertieft werden können. Auch hier könnte, wenn durch staatliche Genehmigungen die Voraussetzungen gegeben sind, auf eine indirekte, aber doch nachdrückliche Weise ein kirchlicher Beitrag zum Abbau des verderblichen Mißtrauens und zum Aufbau einer guten Atmosphäre der Verständigung zwischen den Völkern geleistet werden.

In geistlicher Erkenntnis sagen wir zum Weg der Kirche in der nachkonstantinischen Situation inmitten aller Bedrängnis Ja. Wir haben in theologischer Besinnung die geistliche Fragwürdigkeit einer privilegierten Kirche so durchschaut,

daß wir allen Tendenzen zur Restaurierung absagen müssen. Wir sagen Ja zu einem Weg der Kirche in einer Atmosphäre, in der die Luft sauber und offen wird, ja auch voller Feindschaft und Gefahr. Wir sehnen uns weder nach einem dramatischen Kampf noch nach einem Dasein in der Stickluft einer saturierten Etappe. Wir lehnen mit den Brüdern aus dem Westen jeden Gedanken an einen sogenannten Kreuzzug als unchristlich ab. Karl Barth hat in seinem 1946 veröffentlichten Vortrag „Die christliche Verkündigung im heutigen Europa“ den Satz geprägt, den wir alle im Osten und im Westen uns aneignen sollten: „Die Kirche wird es wieder lernen müssen, ihrem Herrn wie Petrus nicht auf einem gebahnten, mit Stufen und schönem Geländer versehenen Pfade, sondern auf den Wellen entgegenzugehen. Sie muß es wieder lernen, über der Untiefe zu leben, wie sie es einst in ihren Anfängen mußte und getan hat.“

Joachim Lipschitz

IDEE UND PRAXIS DER WIEDERGUTMACHTUNG

Im Juni d. J. verabschiedete der Deutsche Bundestag die Novelle zum Bundesentschädigungsgesetz und zog damit einen vorläufigen Schlußstrich unter eines der umstrittensten Gebiete der deutschen Nachkriegspolitik. Die feierliche Einmütigkeit, mit der der Bundestag seine Zustimmung bekundete, war ein schönes Zeichen des Wiedergutmachungswillens des deutschen Parlaments; diese Demonstration der Einstimmigkeit gibt jedoch nicht die zum Teil sehr heftigen Meinungsverschiedenheiten wieder, die etwa in Ausschüssen des Bundesrates und bei Konferenzen auf Länderebene bestanden haben und bestehen.

Moralische Neubestimmung nach dem Kriege

Nun liegt es in der Natur dieses heiklen Themas, daß die Auseinandersetzung darüber — vor allem seitens der Gegner der Wiedergutmachung — mit gedämpftem Trommelklang geführt wird. Auch der Hartgesottene sieht sich nicht imstande, die furchtbaren Untaten des Nationalsozialismus schlechthin zu leugnen, von einigen neonazistischen Schmierereien nach Art des Herrn Lippert abgesehen. Zum anderen muß jeder, der die Wiedergutmachung ablehnt, damit rechnen, mit dem Nationalsozialismus identifiziert zu werden. So kommt es aus Gründen des Schamgefühls und des persönlichen Prestiges zu keiner echten Diskussion über dieses Problem. Man ist manchmal versucht zu fragen, ob es dem Gedanken der Wiedergutmachung wirklich zuträglich ist, daß sie auch von ihren zweifellos vorhandenen Gegnern mit soviel Zurückhaltung behandelt wird. Vielleicht täte es der deutschen Öffentlichkeit besser, wenn Befürworter und Gegner ihre tatsächlichen Argumente vor dem Forum unseres Volkes ausbreiten würden. Das deutsche Volk in seiner großen Mehrheit von der Notwendigkeit der Wiedergutmachung zu überzeugen, ist sicher möglich und notwendig. Die Haltung zur Wiedergutmachung hat seit 1945 mehrere Phasen durchlaufen und wird sich wahrscheinlich auch in Zukunft noch wandeln. Als nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches die Rückkehrer aus den Konzentrationslagern und aus der Emigration und die Überlebenden in Deutschland aus dem Schatten auftauchten, da

breitete sich bei zahllosen Menschen Schrecken und Entsetzen aus über das, was diese vom Leid Gezeichneten zu berichten hatten. Wenn sich damals die Herzen der Deutschen in vielen Fällen nicht so sichtbar öffneten, wie es die Widerstandskämpfer und die Juden und sicherlich auch das Ausland von uns erwartet hatten, so dürfte das daran gelegen haben, daß sechs Jahre eines furchtbaren Krieges und zwölf Jahre einer Atmosphäre des Mißtrauens, der Ichsucht und der Niedertracht viele Herzen gegen echte und große Gefühle allzusehr verhärtet hatten; trotzdem darf man sagen, daß damals die Leiden der Verfolgten in vielen Deutschen das für die Wiedergutmachung unerläßliche Schamgefühl wachgerufen haben. Wenn später dieses Gefühl nicht gewachsen, sondern in vielen Fällen verschüttet und einer unausgesprochenen Abneigung gewichen ist, so liegt das sicherlich einmal daran, daß in den Wirren der Nachkriegszeit so mancher unter der Ehrenbezeichnung „Widerstandskämpfer“ sein Unwesen getrieben hat, der diesen Titel niemals verdiente und — bei der deutschen Neigung zur Verallgemeinerung und zum Kollektivurteil — damit dieser ganzen Menschengruppe unendlichen Schaden zugefügt hat. In vielen Köpfen vollzogen sich unter dem Eindruck solcher Einzelfälle sehr merkwürdige und bedenkliche Assoziationen zwischen Verfolgten und Kommunisten, Verfolgten und DP's, Verfolgten und Kriminellen, und es gab Zeiten, in denen gegenüber dem ganzen Problem in weiten Kreisen eine geradezu explosiv-kritische Stimmung spürbar gewesen ist. Es darf auch offen ausgesprochen werden, daß die Frage der Wiedergutmachung mit in den Kreis jener Anliegen hineingehört, in denen die Alliierten gegenüber dem deutschen Volk ihre bisweilen recht gewaltsamen und darum nicht immer sehr erfolgreichen Umerziehungsversuche unternommen haben. Ähnlich liegen die Dinge beim Föderalismus, bei der Entnazifizierung, der Demokratisierung oder in der Wirtschaft. Für viele Deutsche wurde die Wiedergutmachung so sehr leicht zur Besatzungsforderung, anstatt — was moralisch selbstverständlich ist — als ein ur-eigenes deutsches Anliegen begriffen zu werden.

Im Schatten des Wirtschaftswunders

Mit der Verabschiedung einer Reihe von Regionalgesetzen über Wiedergutmachung in einzelnen Zonen und Ländern und über die Betreuung besonderer Verfolgtengruppen begann der Prozeß der Realisierung und zugleich der Versachlichung des Gesamtkomplexes. Psychologisch gesehen, fielen diese gesetzgeberischen Maßnahmen in die Periode des sogenannten deutschen Wirtschaftswunders, in eine Zeit also, in der jeder auf seine Weise versuchte, sein Schäfchen ins Trockene zu bringen. Moralische Werte wie Wiedergutmachung, Lastenausgleich, Heimkehrer- und Kriegsoferbetreuung usw. waren wenig gefragt. Die rücksichtslose Anwendung der Ellenbogen im wirtschaftlichen und politischen Raum bewirkte, daß ganze Gruppen unseres Volkes bei denen, die die Mehrheit und die Macht in Händen hielten, praktisch in Vergessenheit gerieten, und mancher Bundestagsabgeordnete erinnert sich sicherlich nicht ohne ein peinliches Empfinden daran, in welcher unerfreulicher Weise — ohne sachliche Beratung und durchgreifende Verbesserung, unmittelbar an der Schwelle zur zweiten Legislaturperiode — das Bundesergänzungsgesetz verabschiedet worden ist. Es ist kein Ausdruck von Selbstgerechtigkeit, wenn man feststellen muß, daß die deutsche Sozialdemokratie an dieser Politik des rücksichtslosen Überspiels moralischer Notwendigkeiten nicht beteiligt gewesen ist und vielleicht auch aus diesem Grunde das Wahlergebnis vom September 1953 hat hinnehmen müssen, weil sie — ähnlich wie auf anderen Gebieten der Politik — die Zufriedenen, die Sättigten, die Stabilisierten und die Sattgewordenen, anstatt ihnen Sicherung des rücksichtslos Erworbenen zu versprechen, an ihre sittlichen Pflichten gegenüber anderen Schichten und anderen Teilen unseres Volkes erinnert hat.

Ich möchte jedoch meinen, daß seit einiger Zeit Anzeichen einer Selbstbesinnung spürbar werden. Bei einem Teil unseres Volkes scheint die Phase der Selbstzu-

friedenheit und Gleichgültigkeit gegenüber dem Schicksal des Nächsten zu Ende zu gehen. Lauter und häufiger als früher wird in Presse, Film und Rundfunk an die Schrecknisse der Nazizeit und an ihre Opfer erinnert, viele Publikationen sprechen mit der gebotenen Deutlichkeit die schmachvolle Vergangenheit unseres Volkes an. So hat das unglaublich instinktlose Verhalten der zuständigen deutschen Stellen gegenüber der Aufführung des Films „Nacht und Nebel“ anlässlich der Filmfestspiele in Cannes alles andere als den ungeteilten Beifall unseres Volkes gefunden. Bei pfleglicher Behandlung der erneut aufkeimenden Bereitschaft zu einer wirklichen Bereinigung des deutschen Schuldkontos dürfte es durchaus möglich sein, der Wiedergutmachung Freunde zu erhalten und zu gewinnen. Und an Bemühungen um die Pflege solcher Gedanken fehlt es nicht. Es sei nur an die begrüßenswerten Bestrebungen der Bundeszentrale für Heimatdienst erinnert, für eine gründliche Unterrichtung des deutschen Volkes über seine jüngste Vergangenheit zu sorgen.

Darüber hinaus haben die unverbesserlichen Nazis dem Anliegen der Wiedergutmachung einen ungewollten Dienst erwiesen. In der Phase der Saturierung und der Restauration wollten selbstverständlich auch diejenigen nicht fehlen, die es nicht haben verschmerzen können, daß ihrem Wohlleben und ihrer Macht im Jahre 1945 so plötzlich Abbruch getan worden ist. Sie nutzten die Bereitschaft des deutschen Volkes, unter die Vergangenheit der Mitläufer und nominellen Parteimitglieder einen Schlußstrich zu ziehen, und mancher kleine Parteigenosse mag den „Großen“ dabei trotz innerer Vorbehalte deswegen behilflich gewesen sein, weil er befürchtete, daß bei einem erneuten Sortieren zwischen Belasteten und Unbelasteten auch die eigene Vergangenheit nochmals in unliebsamer Weise aufgerollt werden würde. Die Entnazifizierungsabschlußgesetze und das in vieler Hinsicht verhängnisvolle Gesetz zum Artikel 131 öffneten damit Typen wie Herrn Lautz, Herrn Lippert und Herrn Bräutigam die Tür zu angeblichen Rechts- und tatsächlichen Machtansprüchen, und die Bereitschaft auch höchster Bundesstellen, hinsichtlich der Vergangenheit dieser Leute alle Augen zuzudrücken — nur um sich der „Fachleute“ bedienen zu können —, förderte diese unserem Ansehen so schädliche Entwicklung. Die Entrüstung über die Anmaßung und Unverfrorenheit, mit der diese Gruppe ohne jedes Schamgefühl wohl-gemeinte gesetzgeberische Leistungen der deutschen Nachkriegszeit zu ihrer eigenen Saturierung in Anspruch nimmt, wächst jedoch. Wir können der Frage nicht ausweichen, was denn nun angesichts dieses Fischzuges unserer ehemaligen Verderber für jene geschieht, die am empfindlichsten unter den Untaten eines Lautz, eines Lippert oder eines Clauberg haben leiden müssen. So ist die Mobilisierung des Wiedergutmachungswillens nicht zuletzt als eine Reflexbewegung auf nazistische Provokationen zu vertreten. Es drängt sich unwillkürlich der Vergleich mit Mephistos Selbstbezeichnung auf, wenn er sich bezeichnet als einen „Teil von jener Kraft, die stets das Böse will und stets das Gute schafft“.

Einzelne Bedenken gegen die Wiedergutmachung

Die Bereitschaft, zu den Schrecknissen des Tausendjährigen Reiches Stellung zu nehmen und der eigenen Vergangenheit mit etwas mehr Fassung ins Auge zu sehen, dürfte jedenfalls gegeben oder mindestens im Entstehen sein. Ein offenes Wort zum Problem der Wiedergutmachung zu sagen, ist somit möglich und richtig. Man begegnet dabei einigen Standardeinwendungen. Da kommt der Hinweis, daß ja auch andere — zum großen Teil sogar solche, die keine Nazis waren — durch Krieg, Bomben, Vertreibung und Besatzung alles verloren haben, ohne daß ihnen in gleichem Maße „Wiedergutmachung“ gewährt wird. Oft fügt man dem hinzu, vergleichbare Gruppen, wie die Heimkehrer, hätten weniger als die Verfolgten erhalten, und trotz der Ähnlichkeit der Schicksale seien erhebliche Ungerechtigkeiten in der Behandlung entstanden. Demgegenüber ist ein Hinweis

auf die fortschreitende Angleichung der einzelnen Gesetzgebungskomplexe — Wiedergutmachung, Lastenausgleich, Kriegsopferversorgung, Heimkehrerentschädigung — angebracht. Zum anderen darf aber bei aller Anerkennung der schweren Schicksale, die die unglückselige Politik der Nationalsozialisten den Kriegsgefangenen, den Heimatvertriebenen, den Ausgebombten, den Kriegsversehrten und Kriegshinterbliebenen und vielen anderen Gruppen bereitet hat, nicht vergessen werden, mit welchem Übermaß an teuflischer Grausamkeit und totaler Existenzvernichtung die Hitler-Diktatur gegen ihre Gegner vorgegangen ist. Der Mut zur geschichtlichen Wahrheit gebietet festzustellen, daß diese Menschengruppe für ihre Ansprüche das stärkste moralische Fundament hat. Es muß hinzugefügt werden, daß auf einigen anderen Gebieten, z. B. durch das Gesetz zum Artikel 131 GG, praktisch eine Wiederherstellung aller aus der Zeit vor 1945 stammenden Rechte und Ansprüche erfolgt ist, auch gegenüber solchen Personen, die es nicht verdient hätten, aus der Konkursmasse des Tausendjährigen Reiches auch nachträglich noch einen Nutzen zu ziehen. Wenn also schon Vergleiche mit anderen Gruppen gezogen werden, dann sollten sie nicht zu der falschen Ansicht führen, die Verfolgten erhielten zu viel, sondern höchstens zu der Erkenntnis, daß andere zu wenig an Ausgleichsleistungen erhalten.

Schwieriger wird die Diskussion da, wo selbst gutgesinnte und demokratisch eingestellte Deutsche Wiedergutmachungsansprüche für fraglich halten mögen. Wir meinen Fälle der Wehrdienstverweigerung oder Wehrkraftzersetzung aus politischer Überzeugung, die Zugehörigkeit zu nationalpolitischen Widerstandsgruppen, den Dienst bei Strafbataillonen oder bei den 999ern, Ansprüche von Zigeunern, von Sterilisierten, den ganzen Komplex der Displaced Persons usw. Hier stößt man auf nachdenkliches Zögern auch bei jenen, die an sich durchaus bereit sind, im deutschen Namen geschehenes Unrecht wiedergutzumachen. Bei Fällen dieser Art liegen für den Durchschnittsmenschen die Tatsachen nicht so klar und übersichtlich wie bei einem in jahrelanger KZ-Haft gehaltenen Sozialdemokraten oder bei einem Juden, der der einzige Überlebende einer in Auschwitz vergasteten Familie ist. Dies sind einfache, faßbare, erklärbare Tatbestände, in festen Konturen beschreibbar. Aber warum erhält ein Zigeuner Wiedergutmachung? Es waren doch nicht erst die Nazis, die diese Gruppe als outcast behandelt haben? Und wer gibt die Gewähr dafür, daß der Wehrkraftzersetzung echte politische Motive und nicht lediglich Miesmacherei oder gar persönliche Drückebergerei zugrunde gelegen haben? Befanden sich in den Strafeinheiten der Wehrmacht nicht vielfach Soldaten, die ausgesprochen kriminelle Delikte auf dem Kerbholz hatten? War nicht Wehrkraftzersetzung in manchen Fällen gleichbedeutend mit der Verursachung von Katastrophen für Teile der kämpfenden Truppe an der Front? Wurden nicht durch derartige Maßnahmen viele unserer jungen Soldaten draußen der Möglichkeit, sich zu wehren, beraubt und damit dem sicheren Tod, der Verstümmelung oder Gefangenschaft ausgeliefert? Sind schließlich Sterilisierungen nicht Maßnahmen, die bisweilen auch in demokratischen Staaten gegenüber 'Asozialen' ergriffen werden und letzten Endes dem Schutze der Gemeinschaft dienen?

Der Katalog zwielichtiger Probleme — zwielichtig für den Uneingeweihten — ist mit diesen Fragen keineswegs erschöpft. Auch der leidenschaftliche Anhänger der Wiedergutmachung wird bei objektiver Betrachtungsweise einräumen müssen, daß es keineswegs ein Zeichen bösen Willens sein muß, wenn in einem ernstesten und um Klärung bemühten Gespräch Fragen dieser Art aufgeworfen werden. Was aber ist zu antworten?

Sinn und Grenzen der Beweisführung

Das Bundesentschädigungsgesetz, die vorher ergangenen Regionalgesetze und die ergänzenden Betreuungsbestimmungen stellen ausnahmslos als Voraussetzung

für die Gewährung von Wiedergutmachungsleistungen auf zwei Grundtatbestände ab: Entweder muß der Nachweis erbracht werden, daß das Geschehen — Verfolgung und Widerstand — politischer Überzeugung entsprang, oder aber, daß der Verfolgte Angehöriger einer jener Gruppen war, die von den Nationalsozialisten a priori auf die Proskriptionsliste der „Ausmerzung“ gesetzt waren. Die Prüfung der Grundvoraussetzungen wird nach verwaltungsmäßiger Erfahrung keineswegs leichtfertig gehandhabt; hierbei befinden sich die Angehörigen kollektiv verfolgter Gruppen, wie Juden, Funktionäre der Arbeiterbewegung, Bibelforscher usw. in verhältnismäßig einfacher Beweissituation. Für die anderen jedoch, und dazu gehören viele Widerstandskämpfer, besteht oft eine kaum überwindbare Beweisnot; viele von ihnen bleiben in dem Gestrüpp von Bürokratismus und Pedanterie hängen, wenn es ihnen nicht gelingt, die Tatsache ihrer Widerstandstätigkeit, wie es so schön heißt, „aktenkundig“ zu machen. Man ist zuweilen bestürzt, welche Beweise einem Menschen abverlangt werden — nach teilweise mehr als 20 Jahren —, der es vermocht hat, zusammen mit einigen Gefährten im Dunkel der Illegalität oder im Zwielicht eines politischen Doppellebens dem Nationalsozialismus Widerstand zu leisten, bis schließlich die ganze Gruppe Opfer der braunen Schergen wurde und nur er — der „Antragsteller“ von heute — dank einem blinden Zufall, den er nie zu begreifen vermocht hat, als einziger dem Fallbeil des Henkers entgangen ist. Wer kam denn schon auf die wahrwitzige Idee, sich Jahre des Gejagtseins, Nächte voller Angst, aber auch Aufenthalte in SA-Kellern unter brutaler körperlicher Mißhandlung von den Jägern oder Peinigern bescheinigen zu lassen! Gewiß, das zwangsläufige Dunkel des damaligen Lebens im Widerstand bietet heute manchem eine Chance, sich den guten Willen des Gesetzgebers unberechtigterweise zunutze zu machen. Aber das ist keine spezifische Eigenart der Wiedergutmachung. Überall dort, wo in Not Befindlichen durch den Gesetzgeber Leistungen gewährt werden, stellen sich auch solche ein, die es ohne moralischen Anspruch auf Grund betrügerischer Manipulationen zuwege bringen, in diese Leistungen einbezogen zu werden. Mit derartigen „Schwunderscheinungen“ aller sozialen Leistungen hat man sich in anderen Bereichen längst abgefunden, ohne daß jemand auf den Gedanken gekommen wäre, deswegen die Leistungen als solche abzuschaffen oder ihre Berechtigung anzuzweifeln. Den Entschädigungsämtern geht es in dieser Hinsicht nicht besser; und es soll sogar eingeräumt werden, daß die verschlungenen Wege, die von Menschen im Dunkel des Tausendjährigen Reiches beschritten werden mußten, in stärkerem Maße als sonst Beweisnot schaffen und Zweifel an der Richtigkeit der Aussagen begründen können. Daran aber sind nicht diejenigen schuld, die heute Wiedergutmachungsansprüche erheben, sondern allein jenes System, das aus geachteten Bürgern Gejagte, aus friedlichen Menschen Illegale, aus ehrlichen und offenen Anhängern einer Idee Verschwörer gemacht hat.

Das Unrecht ging weiter

Noch eine andere Frage sei hier offen angesprochen: die Haltung vieler Deutscher zur nationalsozialistischen Vergangenheit schlechthin. Die folgenden Gedanken sollen keineswegs eine Abschwächung der Bemerkungen sein, die über die Reaktion auf das Auftreten prominenter Nationalsozialisten gemacht wurden. Es war dem notwendigen Prozeß der Selbstbesinnung und der inneren Läuterung wenig dienlich, als sich herausstellte, daß nach der Befreiung vom Nationalsozialismus in einem Teil unseres Vaterlandes von den sogenannten Befreiern dieselben satanischen Methoden der politischen Verfolgung bis zur physischen Ausrottung fortgesetzt wurden, die das Tausendjährige Reich kennzeichneten. Die Opfer dieser neuen Verfolgung waren und sind zu einem geringen Teil zudem dieselben Menschen, die schon unter Hitler hatten leiden müssen oder ihm Widerstand entgegengesetzt hatten. Hinter manchem Naziverfolgten in der Zone

und im Ostsektor Berlins schlossen sich die Tore der Gefängnisse, Zuchthäuser und Konzentrationslager schon wenige Monate nach der Befreiung zum zweiten Male. Für viele werden sie sich nicht noch einmal öffnen, weil neben der physischen Qual das Entsetzen über diese furchtbare Wiederholung des Geschehens ihren Lebenswillen endgültig gebrochen hat. „Die anderen sind also auch nicht besser, aber sie sind eben die Sieger und haben darum recht“, so raunt selbstverständlich das schlechte Gewissen ehemaliger überzeugter Nationalsozialisten; so argumentiert aber auch mancher nachdenkliche Nicht-Nationalsozialist oder nominelle Mitläufer, der heute aufgerufen ist, sich zu einer gemeinsamen Verantwortung für das Geschehen der tausend Jahre zu bekennen. Auschwitz — Katyn, Dachau — Workuta, ja sogar Sachsenhausen — Sachsenhausen, Buchenwald — Buchenwald: Dieser elende Gleichklang in den schlimmsten Symptomen zweier verbrecherischer Systeme hat der Hoffnung vieler auf echte Selbstreinigung eines Volkes, dessen Name von einer Gruppe krimineller Politiker derart besudelt worden ist, einen argen Stoß versetzt.

Ein weiteres kommt hinzu: Nach dem Zusammenbruch des Hitlerregimes hat die Allianz seiner Gegner den Belastungen der politischen Nachkriegsentwicklung nicht sehr lange standgehalten. Nicht nur durch das sowjetische Terrorsystem in der Ostzone, sondern auch durch die Ereignisse in Griechenland, in den Satellitenstaaten — insbesondere in Prag —, durch die starre und offensive Außenpolitik Stalins im Nahen Osten und ganz besonders durch den Korea-Konflikt ist der Bolschewismus sozusagen zum Weltfeind Nr. 1 geworden. Der Kampf gegen dieses System zwingt auch den Demokratien eine gewisse Härte und vor allem eine propagandistische Aktivität auf. Zu welchen Exzessen in der Kommunistenjagd sich einzelne Exponenten dieses Kampfes hierbei hinreißen lassen, zeigt das Beispiel McCarthys in den USA. Hier stellt sich nun bei vielen ein bemerkenswerter Kurzschluß ein; indem sie sich und andere daran erinnern, daß ja letzten Endes auch Hitler nichts anderes als die Bekämpfung des Bolschewismus gewollt habe und damit eigentlich zu einer Art von Vorläufer der demokratischen Offensive gegen diese Weltgefahr geworden sei. Der Nationalsozialismus bekommt in den Augen dieser Menschen mehr und mehr den Charakter eines Kreuzzuges und erfährt — paradoxerweise beinahe aus den Händen seiner ehemaligen Gegner — eine sehr merkwürdige nachträgliche „Rechtfertigung“. Diese betrübliche Entwicklung wird zum Teil noch durch die Bedenkenlosigkeit gefördert, mit der gewisse Institutionen jeden, der sich als „Kämpfer gegen den Kommunismus“ anbietet, zum Bundesgenossen zu machen bereit sind, ohne sich mit der erforderlichen Sorgfalt über die Sauberkeit seiner politischen Vergangenheit zu informieren. Das Gefühl, sozusagen in alter Sache neu benötigt zu werden, trübt manchem Deutschen den Blick dafür, wie verwerflich diese alte Sache gewesen ist.

Verantwortung in der Politik

Diese Probleme haben es mit sich gebracht, daß viele energische Befürworter der Entschädigung den Rat geben, Wiedergutmachung zu vollziehen, aber möglichst nicht davon zu sprechen. Man befürchtet negative Reaktionen und spricht von fehlender Popularität. Popularität? Der Ausgangspunkt dieser Betrachtungsweise, nicht sie selbst, bedarf der Korrektur. Den Politikern mag zugestanden werden, daß sie in vielen Fragen der Alltagspolitik berechtigt sind, ihre Haltung auch unter dem Gesichtswinkel der möglichen Wirkung auf die Wählerschaft zu orientieren. Es entspricht der Realität, daß man in mancher Hinsicht nicht ohne Konzessionen an die öffentliche Meinung auskommt, wenn man nicht von vornherein die Erfolglosigkeit in Kauf nehmen will; der Typ des Propheten findet wenig Anklang in der Auseinandersetzung um Macht. Aber angesichts ethischer Grundforderungen sollte für die Frage nach der Popularität kein Raum sein.

Hier hat der Politiker seinem Gewissen selbst dann zu folgen, wenn er mit Sicherheit damit rechnen muß, daß dieses Bekenntnis nicht „erfolgreich“ sein wird. Bleibt er auch hier allein auf Wirkung bedacht, dann hat er die Schwelle überschritten, die den Staatsmann vom Opportunisten trennt; der Rest ist dann Triumph der Instinkte. Mut zur Unpopularität aus Treue zur Idee dort, wo diese zur Entscheidung steht, das sollte eine allen Politikern in Deutschland gemeinsame und selbstverständliche Haltung sein. Die deutsche Sozialdemokratie hat dieses geschichtliche Gebot erkannt und sich danach gerichtet. Sie hat sich zu einer — sei es auch unbequemen — sittlichen Verpflichtung aller Deutschen bekannt, sie hat es übernommen, in dieser und mancher anderen Frage das schlechte Gewissen wachzuhalten und die Menschen nicht in Selbstzufriedenheit zurückfallen zu lassen. Sie hat nicht aufgehört, die Schatten der Vergangenheit zu beschwören und die Wiedergutmachung zu fordern, die Reichgewordenen oder Reichgebliebenen im Westen Deutschlands an das Elend und die Not der Armgewordenen oder Armgebliebenen in Mitteldeutschland zu erinnern, die bei der Verteilung des Sozialproduktes Bevorzugten an ihre sittliche Verpflichtung gegenüber den Benachteiligten zu mahnen. Sie hat sich alle diese „unpopulären“ Forderungen zu eigen gemacht und es in Kauf genommen, daß der deutsche Wähler bequemer und einschmeichelnder klingenden Wahlparolen gefolgt ist.

Dies bedeutet nicht, daß es nur Sozialdemokraten waren, die sittliche Gebote ernst nahmen. In allen politischen Parteien, Gewerkschaften und anderen demokratischen Organisationen ist die Zahl derer, die aus der Vergangenheit gelernt haben, nicht gering. Daß sich unter den Verfechtern der Wiedergutmachung viele befinden, die selbst zum Kreise der Nazi-verfolgten gehören, ergibt sich daraus, daß diese Menschen schon in einer Zeit, in der es sehr viel schwerer war, sich zum Recht zu bekennen, dies unter großen Opfern getan haben. Es wäre kaum verständlich, wenn sie jetzt, wo es unverhältnismäßig leichter ist, Recht zu kündigen, plötzlich schweigen würden. Eigentlich müßten die Dinge allerdings anders liegen: Es müßten jene sein, die zwar nicht Unrecht getan haben, in deren Namen aber gegen ihren Willen oder zumindest ohne ihr Zutun Unrecht geschehen ist, die nunmehr zu Verfechtern der Wiedergutmachung würden. Dieses Anliegen müßte eine Herzenssache des ganzen Volkes sein; Wiedergutmachung müßte eine Forderung der Verpflichteten, nicht der Berechtigten sein.

Dafür sind Ansätze vorhanden. In der Jugendbewegung ist vieles Gute und Wohltuende zu Fragen der Wiedergutmachung, zu der Ehre des Widerstandes und zu der Scham über begangene Verbrechen geäußert worden. Berliner Jugendliche — vornehmlich Studenten — haben vor Jahren gegen das erstmalige Auftreten von Werner Krauss in Berlin demonstriert; auch dann noch, als die Polizei mit recht harten Mitteln die Demonstranten zu zerstreuen suchte. Zu ähnlichen Protestaktionen kam es bei den erstmaligen Aufführungen von Filmen des Naziregisseurs Veit Harlan. Trotzdem ist es zu einem allgemeinen Bekenntnis aller, die weder vom Nationalsozialismus verfolgt waren noch seinerzeit zu den Verfolgern gehörten, zu einem Bekenntnis der Gutgesinnten, Nichtinteressierten und Nichtbelasteten noch nicht gekommen. Hoffen und warten wir also auf eine Selbstbesinnung und auf den Durchbruch von Vernunft und Moral.

Der Kern des Problems

So wichtig alle bisherigen Überlegungen sein mögen, sie gelangen alle nicht an den Kern der Sache. Im Grunde geht es um etwas schlechthin Indiskutables. Es geht um sechs Millionen blindwütig ermordete Juden. Es geht um die mit perfider technischer Perfektion konstruierten Massenvernichtungsmittel wie Gaskammeranlagen und Gasöfen. Es geht um die grausamsten Mißhandlungen und

Verstümmelungen unschuldiger und wehrloser Menschen, um Claubergs Versuche an Tausenden von Frauen im berüchtigten Block C in Auschwitz, um Lampenschirme aus tätowierter Menschenhaut, um Typhusimpfungen, Unterkühlungsexperimente und andere grausame „wissenschaftliche“ Versuche an Menschen. Es geht um Ghettos, um Konzentrationslager, um Gestapokeller, um Illegalität, um Kopfpjagd auf Gehetzte, um Massenerschießungen an Frauen und Kindern. Es geht um den Triumph des politischen Irrsinns, der in Freislers Justiz und in Hitlers Hinrichtungsbefehlen an den Frauen und Männern des 20. Juli zum Ausdruck kommt.

Dieser Katalog ist nicht erschöpfend im quantitativen Sinne. Er ist erschöpfend in dem Sinne, als er die Möglichkeit echter, legitimer Gegenvorstellungen schlechthin erschöpft, unmöglich macht, ausschließt.

Aber gerade dort, wo die Wiedergutmachung mit dem unwiderlegbaren Argument des geschändeten Menschentums durchbricht, versagt sie auch zugleich am Unmöglichen. Man kann Morde nicht wiedergutmachen. Man kann Mißhandlungen und Verstümmelungen nicht aushellen. Man kann vernichtete Existenzen, zerstörte Laufbahnen, zertrümmerte Lebenswerke nicht wiederaufbauen. Man kann nicht einfach dort wieder anfangen wollen, wo am 30. Januar 1933 über Hunderttausende und mit Kriegsbeginn 1939 über Millionen die Nacht hereinbrach.

Was also bedeutet letzten Endes Wiedergutmachung? Woran machen wir wieder gut?

Die Antwort ist trotz aller komplizierten Überlegungen im Grunde einfach: Wir haben die Pflicht, durch Anstrengungen, die ein echtes Opfer bedeuten, den Überlebenden den Glauben daran zurückzugeben, daß das deutsche Volk sich schämt, sich dessen schämt, was einmal in seinem Namen geschehen ist. Wir können aber keinen Toten zum Leben erwecken, keinen Kranken gesund machen, keinem Verjagten unverändert zurückerstatten, was ihm einmal Heimat und Lebensgrundlage war. Was wir können, was wir müssen, ist das ebenso behutsame wie ernste und leidenschaftliche Bemühen um die Wiederherstellung der vielfältig zerstörten Vertrauensbindungen, die bis zum Einbruch Hitlers zwischen unserem Volk und seinen späteren Feinden, und die innerhalb unseres Volkes zwischen einzelnen Gruppen und Menschen bestanden haben. Der Nationalsozialismus hat tiefe Gräben quer durch Deutschland zwischen Deutsche und Deutsche gelegt, er hat einen tiefen Graben auch um Deutschland gezogen. Diese Gräben gilt es zu schließen durch wahrhaftige, überzeugte, bedingungslose Anstrengung.

Wer Wiedergutmachung sagt, meint Wiederherstellung des guten Namens eines Volkes, das einmal das Volk der Dichter und Denker genannt worden ist. Die Nazioffer werden dies vielleicht am besten verstehen. Letzten Endes bedürfen wir der Wiedergutmachung nicht nur um der Wiederherstellung verletzten Rechtes willen, sondern wegen der Wiedereingliederung eines ganzen Volkes in die Gruppe der geachteten Nationen.

In diesem Geist verabschiedete der Deutsche Bundestag die Novelle zum Bundesentschädigungsgesetz. Im gleichen Geist — wenn auch nach Überwindung anfänglich recht bedenklicher Schwierigkeiten — schloß sich der Bundesrat dem Votum des Bundestages an. Damit hat der Gesetzgeber die ihm aufgegebene Pflicht zur Schaffung legaler Grundlagen für die Wiedergutmachungspraxis erfüllt. Was nun zu tun übrig bleibt, ist Aufgabe der Exekutive und der Rechtsprechung, der Organisationen, der Personen, der Verwaltung. Es liegt in den Händen der Länder, der zuständigen Minister, der Richter und der Beamten, daß das deutsche Volk nicht ein zweites Mal vor Scham erröten muß, wenn die Verfolgten der Nazizeit ihm gegenübertreten. Das erste Mal mußten wir uns dafür schämen, was an diesen Menschen geschehen ist. Sollten wir uns noch einmal vor ihnen für das schämen müssen, was an ihnen unterlassen wurde?

DEUTSCHLAND

*Mögen andere von ihrer
Schande sprechen, ich
spreche von der meinen.*

O Deutschland, bleiche Mutter!
Wie sitztest du besudelt
Unter den Völkern.
Unter den Befleckten
Fällst du auf.

Von deinen Söhnen der Ärmste
Liegt erschlagen.

Als sein Hunger groß war
Haben deine anderen Söhne
Die Hand gegen ihn erhoben.
Das ist rühbar geworden.

Mit ihren so erhobenen Händen
Erhoben gegen ihren Bruder
Gehen sie jetzt frech vor dir herum
Und lachen in dein Gesicht.
Das weiß man.

In deinem Hause
Wird laut gebrüllt, was Lüge ist.
Aber die Wahrheit
Muß schweigen.
Ist es so?

Warum preisen dich ringsum die Unter-
drücker, aber
Die Unterdrückten beschuldigen dich?
Die Ausgebeuteten
Zeigen mit Fingern auf dich, aber
Die Ausbeuter loben das System
Das in deinem Hause ersonnen wurde!

Und dabei sehen dich alle
Den Zipfel deines Rockes verbergen,
der blutig ist
Vom Blut deines
Besten Sohnes.

Hörend die Reden, die aus deinem Hause
dringen, lacht man.
Aber wer dich sieht, der greift nach
dem Messer
Wie beim Anblick einer Räuberin.

O Deutschland, bleiche Mutter!
Wie haben deine Söhne dich zugerichtet
Daß du unter den Völkern sitztest
Ein Gespött oder eine Furcht!

TOTALITÄRE ERZIEHUNG

„Das Gespräch war beendet — aber Schukow sagte Ulbricht nicht, was Serow erwidert hatte; doch stellte er eine Frage, die ich in diesem Moment am wenigsten erwartet hatte: ‚Wie ist das eigentlich mit der Schulreform? Sind die Pläne schon fertig? Haben Sie schon irgendwelche Vorarbeiten in Angriff genommen?‘

Ulbricht schien verblüfft. Seine Antwort zeigte mir, daß außer den Vorarbeiten in Moskau noch nichts auf diesem Gebiet geschehen war.

„Ich glaube, diese Frage ist sehr wichtig.‘ ‚Es wäre nicht schlecht, wenn die deutschen Genossen gerade auf diesem Gebiet bald mit der Arbeit beginnen würden‘, meinte Schukow.

Dieses Gespräch, das uns Wolfgang Leonhard aus den Maiwochen des Jahres 1945 berichtet¹⁾ zeigt, welchen Wert man von Anfang an bei der Sowjetisierung der Ostzone dem Schul- und Erziehungswesen zugemessen hat. Dieser Eindruck wird verstärkt durch die Anordnung, die Ulbricht wenige Tage vorher seinen Mitarbeitern hinsichtlich der Besetzung der Bezirksverwaltungsämter in Berlin gab: „Der erste stellvertretende Bürgermeister, der Dezernent für Personalfragen und der Dezernent für Volksbildung — das müssen unsere Leute sein.“²⁾

Dieses Vorgehen bei der Vorbereitung und Begründung totalitärer Satellitenstaaten bestätigt nur, was wir von allen totalitären Staaten seit den ersten Jahren des russischen Bolschewismus und des italienischen Faschismus wissen und was jeder neue Fünfjahresplan und fast jede programmatische Erklärung der obersten Parteigremien immer von neuem bezeugt: Kultur und Erziehung sind für totalitäre Systeme kein Luxus, keine Posten zweiten oder dritten Ranges auf der Liste politischer Dringlichkeit. Sie sind Politika ersten Grades. Sie stehen in der Prioritätenliste der politischen Aktionen und finanzieller Ausgaben an bevorzugter Stelle. Sie gehören — ebenso wie die Maßnahmen der wirtschaftlichen Planung und der parteipolitischen Machtdurchsetzung — zum Fundament totalitärer Herrschaft. Sie stehen am Anfang der Machtergreifung und im Vordergrund der steten Machterhaltung.

Kultur und Erziehung sind in totalitären Systemen Politika im strikten Sinné parteipolitischer Lenkung und Machtbehauptung. Deshalb war es hohe Zeit, einmal das geschlossene System der totalitären Kulturpolitik darzustellen. M. G. Lange hat dies mit seinem Buch „Totalitäre Erziehung“³⁾ unternommen. Es schildert das Erziehungssystem der Sowjetzone in seiner Einheit und Geschlossenheit, seiner Entstehung und Auswirkung.

Lange hat sein Buch im Dezember 1953 abgeschlossen. Es ist jedoch durch die Geschehnisse der folgenden drei Jahre in seinen grundsätzlichen Ausführungen nicht überholt worden. Die wesentlichen Probleme der Kulturpolitik und Erziehung im totalitären Gesellschafts- und Herrschaftssystem der Ostzone stellen sich uns heute ebenso dar wie vor zwei oder drei Jahren. Wir müssen uns kritisch mit ihnen befassen.

Erziehung zur richtigen Gesinnung und zum nützlichen Verhalten

Jedes totalitäre System unterwirft den Menschen der Ideologie und dem Nutzen der herrschenden Diktatoren. Recht (oder „volksbildend“) ist, was dem eigenen Volk oder der proletarischen Klasse oder der beide repräsentierenden Partei

¹⁾ W. Leonhard: „Die Revolution entläßt ihre Kinder“, Köln-Berlin 1955, S. 370.

²⁾ Ebenda, S. 357.

³⁾ Verlag der Frankfurter Hefte, Frankfurt a. M., Band 3 der Schriftenreihe des Berliner Instituts für politische Wissenschaft.

nützt. So ist auch in der Sowjetzone das Erziehungswesen ausgerichtet auf die das Herrschaftssystem tragende „richtige“ Gesinnung und auf den Nutzwert, den der heranwachsende Gesellschaftsbürger für die planwirtschaftliche Gesellschaft haben soll. Wenn der Mensch keinen Wert mehr in seiner eigenen, einzigen Persönlichkeit hat, wird die Erziehung zur bloßen Ausrichtung auf die Ideologie, zur Abrichtung auf die nützliche gesellschaftliche Funktion.

Lange zeigt, wie seit den „schulpolitischen Richtlinien“ des Sommers 1949 ganz bewußt eine totale Politisierung und Weltanschauungslenkung im Schulwesen der Ostzone eingesetzt hat. Die Schule hat „Erbauer der neuen gesellschaftlichen Ordnung“, „aktivistische, leidenschaftliche Kämpfer“ für die „Sollerfüllung“ der Wirtschaftspläne zu erziehen. Nach der Direktive für das Schuljahr 1951/52 soll „die Erziehung zum demokratischen Patriotismus“ im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit stehen. Dieser „demokratische Patriotismus“ wird mit dem Bekenntnis zum totalitären Staatssystem in Haß und Liebe verbunden. „Im Haß gegen die Feinde der wahren und friedlichen Interessen des Volkes werden die reaktionären Traditionen überwunden.“ Die zitierte Direktive verpflichtet die Schule, die Jugend für die Verteidigung des „Vaterlandes“ und die „Errungenschaften seines demokratischen Aufbaus... bis zum äußersten“ zu mobilisieren. Sie sollte zur Freundschaft mit der „ruhmreichen Sowjetunion... dem Bollwerk des Friedens, ... der Führerin der organisierten Weltfriedensfront“ und zur Liebe für Stalin, „den besten Freund des deutschen Volkes“ erzogen werden.

Neben diesen Anweisungen zu einer Pädagogik des liebenden und hassenden Fanatismus, die in ihrer „neusprachlichen“ Form und ihrem Inhalt an George Orwell erinnern, stehen andere Ausführungen und Dekrete, die die Erziehung der Jugend zu einer neuen Sittlichkeit und Arbeitsdisziplin als Voraussetzung für eine bewußte Einordnung in die Gesellschaft verlangen. Man will durch die Jugenderziehung eine neue Einstellung zur Arbeit, ein bestimmtes Verhalten zum Eigentum des Volkes, Freundschaft und Treue gegenüber den Aktivisten und Helden der Arbeit, der Regierung und Wilhelm Pieck erzielen. Man will die Methoden sowjetzonaler Fabrikarbeit auf die Schule übertragen, die „Sollerfüllung“ der Schulklassen soll die sittliche und disziplinarische Haltung des „Plan-Aktivisten“ vorbereiten. Lange faßt zusammen: Die Eigenschaften und Charakterzüge des werdenden Menschen müssen so geändert werden, daß sie den von der herrschenden Schicht angemeldeten Bedürfnissen... entsprechen. Der „neue“ Mensch ist nichts weiter als das „Mitglied“ und der „Funktionär“ einer Gesellschaft, die ihn nach Plangesichtspunkten „projektiert“...

Auch die „polytechnische Erziehung“ nach sowjetrussischem Modell, die von Lange leider nicht ausführlicher dargestellt wird⁴⁾, und die Errichtung von Betriebsberufsschulen, besonders von „Lehrkombinaten“ mit Internatscharakter, gehört hierher. Wie in der Planwirtschaft der Sowjetunion werden Bildung und Ausbildung des industriellen Nachwuchses zentralisiert und dem Gesamtplan angepaßt. Berufs- und Fachschulen übernehmen gesellschaftliche und wirtschaftliche Leistungsfunktionen. Die Jugend wird für die Antreibermethoden des planwirtschaftlichen Aktivismus geschult und begeistert.

Die totalitäre Ideologie als Begründung der Pädagogik

Die theoretisch-„wissenschaftliche“ Gleichschaltung der Sowjetzone entspricht der praktischen in Politik, Gesellschaft und Schule. Seit 1950 behauptet der Marxismus-Leninismus eine Monopolstellung. Lange spricht von einer „manipulierten Wissenschaft“, einer „reglementierten Parteinahme der Wissenschaft für das mythisierte bolschewistisch-totalitäre Herrschaftssystem“. Über die Entwicklung der Wissenschaft entscheidet zuletzt die oberste Spitze des politischen Systems.

⁴⁾ Diese polytechnische Erziehung, die die „humanistische Schule“ ersetzen soll, wird jetzt immer eindringlicher gefordert. Sie soll dreierlei umfassen: 1. die Kenntnis der Grundprinzipien der Produktion; 2. den allgemeinen Überblick über die Hauptproduktionszweige; 3. die Ausbildung der elementaren Fertigkeiten, den Umgang mit einfachen Werkzeugen („Deutsche Lehrerzeitung“, 5. Mai 1956).

Was ergibt sich daraus für die Pädagogik in der Sowjetzone? Die linientreuen Schulmänner meinen, daß die Pädagogik, wenn sie eine „wirkliche Wissenschaft“ sein will, auf den Marxismus-Leninismus gegründet sein muß. In Leitsätzen des Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts aus dem Jahre 1951 heißt es: „Der gesamte Unterricht gründet sich auf erkannte Gesetzmäßigkeiten in Natur, Gesellschaft und im menschlichen Denken... Lehr- und Lernbarkeit im Unterricht als organisierter und vom Lehrer geleiteter systematischer Prozeß gründet sich auf die Erkenntnistheorie Lenins... Das systematische Fortschreiten im Unterricht wird ermöglicht durch den materialistischen Leitsatz der Erkennbarkeit der Welt und die unbegrenzte Bildungsfähigkeit aller Menschen.“

Vom Wissenschaftler wie vom praktischen Erzieher wird „Parteilichkeit“ des Denkens verlangt. „Der besondere Charakter der Sowjetpädagogik besteht darin, daß sie eine parteiliche Wissenschaft ist“, so schreibt ein führender Schulmann der Sowjetzone. Diese Parteilichkeit verbindet sich seltsam mit dem Anspruch auf Objektivität, den die leninistische Wissenschaft erhebt. Es wird jedoch behauptet, daß nur die Parteilichkeit (im Sinne des linientreuen Bekenntnisses zur jeweils gültigen totalitären Ideologie) „zur Erkenntnis der echten objektiven Wahrheit“ befähigt wie zur Erkenntnis der Gesetze der Entwicklung und zur Herausarbeitung des Neuen in der Pädagogik“. Wenn der Marxismus-Leninismus „die fortschrittlichste Wissenschaft“ ist, so ist sogleich auch seine Anwendung in der Sowjetpädagogik die „fortschrittlichste Theorie der Pädagogik als Wissenschaft“. Denn die eigentliche Erziehung und Bildung ist erst in der klassenlosen Gesellschaft möglich, der der „Aufbau des Sozialismus“ den Weg bereitet. Kein Wunder, daß alle neuzeitliche Pädagogik und Psychologie des Westens in Bausch und Bogen abgelehnt wird. Die „Reformpädagogik“ der Schulreformer und der deutschen pädagogischen Bewegung wird als unpolitisch-weltfremd und klassenbeschränkt-bürgerlich verachtet. Kerschensteiner wird kurzerhand als Vorläufer des Nationalsozialismus abgetan, der Amerikaner Dewey wird als Theoretiker „einer von raubgieriger Profitmacherei befallenen Schicht von Imperialisten und Kriegstreibern“ diffamiert und die Psychoanalyse als „schamlose Verherrlichung des moralischen und kulturellen Verfalls der verfaulenden kapitalistischen Gesellschaftsordnung“ angeprangert.

Die pädagogische Theorie der Sowjetzone ist an ein von der Politik vorgeschriebenes Erziehungsziel gebunden. Sie gibt diesem Erziehungsziel „erstrangige Bedeutung“. Das Ergebnis ist eine völlige Durchkristallisierung aller Schulsituationen — im Namen totalitärer Wissenschaft. „Die neue Phase der Entwicklung unserer demokratischen Schule verlangt, daß... die gesamte Arbeit der Schule wissenschaftlich geleitet wird und von den Forderungen unseres Erziehungszieles bestimmt wird.“ (Erklärung des Redaktionskollegiums der „Pädagogik“, 1952.)

So ergibt sich ein „Praktizismus“, in dem das Streben nach Wahrheit durch politische — strategische oder taktische — Führungsabsichten erdrückt wird. Er entstammt einem Wissenschaftssystem, das nicht der Wahrheitsfindung, sondern der Beherrschung der Menschen durch einen Machtapparat dient. Nur der Zusammenklang von Apparat und Theorie ermöglicht diesen „pädagogischen Praktizismus“. Die Organisation des Unterrichts, die behördlichen Verfügungen, die Verstrickungen des gesellschaftlichen und politischen Lebens und die wissenschaftlichen Theorien bilden zusammen eine für die Manipulierung der Massen, insbesondere der Jugend, unerläßliche Einheit.

Die totale Manipulierung der Erziehung

Nach der klassischen Lehre von Karl Marx, die noch Rosa Luxemburg gegen Lenin verfochten hat, sollte die Diktatur des Proletariats die Menschen zur Freiheit erziehen. In der Diktatur einer Monopolpartei und eines totalen Apparates, zu der sich die Diktatur des Proletariats im Bolschewismus verselbständigt und verfestigt hat, geschieht das Gegenteil. Die Menschen werden auf den Apparat

gleichgeschaltet. Sie werden dazu bestimmt und erzogen, getreue Mitläufer der allmächtigen Partei, Konformisten der herrschenden Meinung und des gerade geltenden Kurses zu sein. Die dazugehörigen Werte und Bewußtseinsformen werden „manipuliert“.

Manipulieren — dieser Begriff ist vor allem in der amerikanischen Literatur bei der Behandlung totalitärer Systeme entwickelt worden — heißt, einen Gegenstand mit Kunstgriffen so zu behandeln, daß aus ihm etwas anderes wird, als seine ursprüngliche Natur es vermuten läßt. Man bringt z. B. den Wissenschaftler im totalen Staat zu der Meinung, er könne unabhängig und objektiv forschen, oder man erzielt im Lehrer das falsche Bewußtsein, er könne den Schüler zum vorurteilsfreien Denken und zur vollen Persönlichkeit erziehen. Das Bewußtsein des Wissenschaftlers und Erziehers ist im totalen Staat selbst Objekt und Resultat der Manipulation. „Im totalitären Herrschaftssystem ist jede geistige Tätigkeit manipuliert und manipulierend zugleich.“ Im Arbeitsbereich totalitärer Systeme „gibt es nur manipulierte Wissenschaft, manipulierte Theorie und manipulierte Erziehung“⁵⁾.

Lange hat in einem besonderen Kapitel den „manipulierten Erziehungsinhalt“ dargestellt. Er zeigt z. B., wie der Unterricht in Geschichte, Heimatkunde, Biologie und Literatur „manipuliert“ wird. Dabei soll schon der Unterricht in der Unterstufe die Grundlagen für die „Herausbildung einer wissenschaftlichen Weltanschauung“ legen, so daß der Schüler bei der Schulentlassung über ein „wissenschaftlich abgerundetes und begründetes Weltbild“ verfügt. Der Schüler soll lernen, daß seine Freiheit „in der Einsicht in die Notwendigkeit“ besteht, daß die Welt erkennbar ist und die Wissenschaft zu immer höheren Einsichten fortschreitet.

Lange weist darauf hin, daß dieser Fortschritts-Optimismus und der Glaube an den Sieg des Sowjetsystems in der ganzen Welt zu den wichtigsten Mitteln der pseudoreligiösen Integrierung und Fanatisierung der Jugend gehört. Der Mythos von der „Weltbefreiung“ durch den Bolschewismus liefert dem Schüler ein übersehbares Gesamtbild des Lebens. „Das pseudorationale, marxistisch-leninistische Schulwissen vermag also dem Jugendlichen in der totalitären Welt eine Sicherheit zu verleihen, die er in der westlichen Welt — angesichts der Vielzahl der konkurrierenden geistigen Standorte — oft nicht findet“ (Lange). Der Unterricht vermittelt schablonenhafte Denkmodelle und erzieht eine entsprechend uniforme Sprechweise. So soll der dreizehnjährige Schüler, der in die 8. Klasse versetzt werden will, exakt erklären können, was „Kapitalismus, bürgerliche Demokratie, Reaktion, Junker, Klassenkampf, Diktatur des Proletariats, Imperialismus, Revisionismus, Reformismus etc.“ seien⁶⁾. Ebenso werden Begriffe der humanistisch-demokratischen Wertwelt in den Sprachkreis eingefügt und in einem geschickt manipulierten Doppelsinn verwendet (Humanismus, Fortschritt, Freiheit, Demokratie). Hier werden wir wieder an Orwell erinnert. Auf diese Weise wird die Jugend zu einem unklaren, schablonenhaften Schlagwort-Denken und Jargon-Sprechen erzogen, gerade so, wie es die Generallinie und Propaganda der herrschenden Partei „manipuliert“ wissen will.

Die Manipulation wird — wie bei jedem totalitären System — ergänzt durch bestimmte Ventile und Kontrollen. Man kann und will nicht zur Freiheit erziehen, man muß aber dem Freiheitsdrang des jungen Menschen ein sorgsam abgestecktes Feld zur Eigenbetätigung freigeben, und man sucht die Neigung zur Kritik und die Freude am Wettkampf den eigenen kollektiven Zwecken nutzbar zu machen. Deshalb fördert man, wie in der Sowjetunion, den „kollektiven Wettbewerb“ zwischen Schulklassen und Schulen oder auch die Diskussion im Unterricht, die vom Lehrer auf die erwünschten Ergebnisse und Absichten „ausgerichtet“ werden muß. Man verteilt Preise und Abzeichen „für gutes Wissen“ und

⁵⁾ A. Guriand in der Einleitung zur „Totalitären Erziehung“, XXV. und XXIII.

⁶⁾ Lehrplan für Grundschulen in Geschichte (1951).

läßt Pioniergruppen sich verpflichten, daß jedes Mitglied ihres „Lernaktivs“ am Schluß des Schuljahres eine gute Note gewinnt. Man spornt den Tätigkeitsdrang der Jugend an, sucht auch die Zurückhaltenden und Uninteressierten zu aktiven Mitarbeitern zu machen und sie damit für die Gruppe, für die Organisation, für das System zu gewinnen. Der einzelne Jugendliche soll immer weniger freie Zeit für sich selbst haben, er wird in ein System von „außerschulischen Arbeitsgemeinschaften“ und Freizeitveranstaltungen der Jugendorganisationen hineingezogen. Sein Tageslauf wird mehr und mehr gelenkt, auf Kosten des freien, persönlichen, ruhigen Wachstums.

Zum totalitären System gehört ein totales Kontrollsystem, auch im Gebiet der Erziehung. Lange gibt viele Beispiele für die durchgreifende Art, wie der Unterricht und das Verhalten der Lehrer durch politische Funktionäre beaufsichtigt wird. Dasselbe gilt für das Leben und Denken der Jugend, die sich gegenseitig kontrollieren soll. Man packt sie freilich zugleich bei ihrem Ehrgeiz und lockt mit Möglichkeiten des Aufstiegs zu den Kadern der bewährten Aktivisten und Funktionäre.

Kaderbildung und Elite

Wir hören zu unserem Erstaunen, daß 1953 noch mehr als 90 v. H. aller Jugendlichen der Sowjetzone ihre formale Allgemeinbildung mit der Grundschule abschlossen. Auch die Zahl der Studenten an den Arbeiter- und Bauernfakultäten, die nicht die Oberschule durchlaufen hatten, sollte bis 1955 erst auf 12 000 anwachsen, so daß heute nicht mehr als 15 v. H. der Jugendlichen die Chance haben, über die Elementarbildung der Grundschule hinauszukommen.

Lange übt scharfe Kritik an der schulischen Leistung der meisten Oberschulen, eine Kritik, die durch die Erfahrungen der westdeutschen Prüfungsausschüsse und Hochschulen weitgehend bestätigt wird. Er zitiert dabei kritische Stellen aus den Berichten sowjetzonaler Schulmänner, die in den Zeitschriften der Ostzone veröffentlicht wurden. Hier wird festgestellt, daß das Wissen oft zu oberflächlich, zu wenig verarbeitet, zu „abstrakt und formalistisch“ sei. „Abfragbares und weitgehend manipuliertes Wissen ist der einzig greifbare Erfolg des Klassenunterrichtssystems“ (Lange). Ein wesentlicher Grund für diese Mängel sei die Knappheit an Lehrern, die auch durch die Schnellausbildung von Lehrern nicht überwunden wurde.

Die Oberschule hat — trotz ihrer Verkürzung auf vier Jahre — die Aufgabe, die „neue demokratische Intelligenz“ zu erziehen. Sie hat bis in die jüngste Vergangenheit den Herrschenden Sorge bereitet. Man ist ungehalten, da sich die Oberschulen nicht zur Zufriedenheit manipulieren und gleichschalten lassen. Deshalb versucht man zu „säubern“ und durch Kaderbildung der Lehrer, durch Schulgruppen der FDJ sowie durch Erleichterung des Aufstiegs zum Studium für „gesellschaftliche Aktivisten“ die Schwierigkeiten zu überwinden.

Zugleich will man den Oberschulen und Hochschulen eine der Klassendiktatur entsprechende Basis geben, indem man die Kinder des Bürgertums zurückdrängt und die Arbeiter- und Bauernkinder bevorzugt; denn die „neue Intelligenz“, d. h. die neue Funktionär-Elite, soll aus den Kreisen der Arbeiter- und Kleinbauernschaft kommen. Schon 1951 wurde in einer Anweisung über die Aufnahme von Schülern in die Oberschule verlangt, daß 60 v. H. der neu aufzunehmenden Oberschüler aus den Kreisen der Arbeiter- und Kleinbauernschaft stammen sollten. Für diese Kinder genügt der Nachweis des „erfolgreichen Besuches“ der Grundschule, während alle anderen Bewerber ausgesprochen gute Leistungen aufweisen müssen.

Hierbei ergaben sich neue Schwierigkeiten, da so mancher Schulleiter — um einen guten Eindruck zu machen — ungeeignete Kinder vorschlug, die sich auf der Oberschule nicht halten konnten und bald wieder abwandern mußten. Ein

Sowjetpädagoge beklagt, daß ein unverhältnismäßig hoher Prozentsatz vorfristig abgehender Schüler Arbeiter- und Bauernkinder seien.

Auch beim Übergang zur Hochschule werden Arbeiter- und Bauernkinder und Jugendliche, denen „gesellschaftliche Aktivität“ von der FDJ bescheinigt wird, bevorzugt. Neuerdings werden Kinder von „Nationalpreisträgern“, „Helden der Arbeit“, „verdienten Lehrern und Ärzten des Volkes“ und anderen gesellschaftlich besonders ausgezeichneten Kategorien den Arbeiterkindern gleichgestellt. Lange spricht von einem beginnenden „Erstgeburtsrecht der neu herrschenden Klasse“.

Ein anderes „Rekrutendepot“ der Funktionär-Elite im totalen Staat ist seine „Staatsjugend“, in unserem Fall die FDJ. Die Funktionärposten der FDJ sind Sparten auf der Leiter zum Aufstieg in den Partei- und Staatsapparat. In parlamentarischen und kommunalen Körperschaften sollen 1952 bereits 8000 Jugendliche tätig gewesen sein, während 1950—1952 mehr als 33 000 Mitglieder der FDJ an Internatskursen der Jugendhochschule, der Landes- und Bezirksschulen intensiv geschult wurden. „Die Leichtigkeit des Aufstiegs ist ein Anreiz für den Karrieristen, der bereit ist, der Aussicht auf Prestige und Macht jede eigene Meinung zu opfern“ (Lange).

Lange kommt zu dem Schluß, daß die FDJ eine der stärksten Stützen des Regimes sei. Über den Typ, der hier für eine neue Elite herangezogen wird, sagt er: „Die vermeintliche Verschmelzung persönlicher und gesellschaftlicher Interessen im schablonisierten ‚neuen Menschen‘ ist das Produkt eines Domestikationsvorganges, wie ihn die Menschheit bisher noch nicht erlebt hatte. Eine Gesellschaftsordnung, die die Bewußtheit in der Regelung des gesellschaftlichen Lebens zu verkörpern vorgibt, realisiert sie zunächst in der im Interesse der Festigung und Sicherung einer Minderheits Herrschaft standardisierten Produktion von halbautomatisierten Menschen, die zu Anhängseln von gesellschaftlichen Machtapparaten werden, statt bewußt handelnde Gestalter ihres eigenen Schicksals zu sein.“

Die unvollkommene totalitäre Praxis

Wie weit entspricht nun aber die Praxis des Erziehungswesens in der Sowjetzone der konsequenten totalitären Theorie? Wie weit hat sie in ihrer faszinierenden Geschlossenheit, in ihren Lockungen und Drohungen sich der Köpfe und Herzen bemächtigt, unter Ausschaltung aller Gegenkräfte, die Überlieferung und religiöser Glaube, Eltern und Lehrer immer noch darstellen?

Es ist schwer, hier zu einem sachlich zuverlässigen Urteil zu kommen. Lange weist mit Recht darauf hin, daß das Verhalten der Schüler und Lehrer in der Sowjetzone nicht mit kritischer Objektivität zu fassen ist und daß wissenschaftlich fundierte Befragungen über diesen Gegenstand in den Flüchtlingslagern noch schwach entwickelt sind. Sie sind wohl auch bei der seelischen Labilität der Lager-situation recht schwierig. Trotzdem glaubt Lange feststellen zu können, daß der Sowjetisierungsprozeß in der Zone noch zu keinem totalen Erfolg geführt habe. „Berücksichtigt man, daß auch die Sowjetschule kein endgültig geprägtes starres Gefüge ist . . . , so muß man damit rechnen, daß die Gleichschaltung der Pädagogik zwar das Fundament gelegt hat für die Sowjetisierung der SBZ-Schule, daß aber der Sowjetisierungsprozeß damit noch lange nicht abgeschlossen ist.“

Während die leninistische Ausrichtung der Grundschule und die totale Politisierung der Jugend durch die „Freie Deutsche Jugend“ in den letzten Jahren erfolgreich vorangetragen worden seien, sei die Sowjetisierung der Oberschüler und der Lehrerschaft weiterhin problematisch. Noch 1952 und 1953 wird in amtlichen Verlautbarungen über die „Passivität“ vieler Oberschüler und besonders über die anti-sozialistische Betätigung der Jungen Gemeinde von amtlichen Stellen Klage geführt. Man bedroht die „Lehrer und die Schüler . . . , die trotz eingehen-

der kameradschaftlicher Diskussionen auch weiterhin bewußt ihr Gift des Pazifismus verbreiten und so die Verteidigungsbereitschaft unserer Jugend einzuschläfern versuchen." Die Lehrer wollen zwar nicht auffallen. Sie passen sich an. „Die Mehrheit jedoch, die wahrscheinlich an die neun Zehntel ausmacht, distanziert sich innerlich vom herrschenden System . . . Wenn es ihnen auch nicht immer gelingt, versuchen die Lehrer, um „Initiative“, um „Kritik und Selbstkritik“ heranzukommen. Kollegialität läßt sich nicht in einigen Jahren ausrotten, und es gibt auch im totalitären Staat genug Anlässe, sie zu wahren. Der gleichgeschaltete und linientreue Lehrer wird in der SBZ noch nicht bewundert . . . Viele mögliche Kandidaten für Beförderungen ziehen es vor, lieber unbeachtet in verhältnismäßiger Ruhe zu arbeiten, als an exponierter Stelle von SED-Organen ‚angeleitet‘ zu werden“ (Lange).

Dem entspricht die Kritik, die führende Vertreter der SED-Organisationen am Verhalten der Lehrer der Sowjetzone am 17. Juni 1953 geübt haben: „Wir müssen . . . wissen — und wir haben es erlebt —, daß ein großer Teil der Lehrer eine neutrale und abwartende Haltung eingenommen hat.“ Der ständige Umbau der Lehrerbildung seit 1950 und die Verstärkung linientreuer Elternbeiräte in der letzten Zeit scheinen ebenfalls dem Ziel zu dienen, das Fachstudium und das pädagogische Verhalten der Lehrer besser zu überwachen und wirksamer in den Dienst politisch-ideologischer Zielsetzungen zu stellen.

Auflockerung nach dem zwanzigsten Parteitag?

Inzwischen ist den Versuchen des „Neuen Kurses“ von 1953 der zwanzigste Parteitag der KPdSU und das Scherbengericht über den Stalinismus gefolgt. Was bedeutet das für das System der totalitären Erziehung? Ist es denkbar, ist es wahrscheinlich, daß es mit der Abkehr von den brutalen Ausartungen des Stalinismus sich auflockert und freihetlichen Methoden und Zielen die Wege öffnet? Es sieht bisher — abgesehen von bestimmten Erklärungen gegen willkürliche Gerichtsverfahren — nicht so aus, daß man in der Sowjetzone bereit wäre, mit der Abkehr vom Stalinismus das totalitäre System abzubauen.

Lange ist skeptisch gegen jede Möglichkeit, über zeitweilige taktische Winkelzüge hinaus den eisernen Griff der totalen Herrschaft zu lockern. Er hält es für möglich, daß das Erziehungssystem der Sowjetzone die heranwachsende Jugend mit anderen Mitteln als denen des unmittelbaren Terrors in ihr totalitäres System einordnet. „Es fragt sich nur, ob die erziehungspolitischen Maßnahmen, die das SBZ-Regime im Interesse der Konsolidierung seiner Macht bereits durchgeführt hat, nicht gewisse ‚Eigengesetzlichkeiten‘ erzeugen, die eine echte Lockerung des direkten und indirekten Zwanges auch dann unmöglich machen, wenn die Machthaber sie wollen.“ Lange meint, daß ein Rückzug vom System der totalen Kontrollen und Zwangsmaßnahmen seine engen Grenzen habe, jenseits derer die Grundlagen des Systems gefährdet sind. Die Geschichte des „Neuen Kurses“ von 1953 habe das gezeigt. „Ein totalitäres System kann leichter als ein demokratisches seinen politischen Kurs über Nacht ändern, manches rückgängig machen, vieles revidieren. Eins kann es nicht; es kann seinen totalitären Charakter nicht abstreifen und seine Machtgrundlagen nicht preisgeben. Darum bergen alle seine ‚Reformen‘ und ‚Kurswechsel‘ den Zwang in sich, daß Konzessionen, die notgedrungen gemacht werden, über kurz oder lang wieder zurückgenommen werden müssen“ (Lange).

Als Lange dies schrieb, war an eine Entgötterung Stalins noch nicht zu denken. Inzwischen ist der Stalinismus als Irrlehre verdammt worden. Wir stehen in einer neuen Phase der bolschewistischen Bewegung, und niemand kann mit Sicherheit sagen, ob es sich um eine echte Wandlung oder um ein taktisches Manöver handelt. Keiner kann voraussagen, ob die Machthaber, die diese Wendung vollziehen, ehrlich eine Umkehr oder in geschickter Anpassung an die Gegebenheiten

des Augenblicks einen taktischen Vorteil wollen, ob sie die neue Entwicklung, die sie eingeleitet haben, in der Hand behalten werden oder nicht. Das sind allgemeine Fragen, die die Politik und Wirtschaft, die Kunst und Wissenschaft des totalen Bolschewismus ebenso berühren wie seine totalitäre Erziehung. Wir meinen allerdings, daß die Theorie und Praxis der totalen Zielsetzung und Gewalt schon bei Lenin — und nicht erst bei dem jetzt verfeimten Stalin — einsetzten und daß die auf dem zwanzigsten Parteitag verkündete „Rückkehr zum großen Lenin“, die Entschlossenheit, „auch in Zukunft die Reinheit der marxistisch-leninistischen Theorie wie einen Augapfel zu hüten“⁷⁾, nicht aus dem Bannkreis der totalitären Denk- und Lebensweise herausführt. Mögen Personenkult und Schauprozesse, mögen auch die größten Ausartungen der zentralistischen Moskauer Lenkung und der „Gleichschaltung“ von Kunst und Wissenschaft abgehandelt und aufgelockert werden — so lange es keine spontane, ungelenkte, offene Kritik und Opposition innerhalb und außerhalb der herrschenden Partei gibt, so lange keine offene wissenschaftliche Diskussion möglich ist, so lange der Lehrer zur „Parteilichkeit“ und Linientreue verpflichtet wird und der Schüler zu den unwahren und unjugendlichen Methoden des „Sozialistischen Wettbewerbs“ und zu der von Lehrern und Mitschülern erzwungenen Selbstanklage angehalten wird⁸⁾, ist der Bann des Totalitarismus nicht gebrochen, ist die Erziehung zum linientreuen Kollektiv nicht der Erziehung zur Freiheit gewichen.

Der zwanzigste Parteitag betont, „daß die kommunistische Erziehung der Werk-tätigen und vor allem der jungen Generation eine der wichtigsten Aufgaben ist und macht den Parteiorganisationen zur Pflicht, zu diesem Zweck alle Mittel der ideologischen Erziehung, Propaganda, Agitation, Presse, Rundfunk, kulturelle Bildungsorganisationen und Institutionen, Wissenschaft, Literatur und Kunst gründlicher und aktiver auszunutzen“⁹⁾.

Die politische Erziehung in der Sowjetzone und bei uns

Im Totalitarismus ist die gesamte Erziehung, vom Kindergarten über die Schule bis zur Hochschule und Erwachsenenbildung, ein Herrschaftsinstrument der Machthaber. Es geht der auf Machtzwecke ausgerichteten totalitären Pädagogik nicht um Selbstentfaltung und Selbstbestimmung freier Menschen, sondern um die zweckmäßige Normung einer zum Kollektiv bestimmten Jugend, die lernen soll, sich ohne Fragen und Zweifel der in der „Generallinie der Partei“ ausgedrückten gesellschaftlichen Wirklichkeit unterzuordnen. Die totalitäre Erziehung ist ein Machtmittel des totalen Staats, ein Ausdruck seines Machtwillens und ideologischen Wahrheitsanspruchs.

So wird die politisierte Schule zu einem total gelenkten Werkzeug von Partei und Staat, ohne eigenen Willen und eigenes Ziel. Das Erziehungsziel ist leicht zu bestimmen: Es wird dem Erzieher durch die allmächtigen Herren von Partei und Staat vorgeschrieben. Es gibt keine Vielfalt der Einflüsse und Meinungen, keine Zurückhaltung gegenüber dem Recht der Jugend auf eigene Wesensentfaltung, eigene Meinungsbildung. Die Aktivität des Schülers gilt nicht der freien Auseinandersetzung, dem selbständigen Suchen und Finden, sondern der Übernahme der unantastbaren ideologischen Lehrsätze, dem eifrigen Lernen und dem gehorsamen Tun.

Es gibt keine Dialektik von Person und Gesellschaft, Einheit und Vielfalt, Autorität und Freiheit. Man will die „Erbauer und Aktivisten“ der neuen kollektivistischen Ordnung erziehen, „leidenschaftliche Kämpfer“ und „glühende Patrioten“. Sie sollen sich mit ihrem ganzen Wesen und Willen dem gesellschaftlichen Auf-

⁷⁾ Entschliessung des 20. Parteitages der Kommunistischen Partei der Sowjetunion zum Rechenschaftsbericht des ZK der KPdSU.

⁸⁾ Vgl. Leonhards Erfahrungsbericht in seinem Buch „Die Revolution entläßt ihre Kinder“, das allein schon wegen dieses Berichtes lesenswert ist.

⁹⁾ Entschliessung des 20. Parteitages der Kommunistischen Partei der Sowjetunion.

bau, der Plan-Erfüllung widmen. Sie werden „zur Verteidigung der Errungenschaften des Aufbaus ... mobil gemacht“. Ihr Leben bekommt im Aufbau der Gesellschaft Sinn und Ziel. Dieses Lebensziel deckt sich mit dem Ziel der Erziehung. Das Vokabular der totalitären politischen Erziehung ist gespeist vom Arsenal der Propaganda. Es schwelgt in Superlativen, Übertreibungen, Vergrößerungen, emotionalen Reizen, in Manipulationen und Taschenspielerkunststücken der totalitären Agitatoren, denen die Sprache zu einem Machtmittel geworden ist. Die Begriffe, die unserer Kultur und Gesellschaft bisher gebräuchlich waren, wie Humanität, Friede, Nation, Patriotismus, Demokratie, Freiheit, sie bekommen plötzlich einen anderen Sinn, und sie können ihre Bedeutung schon morgen erneut wechseln. Die Jugend wird zur getreuen Anpassung an diesen Wechsel erzogen. Man spricht von „allseitiger Erziehung“ und meint eine all-politische Erziehung, in der jenseits der totalen Staatsräson kein Raum für die Entfaltung des Menschen, seines Geistes, seines Charakters und seiner Fertigkeiten gelassen ist, in der die Politik der Erziehung das Maß, das Ziel, die Grenze setzt.

Alle pädagogischen Maßnahmen sind auf den politischen Effekt ausgerichtet. Jeder Unterrichtsstoff wird propagandistisch ausgewertet und der politischen Mobilisierung des Schülers dienstbar gemacht. Der gesamte Unterricht wird in einer flachen, die Sache verfälschenden Weise „gegenwartsbezogen“, tendenziös und krampfhaft aktualisiert.

Schließlich sind auch die Mittel und Methoden dieser „all-politischen Erziehung“ dem Arsenal der totalitären Willens-Normung entnommen. Man dirigiert und manipuliert die Initiative, den Wettstreit, die Kritik und Selbstkritik der Schüler. Man zerstört die vertrauende Freundschaft, die Solidarität und Kameradschaft der Jugend, da man nur im Zeichen politischer Gebote und Zwecke solidarisch sein darf. Das erste politische Gebot heißt: bespitzele deinen Nächsten!

Das gilt für den gesamten Raum der Erziehung: für den Schüler wie für den Lehrer. Auch die Kollegialität der Lehrer muß der Beobachtungs- und Anzeigepflicht weichen. Konferenzen und Diskussionen der Lehrer sind in ihrem Verlauf und Ergebnis von vornherein festgelegt. Sie dienen nicht der Klärung und Selbstverständigung der Pädagogen, sondern sind „ein Werkzeug zur Manipulierung der Wissenschaft und zur Konsolidierung der Machtposition der kommunistischen Führung“ (Lange).

Die totalitäre Erziehung im Zeichen der allgemeinen Politisierung hat mit der politischen Erziehung im Bereich der Demokratie nichts gemein. Die politische Erziehung der Demokratie lebt in einer anderen Welt. Sie will den jungen Menschen zur verantwortlichen Freiheit bilden, da unsere Ordnung nur unter freien Menschen Bestand hat. Sie beruht auf der lebendigen Dialektik von Freiheit und Autorität, Person und Gemeinschaft, Vielfalt und Einheit. Deshalb hat sie sich vor den Tendenzen und Versuchungen zu hüten, die zum Dirigismus und Fanatismus, zur Meinungskontrolle und -manipulation, zum Meinungs- und Personenkult und zur suggestiven Beeinflussung in Liebe und Haß führen wollen.

Die politische Erziehung der Demokratie will den freien Menschen für die freie Staats- und Gesellschaftsordnung bilden. Deshalb muß sie selbst frei sein und nach eigener Bestimmung, in eigener Verantwortung wirken. Sie darf nicht zum Herrschaftsinstrument entwertet und erniedrigt werden. Sie muß um die Grenzen der Politisierung und Aktualisierung wissen.

Die politische Erziehung der Demokratie, die um ihre reale Grenze vor Gott und den Menschen weiß, bleibt eben um dieser Einsicht willen politische Erziehung. Sie fällt nicht zurück in die unpolitischen Zielsetzungen und Methoden des pädagogischen Individualismus. Man kann dem Totalitarismus nicht dadurch begegnen, indem man sich in den elfenbeinernen Türmen der individualistischen Privatexistenz und des unverantwortlichen Spezialistentums verschanzte. Es kommt darauf an, die menschliche Freiheit und die politisch-gesellschaftliche Zielsetzung

in der Erziehung zu verbinden, der unfreien, den Menschen und seine Bildung zum Mittel entwürdigenden totalitären Erziehung eine Pädagogik entgegenzustellen, die im freien Menschen den politischen Bürger bildet und erzieht.

Die Beschäftigung mit der Theorie und Praxis der totalitären Erziehung dient der Information über den anderen Teil Deutschlands, den wir auch in seiner schulpolitischen Struktur kennen müssen, wenn wir uns auf die Wiedervereinigung vorbereiten wollen. Sie dient zugleich der Einsicht in die eigenartigen Zusammenhänge und Methoden des totalitären Systems. Vor allem aber soll sie unseren Blick schärfen für die Notwendigkeit und die konkrete Aufgabe einer Schul- und Erziehungsreform bei uns im Westen, damit wir inmitten der neuen sozialen Umwälzungen und der totalitären Versuchungen und Gefahren den Menschen erziehen und bilden.

Wenn Ludwig Preller seinen Aufsatz über die „Sozialreform in sozialistischer Sicht“¹⁰⁾ mit der Feststellung schloß, daß die Sozialreform „ein entscheidender Faktor für die Politik der Wiedervereinigung Deutschlands“ sei und daß diese Sozialreform bewußt als Gesellschaftsreform gewollt sein müsse, so gilt das gleiche für die pädagogische Reform. Auch sie muß als Gesellschaftsreform gesehen und gewollt werden. Nur dann wird sie fähig sein, den Gefahren des Totalitarismus zu begegnen und die Demokratie im Atomzeitalter menschlich und sozial zu begründen.

Wolfgang Rothe

ILLUSIONEN IM WAHLRECHTSSTREIT?

Der Streit um das Wahlrecht, wie er jüngst in Nordrhein-Westfalen und auf Bundesebene geführt wurde, ließ in manchem aufrichtigen Demokraten die besorgte Frage aufkommen, ob denn nun künftig jede Landtags- oder Bundestagswahl in dieser unschönen Weise ihren Schatten vorauswerfen werde, d. h. ob die Wahlordnung in Zukunft zum bloßen Vehikel der Parteien herabsinken werde. Vordergründige parteitaktische Erwägungen haben offensichtlich bei den Parteien mitgespielt, als sie sich zum Anwalt bzw. zum Gegner einer reinen Mehrheitswahl machten. Immer häufiger wird daher heute der Ruf nach einem endgültigen, verfassungsmäßig verankerten Wahlgesetz laut.

In sachlicher Hinsicht hat hier das parteipolitische Kalkül keine Berechtigung. Die Geschichte der Weimarer Republik zeigt, daß der Wahlordnung eine erhebliche allgemeine gesellschaftspolitische Bedeutung zukommt. Die Anhänger des reinen Mehrheitswahlrechts¹⁾, die sich bereits 1947 in der „Deutschen Wählergesellschaft e. V.“ organisierten und eine eigene Zeitschrift herausbrachten²⁾, weisen nicht zuletzt auf das böse Beispiel der Weimarer Republik hin, wenn sie ihre staatspolitischen Gesichtspunkte ins Feld führen. Doch wollen wir gleich unmißverständlich einen Irrtum ausschalten: Die Weimarer Republik ist nicht am Verhältniswahlrecht zugrunde gegangen. Es hieße die Wahlordnung entschieden überzubewerten³⁾, wollte man meinen, ein Mehrheitsystem hätte die erste deutsche Republik vor dem Untergang bewahrt. Sie ist vielmehr an der geistig-seelischen Verfassung unseres Volkes gescheitert. Den Wunsch, die Bundes-

¹⁰⁾ DIE NEUE GESELLSCHAFT, 1/1956, S. 14.

¹⁾ Im Gegensatz zu den bestehenden Mischsystemen, die „teilweise personalisierte Verhältniswahlen“ darstellen. Unterschiede wie zwischen relativer und absoluter Mehrheitswahl u. a. interessieren im vorliegenden Zusammenhang nicht.

²⁾ „Der Wähler“, Jahrgang 1—5 (1951—1955), Frankfurt.

³⁾ So G. B. v. Hartmann in: „Der Wähler“, 9/1955, S. 423.

republik vor einer Wiederholung dieser Katastrophe zu bewahren, teilen wir alle, die Anhänger des einen wie des anderen Wahlsystems.

Weltanschauliche Begründungen

Früher wurden nicht zuletzt „weltanschauliche“ Gründe für Majorz und Proporz vorgebracht. Die Sozialdemokratie beispielsweise hat nicht nur aus wahlkreisgeometrischen, also parteitaktischen Gründen das Verhältniswahlrecht zu einem Credo erhoben und 1919 konsequent in die Weimarer Reichsverfassung eingebaut. Die unverfälschte Verhältniswahl, bei der jede gültige abgegebene Stimme zählt, entsprach dem egalitären Prinzip, dem Gleichheitsideal. Mit dem Zurücktreten des Gleichheitsprinzips vor dem Freiheitsprinzip, wie es in der westlichen Welt auch nach dem Ausgang des liberalen 19. Jahrhunderts — im Gegensatz zum Osten — noch immer statthat, ließ die SPD dieses Bekenntnis fallen; sie zeigt sich heute bei Auseinandersetzungen um die Wahlordnung nicht grundsätzlich abgeneigt, ein anderes als das reine Verhältniswahlrecht gutzuheißen. Für einen kompromißlosen Proporz tritt heute kaum noch jemand aus innerer Überzeugung in die Schranken⁴⁾.

Im Gegensatz hierzu wird die Mehrheitswahl teilweise auch heute noch ideell begründet: Sie wird als sogenannte „Personenwahl“ oder gar „Persönlichkeitswahl“ propagiert. Soweit diese Argumentation ehrlich gemeint ist, scheint es die geheime Furcht vor dem Funktionärturn der oligarchisierten Parteien zu sein, die zu dieser Betonung des „Persönlichkeits“motivs führt⁵⁾. Der Terminus „Persönlichkeitswahl“ enthält aber schon das Dilemma: Als ob nicht nach dem einen und anderen System Kandidaten gewählt werden, die von den politischen Parteien, und das heißt, von deren Führungsgremien, aufgestellt worden wären. Die starke personelle Verschränkung von parteiamtlichen und parlamentarischen Funktionen ist eine Tatsache⁶⁾, und es wäre eine Illusion anzunehmen, die politisch aktive Schicht oder gar die oberen Parteigremien würden sich in ihrem personellen Bestand verändern, wenn durch einen Gesetzesakt die reine Mehrheitswahl sanktioniert wird. Soziologische Tatsachen sind schließlich nicht Ergebnisse verfahrens- und verfassungsrechtlicher Regelungen.

Die tiefere, nicht allein staatspolitische Begründung der reinen Mehrheitswahl fällt demnach bei näherem Zusehen weitgehend in sich zusammen, zumal unsere moderne Parteiendemokratie mit ihrem Fraktionszwang, ihren Blanko-Rücktritts-erklärungen und ihren Oligarchisierungstendenzen alles andere als Parlamente aus freien, unabhängigen, großen Einzelnen schafft, eine repräsentative Elite im Sinne der liberalen Honoratiorendemokratie des 19. Jahrhunderts. Die parlamentarische Praxis — insbesondere die der Abstimmungen — zeigt, daß die „Freiheit“ des einzelnen Abgeordneten, seine ausschließliche Verantwortlichkeit vor dem ganzen Volk in nicht geringem Grade eine Fiktion sind⁷⁾. Da die Parteien also die „Liste“ beherrschen, neigt die Parteiendemokratie eher der Verhältniswahl als der sogenannten „Persönlichkeitswahl“ zu; der letzteren allerdings würde, wenn man konsequent sein wollte, ein fraktionsloses Parlament von Unabhängigen entsprechen.

Im Vordergrund des überparteilichen Plädoyers für den Majorz stehen jedoch nicht weltanschauliche, sondern staatspolitische Argumente. Das Wahlsystem muß als ein Mittel angesehen werden, um zu einer starken Regierung⁸⁾ und

⁴⁾ Auch die Wahlrechtskommission des Bundestages wollte „keineswegs ein reines Verhältniswahlssystem Weimarer Modells empfehlen“. W. Grewe in: „Der Wähler“, 4/1955, S. 421.

⁵⁾ Vgl. A. Weber: „Der dritte oder der vierte Mensch“, München 1933.

⁶⁾ Die Forschungsgruppe Sternberger am Alfred-Weber-Institut der Universität Heidelberg hat diesen Tatbestand erwiesen. (Schriftenreihe „Parteien, Fraktionen, Regierungen“, Melsheim/Glan, ab 1954.)

⁷⁾ So auch O. Stammer: „Politische Soziologie“, in: Sammelwerk Gehlen-Schelsky, „Soziologie“, Düsseldorf-Köln 1955, S. 256—312.

⁸⁾ Die nach dem Majorzsystem gewählten französischen Nachkriegsregierungen haben sich als denkbar schwach erwiesen, schwächer als in anderen Ländern nach dem Proporz gewählt. Damit dürfte das Übergewicht der soziologischen Gegebenheiten erwiesen sein.

damit zu einer stabilen Demokratie zu kommen. Damit ist im Grunde das Zweiparteiensystem gemeint. Der Parteiendschungel der Weimarer Republik, die parlamentarische Labilität der französischen Nachkriegsregierungen mögen dabei als Beispiele dienen. Von umfassenden und starken Parteien verspricht man sich z. B. auch eine Standfestigkeit gegenüber den mächtigen wirtschaftlichen Interessengruppen, da große Parteien gezwungen wären, verschiedene und möglicherweise gegensätzliche Ansprüche ihrer Gesamtwählerschaft in sich auszugleichen. Reine Wirtschaftsparteien, z. B. eine ständisch drapierte Bauernpartei, würden dagegen zu Befehlsempfängern der ihnen korrespondierenden Interessenverbände absinken, die sich nach Mitgliederbestand und finanziellen Mitteln immer als mächtiger erweisen würden. Vor allem würde bei einem Zweiparteienparlament stets der Wähler Einfluß auf die Regierungsbildung ausüben, statt daß hinter den Kulissen in windigen Koalitionskompromissen der Wählerwille verfälscht und letztlich damit die staatsbürgerliche Moral untergraben würde⁹⁾. Die gerade das Staatsruder führende Partei würde angesichts des Tages X der nächsten Wahl nicht von einem Machtrausch befallen; die „Diktatur“ der Majorität wird durch die Notwendigkeit der Rücksichtnahme auf die künftige Neuentcheidung der Wählerschaft wesentlich abgeschwächt¹⁰⁾. Ein technischer Kunstgriff wie das „konstruktive Mißtrauensvotum“ vermag natürlich zu einer Stabilisierung der parlamentarischen Situation der jeweiligen Regierung beizutragen, und insoweit hängt das Heil der Demokratie nicht vom Major ab.

Das tatsächliche Wahlverhalten

Es ist merkwürdig, daß neben aller staatspolitischen Argumentation niemals die Frage nach den Wahlgepflogenheiten der bundesrepublikanischen Bevölkerung aufgeworfen wurde. Wie kann man mit gutem Gewissen über Wahlsysteme rasonieren, ohne die soziologische Frage zu stellen, was denn das für ein Wähler ist, den man da mit dieser oder jener Wahlordnung beglücken will? Die Frage muß lauten: Wie verhält sich der westdeutsche Durchschnittswähler, wodurch wird seine Wahlentscheidung beeinflußt? Warum wählt man diese politische Partei und nicht jene? Warum wählt man die gleiche Partei wie bei der letzten Wahl oder weshalb eine andere? Wahlsoziologische Untersuchungen dieser Art, wie sie in den USA und in Frankreich betrieben werden, fehlen in Deutschland fast völlig¹¹⁾.

Für die hier zu erörternde Wahlordnungsproblematik genügt die Klärung eines Aspekts. Es ist die Frage nach der „Parteitreu“ und ihren Ursachen. Das Zweiparteiensystem als die mögliche, aber keineswegs zwangsläufige (und für die gegenwärtigen deutschen Verhältnisse nicht einmal wahrscheinliche) Folge der reinen Mehrheitswahl funktioniert ja nicht eo ipso überall, sondern lediglich dann, wenn eine Wählerschaft vorhanden ist, die den „Spielcharakter“¹²⁾ der angelsächsischen parlamentarischen Demokratie wahr, d. h. die innerlich in der Lage ist, von Wahl zu Wahl die Partei zu wechseln¹³⁾. Das Wahlverhalten erheblicher Teile der Bevölkerung muß in diesem Sinne dynamisch sein. Ich möchte dies eine „offene“ Wählerschaft nennen, im Gegensatz zu einem sich stabil verhal-

⁹⁾ Die bürgerliche Blockbildung, mit deren Hilfe die große Linkspartei in der Mehrheitswahl geschlagen werden kann, beruht auf einem mindestens ebenso windigen „Kuhhandel“.

¹⁰⁾ Die Argumentation der Majorität darf im allgemeinen als bekannt vorausgesetzt werden. Weitere Argumente staatspolitischer Art sind für die hier folgenden Brörterungen nicht wesentlich. Vgl. F. A. Hermens: „Demokratie oder Anarchie“, Frankfurt 1953; „Mehrheitswahl oder Verhältniswahl?“, Berlin-München 1949 u. a. Autoren.

¹¹⁾ Lediglich in Westberlin, wo besonders Verhältnisse herrschen, wurden bisher Untersuchungen dieser Art angestellt, und zwar vom „Institut für politische Wissenschaft“ für die Wahlen 1950 und 1953.

¹²⁾ D. Sternberger: „Über parlamentarische Opposition“, in: Rüstow-Festschrift „Wirtschaft und Kultur-system“, Erlendach/Zürich-Stuttgart 1953, S. 301—322.

¹³⁾ Das angelsächsische Vorbild ist recht fragwürdig. Obwohl in den USA die beiden Parteien kaum noch als Weltanschauungsparteien anzusprechen sind, ist das Wahlverhalten undynamisch, ja wird Parteitreu vererbt. Nach Goldmann („Vom Geist Amerikas“, S. 56) bestimmen nationale Herkunft, Beruf, Religion und Einkommenshöhe, also außerpolitische Gründe, die feste Parteizugehörigkeit.

tenden, „geschlossenen“ Wählertyp, der konstant einer bestimmten Partei — auf die er gewissermaßen eingeschworen ist — „sein Vertrauen schenkt“. Die sozialpsychologische Voraussetzung des Zweiparteiensystems aber ist ein undogmatisches, dynamisches Wahlverhalten breiter Volksmassen.

Ohne repräsentativen Erhebungen vorgreifen zu wollen, kann man auf Grund von Gesprächen mit Menschen aus verschiedenen sozialen Gruppen, Berufen, Bildungsschichten und Gegenden immerhin zu der Annahme kommen, daß das Wahlverhalten großer Teile der Bevölkerung der Bundesrepublik nicht dynamisch ist. Darüber kann auch ein Blick auf mobile Teile kleinerer, politisch-bewußtseinsmäßig höherentwickelter Gruppen oder auf Teile des sozial und politisch heimatlosen „fünftens Standes“ der „tertiären“ Berufe nicht hinwegtäuschen. In den ländlichen Gegenden und in den großen Industriestädten sind sehr umfangreiche Wählermassen politisch weitgehend verhärtet; sie entscheiden sich auf Grund von religiösen, sozialreligiösen und anderen weltanschaulichen Kenntnissen.

Wie groß ist nun dieser Teil der „geschlossenen“ Wählerschaft, und welches sind die Ursachen eines solchen Wahlverhaltens?

Die erste Frage ist zur Zeit noch nicht beantwortbar. Es fehlen exakte Erhebungen, und es wäre gut, wenn die Sozialwissenschaftler und die Politikwissenschaftler diesem Problemkomplex ihre Aufmerksamkeit zuwenden würden. Gemäß den konfessionellen, landschaftlich-traditionellen und sozialen Verschiedenheiten, die in der Bundesrepublik bestehen, müßten in einer Reihe von Enqueten möglichst homogene Wählergruppen befragt werden. Eine einzige Repräsentativerhebung üblicher Art würde kaum interpretierbare Ergebnisse zeitigen. Auf der Linken — soweit sie sozialreligiös gebunden ist — wie bei den gläubigen katholischen Volkschichten, die der bürgerlichen Mitte zuzurechnen sind, wird der Anteil derer, die sich dem Spielcharakter des Zweiparteiensystems gemäß jeweils nach Bewährung oder Versagen der Regierungspartei für die eine bzw. die andere Seite entscheiden, besonders gering sein. Vermutlich ist es so, daß von der äußersten Linken bis zur äußersten Rechten das Ausmaß der Mobilität ständig zunimmt. Auf der Rechten allerdings wird diese Mobilität teilweise einen Charakter tragen, der mit der erwünschten dynamischen Verhaltensweise — verantwortungsbewußte Entscheidung zwischen der freiheitlichen Demokratie loyal ergebenden Parteien — wenig gemein hat. Gewisse proletaroiden Teile des Mittelstandes — in ihrer sozialen und politischen Heimatlosigkeit Asoziale neuen Typs — könnten sich sprunghaft für diesen oder jenen Rechtsradikalismus entscheiden, zwischendurch aber, wenn sie sich ihrer Herkunft entsinnen, immer wieder einer gemäßigten, seriösen bürgerlichen Partei ihre Gunst zuwenden.

Meine Untersuchung über die nationalsozialistische Großstadtgründung Watenstedt-Salzgitter¹⁴⁾, die „Stadt der Hermann-Göring-Werke“, enthält zwar keine individuellen Wählerbefragungen hinsichtlich der Dynamik des Wahlverhaltens, dagegen konkrete Analysen der Wahlergebnisse in den 28 Ortsteilen dieser Stadt für den Zeitraum 1946—1953. Es stellte sich z. B. heraus, daß die SPD-Mehrheiten in den Erzarbeiterorten des Südteils — die ein zusammenhängendes Gebiet darstellen — über sechs Wahlen hinweg erhalten blieben (erst die Bundestagswahl 1953 brachte einen Einbruch in diese sozialdemokratische Domäne), während im mehr bürgerlichen Nordteil die Machtverhältnisse von Ortsteil zu Ortsteil sehr unterschiedlich waren und sich laufend verschoben. Das Pendel schlug nach rechts bis zu dem berüchtigten Wahlsieg der DRP bei der ersten Bundestagswahl (I) von 1949 aus, wo diese radikale Partei mit 23,6 v. H. aller Stimmen (die des Südteils eingerechnet) das Vierzehnfache des Bundesdurch-

¹⁴⁾ W. R.: „Watenstedt-Salzgitter. Eine soziographische Studie“, Kap. „Politisches Verhalten“, S. 227—247, Dissertation Heidelberg 1954 (Manuskript). Erscheint demnächst unter dem Titel „Die befohlene Stadt“ in Buchform. Vgl. auch, da leichter zugänglich, W. R.: „Neue Städte — aber wie!“, in: „Deutsche Rundschau“ März 1956, S. 246—251, bes. S. 247 f.

schnitts erzielte. Da der Anteil der DRP-Wähler im Nordteil ungleich höher lag als im Südteil, betrug er im Nordteil allein weitaus mehr als ein Viertel. Im größten Ortsteil (Lebenstedt), dem Sitz der Stadtverwaltung mit seinen Angestellten-Siedlungen, erhielt die DRP sogar die meisten Stimmen, in zwei anderen großen Ortsteilen im Nordteil war sie gleichfalls stärkste Partei. Diese rechtsradikale Wählerschaft der DRP hatte sich bei der nächsten Wahl bereits weitgehend verlaufen. Die Gefolgschaft ist temporär, kennzeichnend aber ist das Explosionsartige ihres Auftretens.

In ausschließlich katholischen Landstrichen, vor allem in ländlichen Gebieten, ist das Wahlverhalten der Gläubigen sehr stark vorgeprägt. Hier wirken sich religiöse Traditionen und Bindungen aus. Das gleiche gilt für gewisse allliberale Gegenden Württembergs, wo demokratisch-politische Traditionen eine Rolle spielen. Schon eine allgemeine Betrachtung der parteipolitischen Machtverhältnisse in den einzelnen Wahlgebieten während des letzten Jahrzehnts zeigt, daß in vielen Wahlkreisen die Herrschaft einer bestimmten Partei ziemlich dauerhaft ist¹⁴). Die Parteien wissen durchaus, daß Verdienst, Persönlichkeit und Wahlkampf zumeist nicht ausschlaggebend für die Entscheidung der Wählerschaft sind. Die Spitzenperle der Parteien suchen sich im Wählenden genau ihre Wahlkreise aus, denn sie würden in einem „falschen“ Wahlkreis selbst gegen eine Nieme möglicherweise unterliegen¹⁵). Die „geschlossene“ Wählerschaft scheut sogar in Kommunalwahlen nicht davor zurück, verdienstvolle kommunale Persönlichkeiten (die im übrigen „als Menschen“ allseits Achtung genießen, auch bei ihren politischen Gegnern) zu stürzen. Man wählt konsequent die Liste.

„Selbstverständlichkeit“ der Wahlentscheidung

Die zweite Frage nach den Ursachen des starren Wahlverhaltens ist gleichfalls einer eingehenden Untersuchung wert. Die Basis der „Parteitraue“ des deutschen Wählers dürfte zumeist in prinzipiellen Vorentscheidungen zu suchen sein. Dem nichtdynamischen Wahlverhalten fehlt oft genug eine entsprechende konkrete Affinität zu der bevorzugten Partei; das gilt besonders für die Rechte, wie sich z. B. an Hand der im Vergleich zur Linken geringeren Mitgliederbestände — relativ zur Wählerschaft — und aus dem Bangen der Rechtsparteien um die Mobilisierung der bürgerlichen Wählermassen vor jeder Wahl nachweisen läßt. Dem Wähler geht es oft keineswegs primär um konkrete politische Nahziele, etwa sozialpolitischer Art; andernfalls wären längst größere Verschiebungen in den Machtverhältnissen zwischen den Parteien eingetreten. In Gesprächen mit Wählern — mögen sie nun der CDU, der SPD, der FDP oder der KPD ihre Anhänglichkeit zuwenden — ist immer wieder deutlich zum Ausdruck gekommen, daß die „Selbstverständlichkeit“ eine kaum zu überschätzende Bedeutung für das Votum besitzt. Der „geschlossene“ Wähler macht sich kaum Gedanken über Wollen und Leistung aller Parteien. Er wägt die jeweils gegebene parteipolitische Situation — pragmatisch als Regierungsleistung, Erfüllung von Wahlversprechen usw. — gar nicht objektiv ab, und wenn, dann nur in zweiter Linie und ohne die Ergebnisse seiner Überlegungen beim Votum zum Zuge kommen zu lassen. Auch wenn erkannt und anerkannt wird, daß die Partei, der man die Treue hält, als Regierung oder Opposition in gewichtigen Punkten versagt hat, daß die Chance, bestimmte Wünsche erfüllt zu sehen, bei einer anderen Partei größer ist, läßt man es nicht auf einen Versuch mit dieser „neuen“ Partei

¹⁴) G. Leibholz führt in „Der Wähler“, 9/1935, S. 558, an, daß bei der letzten englischen Wahl die Regierungsabteilung von 12—15 („offenen“) Wahlkreisen abgegangen habe. Vgl. auch S. 550. L. hält die „überwältigende Zahl der Wahlkreise“ für eine Partei „sicher“. Auch für Deutschland hält L. die Chance, daß ein Wahlkreis seinen Besitzer wechselt, für ausgesprochen gering.

¹⁵) W. Grewe meint, daß sogar in England der Major heute nicht mehr eine „Persönlichkeitswahl“ darstellt und daß Churchill „nicht die mindeste Aussicht“ gehabt hätte, in einem traditionellen Labour-Wahlkreis gewählt zu werden. G. deutet sogar eine Verhärtung der Strukturen gegenüber den letzten Jahrzehnten an. Vgl. „Der Wähler“, 9/1935, S. 420.

ankommen. Politische Vernunft, ja selbst privates Kalkül materieller Art reichen oft nicht bis in die Tiefen hinab, in denen das künftige Wahlverhalten fixiert wird. Revidierbare politische Situationsentscheidungen werden gemieden zugunsten weltanschaulicher, ideologischer oder anderer Vorurteile, die, gemessen am Wesen der auf „Spiel“ gegründeten Zweiparteiendemokratie, unreal, unpolitisch und letztlich für den Mechanismus einer solchen Demokratie hinderlich sind.

Es wäre ungerade, dem Wähler allein die „Schuld“ für sein Verhalten zuzuschreiben. Seiner mangelnden Beweglichkeit entspricht bis zu einem gewissen Grade immer das Wesen der von ihm gewählten Partei. Die deutschen Parteien sind noch weitgehend weltanschaulich fundamentierte, sie sind eher Weltanschauungs- als Nahziel-Parteien. Sie sind — da sie ja zweifellos auch konkrete Ziele anstreben, die nicht weltanschaulich begründet sind — echte Konkurrenten im parlamentarischen „Spiel“ um die Gunst der Wähler, aber eben nicht weitgehend genug, um den Mechanismus einer so gearteten Demokratie frei spielen zu lassen. Zwar trugen ursprünglich alle politischen Parteien aller Länder ihr weltanschauliches Korsett — ihr Entstehen ist ja auch nicht anders denkbar denn als Ausdruck und zugleich Mittel ideeller und sozialer Bewegungen —, aber in dem Prozeß der Entideologisierung, der dann auf Grund der gegenseitigen partiellen Paralyse der weltanschaulichen Motivationen in der praktisch-parlamentarischen Arbeit mit Zwangsläufigkeit einsetzte, sind die Parteien in den westlichen Demokratien unterschiedlich weit vorangekommen¹⁶⁾.

In Deutschland¹⁷⁾ ist diese Entwicklung am wenigsten gediehen. Das liegt an der oft fatalen deutschen Neigung zur „Tiefe“, zur weltanschaulichen, glaubensmäßigen Begründung, die den pragmatischen Spielcharakter der anglo-amerikanischen Zweiparteiendemokratie doch irgendwie als Profanierung des Staates ablehnt. Andererseits muß man die Nullpunktsituation von 1945 bedenken. Jede Partei stand damals vor dem gleichen nationalen Desaster. Die Parteien insgesamt aber befanden sich nicht in einer praktisch-politischen, parlamentarischen „Spiel“stellung zueinander. Da das vis-à-vis des Spiels fehlte, mußte die Unterscheidung zwangsläufig im allgemeinen gesucht werden: Die Parteien appellierten an über die Zeit der Diktatur festgehaltene oder wieder erinnerte weltanschauliche — religiöse, sozialreligiöse, freiheitliche — Grundhaltungen. Sie warben auf diese Weise um die Gunst der neuen Wähler. Im Praktisch-Politischen glichen sich ihre Programme in vielen Punkten. Der schöne Wille der ersten Nachkriegsjahre zur grundsätzlichen, ernsthaften Besinnung kam der weltanschaulichen Fundamentierung entgegen.

Hält man sich an die Tatsache eines nicht elastischen Wahlverhaltens breiter Bevölkerungskreise, so muß einem der Prinzipienstreit (Mehrheitswahl — Verhältniswahl) ziemlich überflüssig erscheinen¹⁸⁾. Beide Systeme sind in begrenztem Ausmaß „Persönlichkeitswahl“, im größeren Ausmaß „Listenwahl“, d. h. weltanschauliche Entscheidung. Weder die verfassungsmäßig garantierte Stärke der Parteien und damit die Kandidatenauslese noch die Wahlgepflogenheiten werden von der Einführung dieses oder jenes Systems automatisch beeinflusst. Auch bei einer Verhältniswahl wird jede Partei die ihr am zugkräftigsten erscheinenden „Persönlichkeiten“ vorschicken, auch bei einer Mehrheitswahl werden die Mitglieder der Parteigremien sich selbst als Kandidaten herausstellen,

¹⁶⁾ Am weitesten in den USA, wo die beiden großen Parteien geradezu ihre Positionen wechselten, und in Frankreich, wo die Parteienamen zumeist keinen Aufschluß über den heutigen politisch-sozialen Ort der Parteien mehr geben.

¹⁷⁾ Alle diese Feststellungen beziehen sich nur auf die Bundesrepublik.

¹⁸⁾ Nach Grawe war die Wahlrechtskommission der Ansicht, „daß von den Entscheidungen, die durch das Wahlsystem getroffen werden, nicht so viel abhängt, wie einige Anhänger des einen oder anderen Systems glauben“ („Der Wähler“, 9/1955, S. 415.). „Und zwar, weil sich infolge der soziologischen Veränderungen, die sich in allen modernen Demokratien der letzten 20–30 Jahre vollzogen haben, gewisse Strukturen des öffentlichen Lebens gebildet haben, die sich unter jedem Wahlsystem immer wieder durchsetzen.“ ebd., S. 420.

schon weiß sie als Berufspolitiker auf die materielle Grundlage ihrer Tätigkeit (Abgeordnetendiäten) in Anbetracht der notorisch leeren Parteilassen sehen müssen. Die Personalunion der Funktionen in Parteiapparaten und Parlamenten ist praktisch nicht zu verhindern, ja wohl nicht einmal zu umgehen.

Ist eine Auflockerung möglich?

Aron hat die Frage aufgeworfen¹⁹⁾, ob das ideologische Zeitalter nicht schon zu Ende gegangen sei. Die Befürworter einer Übertragung des Zweiparteiensystems auf Deutschland scheinen von der Annahme auszugehen, daß dies der Fall ist.

Mir scheint dieser Optimismus ein wenig übertrieben. Gemessen am sozialdemokratischen Revisionismus hat sich keineswegs eine so erhebliche Aufweichung der sozialistischen Positionen ergeben, wie die politischen Gegner der SPD immer meinen (indem man Marx zum Vergleich heranzieht), von der starren weltanschaulichen Position des Kommunismus ganz zu schweigen. Die Ideologisierung der christlichen Heilsbotschaft ist gleichfalls lebendiger denn je und wird in eine entsprechende parteipolitische Form hineinzutragen versucht. Auch der Liberalismus hat nach 1945 — auf wirtschaftlichem Gebiet wird das vor allem sichtbar — eine Kräftigung erfahren.

Eine andere Frage ist es, ob wenigstens im Wahlverhalten die weltanschaulichen Positionen aufgelockert werden können, wenn auch unter Beibehaltung der grundsätzlichen Überzeugungen. Praktisch gesprochen: Wird ein gläubiger Katholik (überzeugter Liberaler, gläubiger Sozialist) einmal dahin kommen, einen sozialdemokratischen (christlich-demokratischen, freidemokratischen) Wahlkandidaten bzw. die von diesen Kandidaten vertretenen parteipolitischen Konzeptionen zu wählen, wenn die politische Situation es offenkundig erfordert und die Vernunft es nahelegt? Oder haben die Parteien von ihren „geschlossenen“ Wählerschaften einen Freibrief, alles und jedes zu tun? Könnten sie sich schlimmstenfalls mit dem Teufel verbünden, ohne daß die Überzeugungstreue ihrer weltanschaulich gebundenen Anhänger ins Wanken käme? Diese Frage stellt man sich zuweilen beklommen.

Aber wie soll eine solche Auflockerung zustandekommen? Es ist leichter, blind zu glauben als vernünftig zu handeln. Der „Glaube“ ist für viele ein sicherer Port, den man nur ungern verläßt. Das erfordert Eigenständigkeit und Mut. Durch dick und dünn zu folgen — notfalls bis zu einem bitteren Ende — verwechselt der Deutsche mit Charakter. Das Zweiparteiensystem erfordert, wenn es funktionieren soll, eine erhebliche politische Bewußtseinshöhe der Wählermassen, Kenntnisse, Interesse, Wachsamkeit, Verantwortungsbewußtsein. Es erfordert eine echte öffentliche Meinung. Sie besteht in England, aber nicht in Deutschland. Diese Distanzierung vom Weltanschauungsgrund, diese politische Bewußtseinshöhe kann nicht von heute auf morgen erreicht werden. Die englische Demokratie, das Musterbeispiel der für eine Übernahme des Zweiparteienschemas eintretenden deutschen Majorzler, hat zwei Jahrhunderte Zeit gehabt, sie zu gewinnen.

Zweiparteiendemokratie in Deutschland?

Es ist überdies zu fragen, ob eine Übertragung des englisch-amerikanischen Zweiparteiensystems auf die gegenwärtigen deutschen Verhältnisse möglich und zu begrüßen wäre^{20a)}.

¹⁹⁾ R. A.: „Fin de l'âge idéologique?“, in: Horkheimer-Festschrift, „Sociologica“, Bd. 1., Frankfurt 1955, S. 219 ff.

^{20a)} Die USA sind übrigens keine Empfehlung für das Zweiparteiensystem; vgl. G. Mann, a. a. O., S. 56–59, und C. Wright Mills, „Menschen im Büro“, S. 438–463, der die politische Gleichgültigkeit der Massen und die politische Verschwommenheit der Parteien nicht zuletzt mit dem Zweiparteienschema motiviert.

Hinsichtlich der Realisierungschance sind Zweifel am Platze²⁰⁾. Das nationale, politische, soziale und kulturelle Ambiente — Resultat geschichtlicher Entwicklung — darf nicht außer acht gelassen werden. Außerdem befriedigen im gegenwärtigen Deutschland zumindest eine dritte und eine vierte Kraft ein echtes politisches Heimatbedürfnis beachtlicher Wählergruppen. Dabei ist selbstverständlich ein Bewertungsunterschied zwischen „überschaubarer“ (Bundesrepublik) und „unübersichtlicher“ (Weimarer Republik) Mehrparteiendemokratie zu machen²¹⁾. Augenblicklich erscheint es ziemlich illusorisch, die weltanschaulich-ideellen Bindungen an die FDP, den BHE und die DP auf die beiden größten Parteien zu übertragen. Bei der großen bürgerlichen Partei bestünde zudem stets latent die Gefahr der Unterwanderung durch rechtsradikale Elemente, die besser kontrolliert werden können, wenn sie sich in einer eigenen Splitterpartei dem Licht der Öffentlichkeit stellen.

Wäre aber eine Nachahmung des anglo-amerikanischen Modells im gegenwärtigen Zeitpunkt überhaupt ein Gewinn für unsere Demokratie? Sternberger hat offen ausgesprochen²²⁾, daß die SPD so lange nicht in die Lage kommen wird, die Regierungsverantwortung zu übernehmen, wie sie eine soziologische, d. h. eine wählermäßig begrenzte und weltanschaulich gebundene Klassenpartei bleibt. Insofern droht ihr die Erstarrung in einer fruchtlosen Opposition. Sternberger zieht jedoch leider daraus nicht den Schluß, daß in diesem Falle das Zweiparteiensystem eine grundlegende Gefahr für unsere noch nicht genügend gefestigte Demokratie werden kann. Der einzige Unterschied zur heutigen Machtsituation im Bundestag wäre dann der, daß der — gleich stark gebliebenen — Linken eine einzige Partei gegenüberstehen würde, deren Selbstbewußtsein sich zur Selbstüberheblichkeit und zum Diktat der Majorität steigern könnte. Die Sozialdemokratie würde in dem gegenwärtigen weltanschaulichen und sozialen Klima der Bundesrepublik bestenfalls einen Anteil von 45 v. H. der Stimmen erringen. Nicht der SPD allein etwa, sondern der Institution der Opposition und damit dem Zweiparteiensystem, das ohne das „Spiel“ der wechselseitigen Regierungsübernahme seinen Sinn verliert, droht hier die Gefahr. Zunächst gilt es also eine Entideologisierung der Parteien und des Wahlverhaltens sowie eine höhere politische Bewußtseinsstufe zu erreichen.

Nichts wäre der heute stärksten bürgerlichen Partei lieber, als die Wählerschaft ihrer bürgerlichen Konkurrenten um die politische Macht zu übernehmen. Bestimmte Vorgänge weisen zur Genüge darauf hin. Allein die Existenz selbständiger Koalitionspartner — das übersieht auch Landshut²³⁾ — kann ein Maßhalten in der Ausübung der Regierungsmacht zustande bringen. In einer weitgehend erstarrten Situation wie der gegenwärtigen könnte unter Umständen eine dritte, eine vierte unabhängige Kraft²⁴⁾ Elastizität und Dynamik in das parlamentarisch-politische Leben bringen, und sei es auch nur, indem sich die Furcht vor einer Koalitionauflösung — teils mäßigend, teils anspornend — auswirkt. Solange in Deutschland ein geschmeidiges, ganz und gar pragmatisches Verhältnis der Wähler zu ihren Parteien noch nicht Wirklichkeit geworden ist, muß ein Parlament, das aus zwei einander ohne Brücken, wenn nicht gar feindlich gegenüberstehenden Parteiblöcken gebildet ist, ein schwerer Nachteil im Kampf um die Freiheit sein. Ein Zweiparteiensystem funktioniert nur, wenn die beiden Parteien im Grundsätzlichen sehr viel Gemeinsames haben. Das ist in Deutschland zur Zeit nicht der Fall.

²⁰⁾ Ich finde meine Ansicht nach Niederschrift gefällt von Stammer, a. a. O., S. 264, 265.

²¹⁾ So Stammer, ebda., S. 265.

²²⁾ a. a. O., S. 315 f.

²³⁾ S. Landshut: „Formen der parlamentarischen Opposition“, in: Rüstow-Festschrift, S. 214—226, siehe bes. S. 223.

²⁴⁾ v. Harthmann („Der Wähler“, 9/1955, S. 423) muß zugeben, daß der Majorz „für die deutschen Verhältnisse vielleicht tatsächlich die Bildung und Stärkung einer dritten oder vierten Partei in zu starkem Maße behindert“.

Ein Kirchentag für Deutschland

Evangelische Christen aus beiden Teilen unseres Landes fanden sich im August in Frankfurt zu ihrem Kirchentag zusammen. Diese Begegnung sollte aus verschiedenen Gründen nicht vergessen werden. Selten ist bei Massenveranstaltungen so anschaulich gezeigt worden, daß es möglich ist, die Technik in den Dienst der Menschen zu stellen, ohne daß die Apparatur das Ursprüngliche des Denkens und Handelns einschränkte. Die Unbefangenheit, mit der Menschen aus allen sozialen Schichten in den Arbeitsgruppen des Kirchentages vor das Mikrophon traten und ihr Herz sprechen ließen, war großartig und läßt einen gerne übersehen, daß manches vielleicht zu sehr organisiert war.

Noch etwas anderes aber wurde in Frankfurt lebendig, und das war Deutschland. Die evangelische Kirche empfindet die Teilung unseres Vaterlandes schmerzlicher als andere Gemeinschaften, denn sie ist davon unmittelbar und hart betroffen. Diese Kirche aber ist auch das einzige Band, das heute die Menschen in Ost und West noch sichtbar und fest verbindet. Manches Mal hat uns wohl in letzter Zeit das beklemmende Gefühl angerührt, die Deutschen seien dabei, sich mit der Spaltung abzufinden, und wir in der Bundesrepublik haben uns sicher in den letzten Jahren zu sehr und zu einseitig mit unserem wirtschaftlichen Aufstieg beschäftigt. Unsere Mitbürger aus Mitteldeutschland waren es denn auch, die in Frankfurt das eine und einheitliche Deutschland einfach vorlebten. Für sie ist die Einheit unseres Volkes eine Aufgabe, die nicht vergessen werden darf, die allen anderen Dingen vorgeht. Uns das noch einmal ganz klar gemacht zu haben, ist das Verdienst unserer Landsleute aus Thüringen, Sach-

sen und Mecklenburg. Wir wollen ihnen dafür dankbar sein und das Mögliche tun, um ihre Hoffnungen nicht zu enttäuschen.

Der Wille zur Versöhnung, das Motto des Frankfurter Kirchentages, konnte nicht verhindern, daß die politischen Meinungsverschiedenheiten aus manchem Anlaß zutage traten. Das gemeinsame christliche Bekenntnis und menschlicher Takt brachten es zuwege, diese Spannungen nicht überscharf hervortreten zu lassen. Wir sind froh darüber, daß dies möglich war, aber ungeklärt bleibt für die evangelischen Menschen in unserem Lande die Frage, welches politische Bild sich von einem einheitlichen Deutschland denn aus der christlichen Überzeugung erarbeiten läßt. Die beiden Repräsentanten der Ostzone, Nuschke und Diekmann, haben manches Erstaunliche in ihren Diskussionsbeiträgen durchklingen lassen. So meinte Nuschke, weder Ulbricht noch Adenauer könnten die Wiedervereinigung verhindern, wenn das deutsche Volk sie wirklich wolle, und Diekmann hielt ein Übereinkommen über freie Wahlen nicht für unmöglich. Das sind Bemerkungen, die nicht einfach beiseiteschoben werden sollten, auch wenn man berücksichtigt, daß beide Politiker in der Sowjetzone im Grunde nur Randfiguren des Geschehens sind. Die Politik der starken Worte jedenfalls ist kaum geeignet, einem gespaltenen Deutschland näherzukommen. Menschen aus Ost und West zu einem offenen Gespräch zusammengeführt und dazu angehalten zu haben, ernst und gewissenhaft einander zu hören, das war eine zugleich christliche und politisch weitsichtige Tat der evangelischen Kirche. Wir wollen das Gespräch nicht wieder verstummen lassen.

Matprobe gegen die Gesellschaft?

Einige Dutzend Jugendliche machten an einem schönen Sommertag das Ostseebad Timmendorfer un sicher. Sie warfen die Strandkörbe um, legten sich mit der Polizei an, behelligten Frauen und Mädchen und verschwanden nach ein paar Stunden wieder. In den Zeitungen lesen wir davon, daß junge Menschen zu Mördern werden, daß sie Einbrüche verüben oder in anderer Weise mit dem Gesetz in Konflikt kommen. Wir hören, daß sich die Regimenter der „Halbstarcken“ in Stadt und Land formieren und zu einem Schrecken für den ordnungsliebenden Bürger werden. Autos,

Revolver, Boxer, Filmstars und Whisky-Marken sind das einzige, worin sie sich ankennen. In der Afrikanischen Straße im Berliner Wedding haben sie ein eigenes Lokal und treffen sich dort jede Woche, um ihre Streifzüge zu planen. Polizei und Jugendpflege sehen sich unversehens einer Erscheinung gegenüber, die nicht in ihr Konzept paßt und mit der sie noch nicht fertig werden konnten.

Setzt man sich einmal mit den „Halbstarcken“ in irgendeiner Kneipe zusammen, dann erfährt man bald, daß ihr Lebensgefühl unecht ist und von außen geprägt

wird. „Von außen“ ist dabei alles, was nicht in ihren persönlichen Lebens- und Erfahrungsbereich gehört. Sie beklagen die Ungerechtigkeit unserer Zeit und wettern über das Tun und Treiben „der anderen“. Sie meinen, daß in unserer Gesellschaft „etwas faul“ ist. Was aber mißfällt ihnen und fordert sie zur Opposition oder zur Übertretung der Gesetze heraus? Sie empfinden unklar, daß der einzelne Mensch in unserer staatlichen und politischen Gemeinschaft noch keinen festen Platz gefunden hat, daß er sich und sein privates Leben den unpersönlichen Bereichen der Gesellschaft nicht richtig zuordnen kann. Deshalb sind die „Halbstarke“ arm an Kontakten. Sie haben meist niemand, der sie mit ihren Sorgen ernst nimmt, der ihnen hilft und einen Weg zeigt. Im Betrieb sind sie ein namenloses Rad in der Maschine der Produktion, und in der Familie haben Vater und Mutter nur selten Zeit, sich mit den Problemen ihrer Kinder ernsthaft zu beschäftigen.

Noch etwas anderes kommt hinzu: Die Sensationspresse berichtet Tag für Tag über Morde, Sittlichkeitsverbrechen, Einbrüche, Vergehen amerikanischer Soldaten und andere Untaten. Was bleibt dem jugendlichen Zeitungsleser dabei anderes übrig als die Schlussfolgerung, unsere Zeit sei im Grunde morsch, und man könne also nur vorwärtskommen, wenn man sich dieser Tatsache anzupassen wisse? Die Abwertung aller sittlichen Normen ist das täg-

liche Geschäft der meisten Illustrierten und der Asphaltpresse. Hier zwischen Übertreibung und tatsächlicher Situation zu unterscheiden, wird dem jungen Menschen schon auf Grund seiner mangelnden Vergleichsmöglichkeiten nicht leicht. Es liegt nahe, daß er sich in einfache Formeln flüchtet, die scheinbar alle seine Rätsel zu lösen vermögen. „Der Stärkere setzt sich durch“, „Macht geht vor Recht“ sind solche Formeln. Ersichert wird seine Orientierung im Raum der Politik noch dadurch, daß auch hier vielfach das Schlagwort regiert. „Abendland“, „menschliche Mitte“ oder wie die Begriffe auch lauten mögen, sie alle versuchen, die Kompliziertheit unserer Situation in einfache Antworten aufzulösen. Die Sehnsucht nach Formeln teilt der „Halbstarke“ mit vielen Politikern und Pädagogen unserer Zeit, und sie sollten sich über das Ergebnis nicht wundern.

Wenn wir die Gültigkeit ethischer Normen erhalten oder wiederherstellen wollen, dann werden wir Gutes zur Auswahl anbieten müssen, ohne zu einer Gängelung der Meinungsbildung und des Geschmacks zu kommen. Unsere Zeit und ihre Menschen sind bei weitem nicht so schlecht, wie es uns die Bosse der Meinungsbildung einreden möchten. Das in der Gestaltung und Pflege unseres öffentlichen und privaten Lebens deutlich zu machen, ist eine entscheidende Voraussetzung dafür, eine glaubwürdige Autorität der Demokratie zu begründen.

Politische Satire in Ost und West

Wenn man heute in Hamburg, München oder Düsseldorf ein Kabarett besucht, ist man zunächst erstaunt über das Publikum. Wir treffen Geschäftsleute, Manager, ein paar intellektuelle und vielleicht einige Studenten. Die Atmosphäre ist gepflegt, es fehlt sozusagen an nichts. Und dann das Programm: Da wird gegen Adenauer vom Leder gezogen, da geht es um die Ausrüstung, um die langweiligen Schulzen des deutschen Films, um hintergründige erotische Beziehungen der Stars bei Bühne und Funk. Die Programme haben Geist, sie sind aggressiv. Und die Reaktion des Publikums? Es lacht und amüsiert sich. Nur manchmal werden einige seriöse Herren böse; sie haben sich möglicherweise ein Gefühl dafür bewahrt, daß die eine oder andere Pointe auch sie angehen könnte. Im ganzen aber? Das Kabarett ist zu einer Art von Beichtstuhl des modernen Menschen geworden; er läßt sich dort den Spiegel vorhalten — wohlwissend, daß dies keine Folgen hat und ihn nicht zu Entscheidungen nötigt. Das Kabarett und die satirischen Zeitschriften sind das Ventil derjenigen, die ahnen, worauf es ankommt, ohne jedoch den Mut oder die Lust zu Folgerun-

gen zu haben. Das Kabarett wird nicht mehr so ernst genommen wie in den zwanziger Jahren; es ist zur Fußmatte des schlechten Gewissens geworden oder zum Gegenstand des bloßen Amüsements. Vielleicht haben die Leute ja recht, sagen die Besucher, aber man kann das Leben auf die Weise der Kabarettisten eben nicht meistern.

Und wie sieht das im Osten aus? In den satirischen Zeitschriften wird gegen den Personenkult zu Felde gezogen; die Bürokraten der SED und des Staates müssen eine Menge Federn lassen; die volkseigenen Betriebe werden kritisch unter die Lupe genommen. Trotzdem wird der aufmerksame Leser stutzig. Was da an Kritik gewagt wird, hält sich streng im Rahmen des Systems. Der Führungsanspruch der Partei wird niemals in Frage gestellt, die kommunistische Ideologie bleibt unantastbar. Der „kleine Mann“ hat seine Freude an den kräftigen Seitenhieben gegen diese oder jene Mißstände, die ihn in seinem Alltag ständig ärgern. Das alles aber ist nur Beschwichtigung oder der moralisierende Hinweis darauf, daß diese Übelstände sich mit dem „endgültigen Sieg“

des Kommunismus beheben lassen. Kabarett und Satire predigen eine „endgültige“ Ordnung, sie sind für das „Gesunde“, das „Natürliche“, und der Maßstab dafür ist immer das System. Die Kritik wurde zu einem Hilfsinstrument der Ideologie.

Der Satire und der kabarettistischen Kritik in Ost und West ist somit lediglich die Aufgabe verblieben, den aufgestauten Groll und das schlechte Gewissen der Menschen ins Nichts abzuleiten, ein Ventil zu öffnen — auch wenn die Karikaturen über das Verkehrswesen, die Bürokraten oder die Vollbeschäftigung darauf hinweisen, daß die klugen Spötter diesseits und jenseits der Elbe sich mit gleichen Sachproblemen konfrontiert sehen. Diese Tatsache zeigt jedoch nur, wie sehr die konkreten Sorgen

des Tages in der technisch-industriellen Gesellschaft einander gleichen. Dies ist ein Faktum, das in seiner Bedeutung für die Politik oft unterschätzt wird. Hier allein den Hebel ansetzen zu wollen, würde jedoch bedeuten, die wesentliche Frage auszuklammern. Und da unterscheiden sich Kabarett und Satire in Ost und West von ihren Vorgängern in den zwanziger Jahren: Man stellt nur noch selten die Frage nach dem einzelnen Menschen, nach seinen Chancen und Nöten, nach seinen Sorgen und Sehnsüchten. Die politischen Systeme haben die unmittelbare Begegnung des Satirikers mit dem einzelnen Menschen in den Hintergrund gedrängt, und doch kommt es auf ihn im letzten allein an.

Die „Einheitsgesellschaft“ — eine These ohne Programm

Die deutschen Gewerkschaften hatten in diesem Jahr wiederum einige bedeutende Wissenschaftler zu ihrem Europäischen Gespräch nach Recklinghausen eingeladen. Man diskutierte Strukturprobleme der industriellen Gesellschaft, und man kam bald auf die Frage, ob denn unsere Gesellschaft eigentlich noch von Klassen bestimmt sei. Der These des Soziologen Schelsky von der nivellierten Mittelstandsgesellschaft stellte der Hamburger Professor Landshut den „common man“ zur Seite, den „Einheitsmann“, der das Gesicht unserer Zeit bestimme. Die Einheitsgesellschaft habe die Klassenstruktur abgelöst, so hörten wir. Diese These ist nicht nur für die Gewerkschaftspolitik bedeutsam, und es ist notwendig, sich mit ihr zu beschäftigen.

Wir leben natürlich in einer Klassengesellschaft, wenn man von der Tatsache ausgeht, daß auch heute noch eine Minderheit das Eigentum an den Produktionsmitteln monopolisiert. Aber mit diesem Eigentum ist keine uneingeschränkte Verfügungsmacht über die Industrie mehr und noch weniger eine Herrschaft über die Gesellschaft verbunden. Neue Schwarmpunkte der Herrschaftsausübung haben sich in der staatlichen Bürokratie und in den Interessenverbänden gebildet. Trotzdem meinen wir, daß man an dem Faktum der Eigentumslosigkeit der meisten Menschen an den Produktionsmitteln nicht vorbeigehen kann. Die Gewerkschaften haben in den letzten Jahren versucht, in der Politik der Mitbestimmung einen Weg zu gehen, die Arbeiter auch zu „Wirtschaftsbürgern“ werden zu lassen. Es ist sicher zu früh, ein endgültiges Urteil über den Erfolg oder Mißerfolg dieses Experiments zu fällen. Zu konstatieren ist jedoch, daß viele Unternehmer den mit der Mitbestimmung eingeschlagenen Weg zu einer neuen Wirtschaftsform nicht weiter zu verfolgen gedenken. Wir halten das für falsch, denn

es ist nicht überzeugend, wenn man aufgetretene Schwächen der Mitbestimmung gegen die Idee dieser Form der wirtschaftlichen Zusammenarbeit ins Feld führt. Die Demokratie steht und fällt mit der gestaltenden Anteilnahme möglichst vieler Staatsbürger am Geschehen in der Wirtschaft, in der Politik und in der Kultur. Aus diesem Grunde schon ist es eine vorrangige Aufgabe der Gewerkschaften, einmal eine Zwischenbilanz der Politik der Mitbestimmung zu ziehen und sich darüber klar zu werden, ob man dieses Experiment weiterführen oder was man sonst will.

Die Menschen setzen sich für eine Sache um so verantwortlicher und nachdrücklicher ein, je enger und sichtbarer ihre Bindung zu ihr ist. Für die Gestaltung der Eigentumsverhältnisse an den Produktionsmitteln folgt aus dieser Einsicht, nach Wegen Ausschau halten zu müssen, die zu einer breiten Streuung des Produktionsmitteleigentums führen können. Die Sozialisierung kann einen Erfolg hier kaum bringen. Sie begründet keine persönliche Verantwortlichkeit des einzelnen Arbeiters, weil es den meisten gleichgültig erscheint, ob ihre Arbeitsstätte dem Staat oder einem privaten Eigentümer gehört. Individuelle Eigentumsbildung an Produktionsmitteln aber wäre auf dem Wege über Investmentbanken oder in ähnlicher Weise denkbar, und auch in dieser Richtung sollten sich die Gewerkschaften einmal Gedanken machen.

Eine neue Eigentumspolitik und eine Politik der Mitbestimmung wären geeignet, den Menschen in unserer Gesellschaft nicht nur das Gefühl zu geben, sie seien mit gleichen Rechten und Möglichkeiten ausgestattet, sondern dies tatsächlich zu bewerkstelligen. Es kann keinen Zweifel daran geben, daß unsere Gesellschaft zwar mit dem hergebrachten Klassenschema nicht mehr erschöpfend zu deuten ist, anderer-

setzt aber von einer Politik der gleichen Chance und von einer intensiven und mitgestaltenden Anteilnahme der Bürger am öffentlichen Geschehen noch weit entfernt bleibt. So wenig uns eine formale Klassenanalyse in einer soziologischen oder sozialpsychologischen Tatbestandsaufnahme befriedigen kann, so vorschnell wäre es, sich damit zufriedenzugeben, daß sich der heutige Arbeiter eben nicht mehr als Proletarier fühlt. Die gesellschaftliche Struktur in den entwickelten Industrieländern ist

kompliziert, und es führt uns nicht weiter, wenn wir die einseitige Klassenbetrachtung durch ihr Gegenteil ersetzen. Die Brücke von dem persönlichen Leben des einzelnen zu den vielfach unüberschaubaren Bereichen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Geschehens zu schlagen, die Menschen ihre öffentliche Verantwortung ausüben zu lehren und ihnen effektive Chancen dafür zu geben, diese Aufgaben sind ungelöst. Sie liegen jenseits der Analyse.

Sinn und Unsinn der Meinungsforschung

In den letzten Jahren haben wir uns auch in Deutschland daran gewöhnt, von den Meinungsforschern regelmäßig das zu erfahren, was wir denken. Niemand wird bestreiten, daß repräsentative Umfragen unter der Bevölkerung nicht nur für die Werbung der Persilwerke oder irgendeine Zahnpasta, sondern auch für vernünftige Zwecke einen Sinn haben können. Die politischen Parteien beispielsweise haben so Gelegenheit, sich über die Stimmung, die Wünsche und Motive des Staatsbürgers zu unterrichten, denn die Wahlentscheidungen allein vermitteln ihnen keinen hinreichenden Einblick in die Meinungsbildung der Wähler.

Bedenklich wird die Arbeit der Meinungsforscher jedoch, wenn in der Fragestellung und in der Auswertung von Ergebnissen politische Absichten spürbar werden, wenn man Umfragen eigens zu dem Zweck veranstaltet, eine bestimmte Auffassung „wissenschaftlich“ zu untermauern und sich sozusagen „amtlich“ bestätigen zu lassen, daß „die anderen“ ja auch so denken wie man selbst. Ein Beispiel für diese Art der Meinungsforschung liefert eine Schrift, die kürzlich vom Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstitut der Universität Köln herausgegeben wurde und die sich mit der Einstellung der Schweden zu ihrem Wohlfahrtsstaat beschäftigt. Schon die Grundfrage dieses Meinungstests hält einer kritischen Betrachtung nicht stand. Die Leute sollten entscheiden, ob sie hohe Steuern oder aber einen Verzicht auf Staatsausgaben für soziale Zwecke vorziehen. Dieser scheinbare Gegensatz in der Fragestellung provoziert geradezu Antworten in einer bestimmten Richtung, denn wieviele Menschen verfügen schon über die politischen Informationen, sich den Zusammenhang zwischen der Steuer- und Sozialpolitik begründet klarzumachen? Selbstver-

ständlich ist es also, daß sich hier die Abneigung gegen das Steuerzahlen Luft macht, und es ist erstaunlich, daß trotz der suggestiven Fragestellung eine Mehrheit der schwedischen Bevölkerung für die Staatsausgaben bei hohen Steuern plädiert.

Ebenso vorbestimmt wird die Entscheidung der Befragten, wenn man ihnen die Alternative Selbständigkeit der Lebensgestaltung oder Sicherheit durch den Staat zum Überlegen aufgibt. Es ist eine Binsenwahrheit, daß in der industriellen Gesellschaft eine Reihe von Aufgaben in öffentlicher Weise geregelt werden müssen, wenn man dem einzelnen einen Spielraum für selbständige Dispositionen erhalten will. Das gilt vor allem für die Sozialpolitik, also gerade den Bereich, der für den Wohlfahrtsstaat kennzeichnend ist und von ihm geformt wurde. Persönliche Initiative und Verantwortlichkeit einer Politik der sozialen Sicherheit gegenüberzustellen, ist der Sache nach unmöglich und verführt den Befragten dazu, sich in eine nur scheinbar richtige Entscheidungssituation zu begeben. Dann eine Unzufriedenheit der Bevölkerung mit dem Wohlfahrtsstaat herauszufinden, ist ebenso leicht wie unzulässig. Man kann natürlich eine wohlfahrtsstaatliche Politik mit guten Gründen kritisieren, aber das läßt sich mit Sinn nur tun, wenn die tatsächliche Problematik der Sozialpolitik in der Industriegesellschaft zur Diskussion gestellt wird. Die Meinungsforscher sollten ein Interesse daran haben, daß ihre Arbeit von jeder propagandistischen Absicht freibleibt. Das gilt für die Formulierung von Fragen in gleicher Weise wie für die Auswertung der Ergebnisse. Umfragen unter der Bevölkerung sollen keine Bestätigung dieser oder jener Meinung bringen. Sie sollen zeigen, wie die Situation wirklich ist, nicht mehr und nicht weniger.

Gespräche deutscher und jugoslawischer Historiker

Von Dr. Otto Ernst Schüddekopf, Braunschweig

Die internationale Schulbucharbeit, wie sie in Deutschland unter starker Initiative des Leiters des Braunschweiger Schulbuchinstituts, Prof. Dr. Georg Eckert, von den Lehrerverbänden und den Unesco-Kommissionen betrieben wird, steht vor einem neuen wichtigen Abschnitt. Die Zusammenarbeit mit den europäischen Nachbarn hat in den sieben Jahren ihres Bestehens zu sehr greifbaren Resultaten geführt. Die Kontakte mit den Pädagogen der jungen Nationalstaaten Asiens wurden vor etwa drei Jahren aufgenommen; sie werden zur Zeit intensiviert. Braunschweig, das bereits zwei deutsch-japanische (1953) und eine deutsch-indische (1954) Tagung veranstaltete, wird wohl noch in diesem Jahr eine deutsch-indonesische Historikerkonferenz durchführen. Da die neuen Staaten Asiens sich bemühen, ihr eigenes Geschichtsbild zu entwickeln und damit ihren Geschichtsunterricht und ihre Lehrbücher umzuformen, hat Deutschland die auf lange Zeit einzigartige Gelegenheit, seine Geschichtskonzeption in ganz Südostasien bekanntzumachen und zwischen den Völkern Asiens und den alten europäischen Kolonialmächten auf diesem Gebiet eine vermittelnde Stellung einzunehmen.

Wie aber steht es um Historikergespräche mit Vertretern der Länder, die kommunistische Staatsverfassungen haben, also der Sowjetunion und den Ostblockstaaten? Wegen der Erstarrung der politischen Fronten war dies bisher nicht möglich; vielmehr lagen nur sehr kritische Stimmen zu den westeuropäischen Bemühungen vor, als handele es sich darum, eine NATO-Ideologie zu schaffen. Inzwischen sind diese Staaten aber Mitglieder der Unesco geworden, und die Nachfolger Stalins zeigen mehr Interesse, auch geistig die Kontakte mit dem Westen zu erneuern. Während des Ost-West-Seminars in Paris im Mai dieses Jahres, auf dem Georg Eckert die Bundesrepublik Deutschland vertrat, kam es zu einem ersten Kontakt mit dem Vertreter der Sowjetunion.

Damit steht nun auch die Schulbucharbeit vor einer neuen Aufgabe, zumal die bisherigen Verbindungen noch zu keinem praktischen Ergebnis geführt haben. Das Comité d'Entente der Arbeitsgemeinschaft der internationalen Lehrerverbände hat vor einigen Jahren in Moskau eine gemeinsame Resolution gefaßt, der belgische Geschichtslehrerverband hat mit der Sowjetunion Bücher ausgetauscht, der Verband französischer Geschichtslehrer hatte

eine erste informatorische Tagung in Ostberlin und unternahm kürzlich eine Studienfahrt nach Jugoslawien. Mehr liegt noch nicht vor.

In diesem Zusammenhang ist es nun von großem Wert und Interesse, daß deutsche Historiker bereits zwei Arbeitstagungen mit jugoslawischen Kollegen durchführen konnten. 1953 fand auf Einladung des Ausschusses für Geschichtsunterricht der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Lehrerverbände im Braunschweiger Schulbuchinstitut die erste deutsch-jugoslawische Historikerkonferenz statt. Die Verbindung geht auf das Unesco-Seminar in Sèvres 1951 zurück, auf dem der deutsche Vertreter und die jugoslawische Delegierte eine enge Zusammenarbeit in der Gestaltung der Schulgeschichtsbücher vereinbarten. In der Zwischenzeit hatte man die Lehrbücher, Lehrpläne und die Gutachten ausgetauscht. Auf der Tagung in Braunschweig konzentrierte man sich auf die entscheidenden Fragen der deutsch-jugoslawischen Beziehung: die Epoche des Imperialismus bis 1914, die Entstehung des Nationalsozialismus, den jugoslawischen Volksbefreiungskampf seit 1941 und die deutsche Widerstandsbewegung während des Dritten Reiches. Die Referate und Diskussionen wurden in Thesen zusammengefaßt und im 3. Band des internationalen Jahrbuches für Geschichtsunterricht 1954 abgedruckt.

Die jugoslawische Gegeneinladung führte nun zu der zweiten Tagung, die vom 20. bis 27. April d. J. in Opatija stattfand. Die deutsche Delegation bestand aus Prof. Eckert, Prof. Klein (Marburg), Dr. Matthias (Bad Godesberg) und Dr. Schüddekopf. Die jugoslawischen Teilnehmer waren: Prof. Juliana Vrcinac (Pädagogische Hochschule Belgrad), der Direktor des jugoslawischen Staatsarchives Jovan Marjanovic, Prof. Fuad Slipticovic (Pädagogische Hochschule Sarajevo), Dr. Juraj Kolakovic (Zagreb), Prof. Tomo Cubelic (Pädagogische Hochschule Zagreb) und Cedomir Djurdjevic, Professor der Geschichte der internationalen Arbeiterbewegung und Mitglied des jugoslawischen Bundestages. Einleitend referierte Marjanovic über den jugoslawischen Volksbefreiungskrieg. Von deutscher Seite wurden Ergänzungswünsche für die Entwicklung der KPJ seit 1919, die Stellung der Befreiungsbewegung zu den westlichen Alliierten und die Rolle des Draza Mihailovic vorgetragen.

Das zweite jugoslawische Referat hielt Prof. Vrcinac über die Entstehung des ersten Weltkrieges. Sie fußte dabei eindeutig auf der leninistischen Auffassung des Monopolkapitalismus vor 1914 als der letzten Stufe des Imperialismus. Dabei kamen eine ganze Anzahl Faktoren zu kurz oder wurden nach deutscher Ansicht nicht ausreichend berücksichtigt. Bei der Veröffentlichung dieses Referats wird daher eine deutsche Erklärung mitgedruckt, die von den jugoslawischen Kollegen gebilligt wurde. Die beiden Standpunkte sollen auf einer weiteren Tagung in Deutschland im kommenden Jahr weiter besprochen werden. Von deutscher Seite wurden dann durch Matthias neue Forschungsergebnisse über die Politik der SPD in den letzten Jahren der Weimarer Republik und über den Widerstand der Arbeiterbewegung gegen das Naziregime bis 1934 vorgetragen. Einen Überblick über die bisherigen

deutschen Forschungsergebnisse zum deutschen Widerstand von 1933—1945 gab Eckert, Schüddekopf und Klein Eckert behandelte eingehend die deutsche Beurteilung des Stalinistischen Kurses der KPD vor 1933 und deren starken Anteil an dem Zusammenbruch der Weimarer Republik und der Machtübernahme der NSDAP. Schüddekopf sprach über den militärischen Widerstand, und Klein referierte über die Haltung der Kirchen zum Nationalsozialismus.

Eine Schlußresolution betonte den Wert dieser Gespräche, die fortgesetzt werden man verwies auf die Punkte, über die man sich nicht einigen konnte und über die in Zukunft die Meinungen ausgetauscht werden sollen. Beide Delegationen hoffen, daß die Ergebnisse der Besprechungen zu einer sachlicheren Darstellung der Geschichte beider Völker in den Schulen und in der Öffentlichkeit beitragen werden.

Internationale Tagung für Zeitgeschichte

Von Dr. Erich Matthias, Bad Godesberg

In der Evangelischen Akademie Tutzing am Starnberger See fand vor kurzem eine internationale Tagung für Zeitgeschichte statt, zu der die Herausgeber der „Vierteljahrshäfte für Zeitgeschichte“, Prof. Hans Rothfels und Prof. Theodor Eschenburg, und das Münchener „Institut für Zeitgeschichte“ eingeladen hatten. Das von der Bundesrepublik und den westdeutschen Ländern gemeinschaftlich getragene Münchener Institut wurde im September 1950 als „Institut zur Erforschung des Nationalsozialismus“ gegründet und — aus der Erkenntnis heraus, daß die deutschen Ereignisse nicht isoliert, sondern nur im Zusammenhang der großen zeitgeschichtlichen Triebkräfte und Strömungen begriffen werden können — 1952 in „Institut für Zeitgeschichte“ umbenannt. Die Erforschung der nationalsozialistischen Epoche und ihrer historischen Voraussetzungen ist jedoch nach wie vor die Hauptaufgabe des Instituts, das in sechsjähriger Aufbauarbeit eine Spezialbibliothek von über dreißigtausend Bänden geschaffen und umfangreiches zeitgeschichtliches Quellenmaterial gesammelt und gesichtet hat. Die in einer eigenen Buchreihe veröffentlichten Forschungsergebnisse, besonders aber die jetzt im vierten Jahrgang erscheinenden „Vierteljahrshäfte für Zeitgeschichte“ (beide bei der Deutschen Verlagsanstalt, Stuttgart), in denen ein internationaler Mitarbeiterkreis zu Worte kommt und die aus der wissenschaftlichen Publizistik nicht mehr fortzudenken sind, haben die Bestrebungen des Münchener Instituts auch in weiteren Kreisen bekannt gemacht.

Die Tutzingener Tagung, an der sechzig Wissenschaftler aus den westeuropäischen Län-

dern, den Vereinigten Staaten, der Bundesrepublik und Westberlin teilnahmen, wurde durch den Vortrag von Prof. Eschenburg über die europäischen Demokratien zwischen den beiden Weltkriegen eingeleitet; zum Abschluß sprach Prof. Theodor Litt in der Münchener Universität über „Das Selbstverständnis unseres Zeitalters“. Beide Fragestellungen zusammen umreißen den Kern der zeitgeschichtlichen Problematik. Der Aufstieg autoritärer und totalitärer Bewegungen seit Ende des ersten Weltkrieges fällt mit einer Krise der europäischen Demokratie zusammen, die zugleich eine Krise unseres geschichtlichen und politischen Selbstbewußtseins ist. Dieser Zusammenhang, der die politische Aktualität zeitgeschichtlicher Forschung mehr begründet als die zeitliche Nähe der Ereignisse, die ihr Gegenstand sind, stand ausgesprochen oder unausgesprochen auch hinter den Arbeitssitzungen der Tagung, in denen folgende Themen eingehend behandelt wurden: „Das Heer im totalitären Staat“ (Referent: Dr. G. Castellan, Paris, Korreferent: Dr. Th. Vogelsang, Inst. f. Zeitgesch., München); „Die europäischen Staaten und der Aufstieg des Dritten Reiches“ (Referent: Prof. E. Anchieri, Padua, Korreferent: Prof. J. B. Duroselle, Paris); „Theorie und Praxis der nationalsozialistischen Expansion“ (Referent: Prof. J. Joll, Oxford, Korreferent: Dr. Paul Kluge, Generalsekretär des Instituts f. Zeitgesch., München); „Zwischen Kollaboration und Resistance“ (Referent: Dr. L. de Jong, Amsterdam, Korreferent: Prof. Dr. J. Matl, Graz).

Die Referate und die sich anschließenden lebhaften Diskussionen zeigten, wie sehr

die Erforschung der jüngsten europäischen Vergangenheit von den Teilnehmern der Tagung als eine gemeinsame Aufgabe empfunden wurde; und gerade die Tatsache, daß die Veranstalter nicht davor zurückgeschreckt sind, heikle Themen auf die Tagesordnung zu setzen, lassen die Tutzing-Verhandlungen, die sich in langen abendlichen Gesprächen fortsetzten, als verheißungsvollen Auftakt für die weitere

Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der zeitgeschichtlichen Forschung erscheinen. Als besonderes Ergebnis von Tutzing sei noch vermerkt, daß Referate und Diskussionen einmal mehr erwiesen, welche Bedeutung der Einbeziehung soziologischer und politikwissenschaftlicher Fragestellungen und Methoden für die Disziplin der Zeitgeschichte zukommt.

KRITIK

Theologie und Gesellschaft

Eduard Heimann: „Vernunftglaube und Religion in der Gesellschaft“, Verlag J. C. B. Mohr (Siebeck), Tübingen 1955, 315 S., 24,50 DM.

Heinz-Dietrich Wendland: „Die Kirche in der modernen Gesellschaft. Entscheidungsfragen für das kirchliche Handeln im Zeitalter der Massenwelt“, Furche-Verlag, Hamburg 1955, 247 S., 14,80 DM.

Man kann es wohl kaum als Zufall bezeichnen, daß jetzt das Thema „Theologie und Gesellschaft“ gleich von zwei Seiten aufgegriffen wurde: von dem Sozialwissenschaftler Eduard Heimann und dem Theologen Heinz-Dietrich Wendland. Das Thema liegt in der Luft. Wenn die Evangelische Sozialethik (Wendland spricht sogar von Soziallehre, aber dies würde doch ein mehr oder weniger geschlossenes System voraussetzen, über das wir Protestanten schon von unserer glaubensmäßigen Grundlage aus nicht verfügen können) erst jetzt in Bewegung kommt, so liegen hier — wie immer wieder offen zugegeben wird — Versäumnisse seitens der protestantischen Kirche und ihrer Theologie vor. Andererseits kann die evangelische Theologie eo ipso niemals so traditionsgebunden denken, wie es der katholischen gegeben ist. Für uns hat jedes Zeitalter seine eigene theologische Grundfrage. Und so ist es auch nicht erstaunlich, daß beide Autoren nicht streng in der Kluftlinie weiterrudern, die ihnen eigentlich vorgegeben sein könnte: der des religiösen Sozialismus und der social gospel Bewegung in Amerika.

Heimann, der noch 1927 über „Die sittliche Idee des Klassenkampfes“ schreiben konnte, spricht zwar auch heute von der Notwendigkeit des Sozialismus, aber die Definition seines „neuerfaßten Sozialismus“ erschöpft sich in „gesellschaftlichen und moralischen Kontrollen“. „Der neue Sozialismus — der nichts mit Klassenkampf, Gemeineigentum und den anderen Bestandteilen des Politizismus zu tun hat, sondern ganz und gar mit moralischen Zwecken zur Kontrolle des Leistungseffektes befaßt ist — muß die in-

dustrielle Struktur so umbauen, daß sie die verschiedenen moralischen und gesellschaftlichen Zielsetzungen wirksam vertritt“ (S. 242). Für Heimann soll der Sozialismus wieder das werden, „als was er ursprünglich geplant war: die Berichtigung für die institutionellen Fehler des Liberalismus, nicht die Alternative zum Liberalismus. Philosophisch erfordert das die Anerkennung von Maßstäben, die sowohl dem marxistischen Sozialismus als auch dem Liberalismus überlegen sind; und das Problem ist besonders schwer und scharf, weil der Marxismus jünger und in der rationalistischen Logik weiter entwickelt ist als der Liberalismus...“ (S. 226 f.). Hier allerdings ist nun von den Grundthesen Heimanns zu sprechen: Für ihn ist die rationalistische Wurzel des Individualismus und des Marxismus das entscheidende Gemeinsame; er sieht den Marxismus als die logische Vollendung des individualistischen Rationalismus. Aber beide werden dem Wesen des Menschen nicht gerecht. Ihr Gegenteil, den Irrationalismus, identifiziert Heimann mit dem Faschismus. „Die Unterscheidung zwischen dem Rationalen und dem Irrationalen“ will Heimann „durch Hinzufügung des ‚Überrationalen‘, des geistig Gfältigen, aber nicht verstandesmäßig Ableitbaren vervollständigt“ (S. 193) wissen. Dabei gibt es für ihn keinen Zweifel, daß dies die Religion ist. Denn der Humanismus hat nur solange wirksam sein können, als in ihm — wenn auch oft unbewußt — christliche Traditionen wirksam waren. So gilt für Heimann die These: „Die Gesellschaft ist von der Religion gestiftet und wird von ihr zusammengehalten; durch den Vernunftglauben wird sie gespalten und kann auf seiner Grundlage nicht geheilt werden“ (S. 8). Aber ob ihm dieser Beweis gelingt? Zunächst könnte Religion hier allgemein gemeint sein, aber dieser Gedanke wird ausgeschlossen; denn die Bibel, und die Bibel allein unter allen religiösen Dokumenten der Menschheit lehrt, daß Geschichte ein Ziel hat, und daß alle Handlungen und Ereignisse auf dieses Ziel positiv oder nega-

tiv bezogen sind . . ." (S. 146). Heimann gibt offen zu, „daß die Kirchen die Gerechtigkeit verraten haben“ und daß „sie eine größere Verantwortung für die Tragödie als die hinschwindenden Generationen der gequälten Menschen“ (S. 270) hat, wenn sie „die beauftragte Wächterin des christlichen Gewissens und die Hüterin der uralten christlichen Weisheit sein soll“. Heimann sieht eine Neuerung darin, „daß Merkmale außerhalb und oberhalb der Dialektik von Individualismus und Kollektivismus gefunden werden und aus diesen beiden gerade nicht abgeleitet werden können“ (S. 262). Das ist zwar eine Forderung und auch eine Erkenntnis, aber kein Beweis. Immerhin ist es wichtig genug, dies festzuhalten: „Es wird immer klarer, daß die Freiheit der Person nur in einer christlichen Atmosphäre gesichert ist, wo sie unmittelbar aus dem obersten Prinzip fließt, und daß andererseits Gerechtigkeit nur durch Einrichtungen der sozialen Demokratie in den Zentren des modernen industriellen Lebens verwirklicht werden kann“ (S. 305). Heimann stellt den Glauben dorthin, wo er hingehört: auf die oberste Stufe. Diese Sicht befähigt ihn dazu, gegen den neuaufgekommene Positivismus in den Sozialwissenschaften vorzugehen, während er in sozialethischer Hinsicht zweierlei sagen kann: „Nicht ein neues Monopol zu errichten, sondern ein bestehendes Monopol zu brechen, ist der Sinn einer christlichen Linken“ (S. 280) und: „Es muß nachweisbar sein, daß sowohl konservative wie fortschrittliche politische Programme aus der christlichen Ethik abgeleitet werden können“ (S. 281). Heimanns Buch enthält so wichtige Analysen und Erkenntnisse, daß es zum eingehenden Studium empfohlen werden kann. Allerdings hätte man sich im Teil 2 „Ist das Ziel der Dialektik der Kommunismus?“ eine genauere Unterscheidung zwischen Stalinismus und Marxismus gewünscht.

Daß die Hinwendung zur Dogmatik die evangelische Kirche gerade frei macht für rechten Dienst an der Welt, zeigt das Buch von Heinz-Dietrich Wendland. Wie Heimann bezeichnet er seine Schrift als „Theologie der Gesellschaft“; nur ist hier der Standort ein anderer. Der Theologe geht von Glaubensvoraussetzungen aus und hat nicht erst Beweise der Notwendigkeit der Religion zu erbringen; auch die Methodik ist eine andere, man möchte fast sagen, eine spezifisch evangelische. Es geht hier nicht um Wertangordnungen mit einer obersten Norm und den davon abgeleiteten Werten wie in der katholischen Naturrechtslehre, sondern der Glaube geht mitten durch all diese Stufen hindurch. „Es gibt keine einzige Aussage, keinen einzigen Begriff christlicher Verkündigung und Theologie, der nicht in die universale eschatologische Perspektive eingeordnet und aus dieser heraus bestimmt werden müßte“ (S. 106). Das mag nun für den Nichttheologen welfern

klingen, ist es aber nicht! Denn aus dieser Sicht ist es der evangelischen Sozialethik möglich, zwischen der Scylla des festen Systems und der Charybdis des unverbindlichen Relativismus hindurchzukommen. Auch die dritte Möglichkeit, sich den jeweils herrschenden Mächten einfach anzupassen, ist damit ausgeschlossen. Das Wesentliche dieser eschatologischen Betrachtung liegt in der Betonung der christlichen Hoffnung auf das kommende Reich Gottes. Hier sind durchaus die Nachwirkungen der Leipziger Kirchentages und der Weltkirchenkonferenz von Evanston — beide im Sommer 1954 — zu spüren. Beide hatten ja die christliche Hoffnung zum Thema.

Wie aber kommt die evangelische Sozialethik von dieser theologischen Haltung aus zu Aussagen über die heutige Gesellschaft? Wendland schließt sich der ökumenischen Diskussion an, so daß der Leser nicht die Privatmeinung eines Theologen erfährt, sondern über den Stand der sozialethischen Diskussion in weltweiter Sicht unterrichtet wird. Auf der Weltkirchenkonferenz in Amsterdam 1948 wurde der Begriff der „Verantwortlichen Gesellschaft“ geprägt und 1954 in Evanston weiter entfaltet. „Die ‚verantwortliche Gesellschaft‘ ist . . . nicht ein drittes Sozialsystem neben dem kommunistischen und dem kapitalistischen. Sie ist auch nicht mit der ‚sozialen Marktwirtschaft‘ der westdeutschen Bundesrepublik identisch. Der Maßstab der verantwortlichen Gesellschaft soll auf jede Gesellschaftsordnung angewendet werden. Das heißt: der Begriff schließt die kritische Funktion gegenüber den bestehenden Gesellschaftssystemen ein, die für ein sozial-ethisches Leitbild unerlässlich ist“ (S. 125). In der Tat sieht die evangelische Kirche ihre Aufgabe in der Gesellschaft darin, vermittelnd, anregend oder auch kritisch mahnend zu wirken. Da sie kein geschlossenes Sozialsystem wie die katholische Kirche kennt, wird die evangelische Sozialethik ihre Hauptaufgabe darin sehen, die Kriterien, deren sie zur Erfüllung ihrer praktischen Arbeit bedarf, zu erarbeiten und zu verfeinern. Wendland gibt dafür in den letzten Kapiteln seines Buches gute Beispiele. Theologie und Soziologie treten in lebendige Wechselwirkung zueinander.

Vom Neosozialismus fordert Wendland, er müsse sich die Erkenntnis zu eigen machen, daß es „eine Rückkehr zu den alten Positionen der alten Humanitätsreligion“ (S. 151) nicht mehr gibt. Er meint, Neosozialismus und Neoliberalismus seien zu befragen, „ob es für sie nicht endlich an der Zeit sei, ihre letzten Voraussetzungen und Traditionen radikal zu überprüfen, zu revidieren und eine neue Entscheidung zu treffen, die über die privaten Beziehungen zu dieser oder jener Philosophie, dieser oder jener Gestalt der Humanitätsreligion hinaus endlich zur Wirklichkeit Gottes und damit des Menschen vorstößt“ (S. 164).

Hier scheint Wendland zu übersehen, daß der Neosozialismus ja gerade keine Ersatzreligion sein will. Dies ist oft genug von seinen führenden Vertretern betont worden. Aber die Sozialisten sollten den Ruf nicht überhören, sondern ihre Grundsatzarbeit weiter ausbauen und vertiefen, und dazu gehört auch das Gespräch mit der

Evangelischen Kirche. Wendlands Buch trägt dazu bei, es vermittelt auch dem der Kirche ferner stehenden Leser ein anschauliches Bild vom Stand der Diskussion innerhalb der Kirche und von den Problemen der praktischen Arbeit in der Gemeinde und den Ev. Akademien.

Dipl.-Vw. Hartmut Weber, Göttingen

Was ist Totalitarismus?

Hannah Arendt: „Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft“, Europäische Verlagsanstalt, Frankfurt 1955, 782 S., 19,50 DM.

Die in den USA lebende Jaspers-Schülerin hat es in diesem zuerst 1951 erschienenen Werk unternommen, von einem soziologischen Standpunkt aus das Wesen des Totalitarismus zu erforschen. Im Gegensatz zu manchen anderen Darstellungen aus der Sphäre des totalen Staates handelt es sich bei dieser Arbeit nicht um erlebnisgeprägte Deskription oder Geschichtsschreibung üblicher Art. Das Werk soll vielmehr ein Versuch sein, die Typik der totalitären Bewegung und der totalen Herrschaft herauszudestillieren, deren wichtigste Wesenszüge Ideologie und Terror sind. Die beiden vorangestellten, fast zwei Drittel des Werkes umfassenden geschichtssoziologischen Analysen von Antisemitismus und Imperialismus widersprechen dem nicht. Sie sind für Arendt integrierende Bestandteile der totalitären Ideologie von Nationalsozialismus und Stalinismus — nach Arendt der beiden einzigen bisher aufgetretenen Fälle totaler Herrschaft. Arendt kam es offenbar in erster Linie darauf an, Strukturkenntnis zu vermitteln. Es kam ihr auf eine das Thema um- und einkreisende Phänomenologie auch eventueller künftiger Fälle totaler Herrschaft an, man kann sagen: in geradezu idealtypischem Sinne. Dafür sprechen die überscharfen Abgrenzungen, die zwischen Judenhaß einerseits und Antisemitismus andererseits, zwischen Tyrannen und Diktaturen auf der einen und totaler Herrschaft auf der anderen Seite vorgenommen werden, Abgrenzungen, die der Wirklichkeit nicht voll entsprechen. Antisemitismus und Totalitarismus sind für Arendt erst Kinder unserer unmittelbaren Gegenwart: die Ein-Partei-Herrschaft der KPdSU bis 1930 und die Diktatur Hitlers bis 1938 waren noch nicht totale Herrschaft. Erst nach der restlosen Liquidierung der politischen Opposition (der vielberufenen „innere“ Widerstand interessiert die Totalitären in keiner Weise) beginnt die Terrormaschine des totalen Staates zu rollen.

Was alles Arendt zur Charakterisierung der zwei Fälle totalitärer Bewegung und totaler Herrschaft an oft weitabgelegenen Schrifttum und Quellenmaterial anführt, verdient Bewunderung (trotz der Lücken; z. B. ist E. Forsthoffs Schrift von 1934 „Der totale Staat“ nicht angeführt). Die Zitate

aus ideologischen Schriften, programmatischen Reden, Aktenmaterial usw. sind es oft gerade, welche die Herzbecklemmung hervorrufen, der sich der Leser dieses Werkes aussetzt. Was hier von Totalitären gesprochen und geschrieben wurde — die Sprache ist die Wohnung des Geistes! —, erschüttert nicht weniger als alle Fakten des Terrors, alle Zahlen des Massenmordes.

Unmöglich, die Fülle der Erkenntnisse Arendts nachzuskizzieren, die oft auf Kombination, auf systematisierender Zusammenschau vielfach schon bekannter Fakten beruhen. Vieles muß den überraschen, der Hitlerismus und Stalinismus schlichtweg und undifferenziert der althergebrachten Form von Unfreiheit zurechnet. So, wenn Arendt feststellt, daß totale Herrschaft nicht etwa Machtbesitz oder Reichtum für das Führerkorps erstrebt, sondern eine „rein aktive Welt in einer unabsehbaren Zukunft“ (S. 651) herstellen will — eine zunächst forciert anmutende Behauptung, für die jedoch die Belege gegeben sind. Auf dieses fiktive Moment, d. h. den „absoluten Primat der Bewegung“ sogar über eigene Machtpositionen (die z. B. durch Kriege, Zwangsarbeit usw. aufs größtmögliche in Gefahr gebracht wurden), legt Arendt stärksten Nachdruck. Sie hätte es noch deutlicher aussprechen können: der Realitätsgrad des Weltverhältnisses ist stets das entscheidende Politikum. Echte Demokratie heißt gesundes Verhältnis zur Wirklichkeit, Realitätskontakt, totale Herrschaft setzt Wirklichkeitsverlust, Weltverlust voraus. Ebenso deckt sich die von Arendt behauptete Strukturlosigkeit nicht mit den Vulgaransichten vom totalen Staat, die eine strenge Hierarchie annehmen. In summa, hier ist ein „völlig neues Macht- und Realitätsprinzip“ — weswegen für Außenstehende die tatsächliche Machtposition des totalen Staates so „unberechenbar“ ist. (Leider hat die Autorin eine der wichtigsten geistigen Wurzeln der modernen Strukturlosigkeit und Bewegungsmanie nicht genannt: die Lebensphilosophie.)

Der Eintritt in die fiktive, irrsale Welt der Möglichkeiten als dem zeitgenössischen dankesken Inferno läßt den Betrachter. Da gibt es die „möglichen Verbrechen“ ohne tatsächliche Verbrechen, die terroristisch regierten KZs als die „zentrale Institution des totalen Macht- und Organi-

sationsapparates" (S. 695), in denen die Grenzen des Möglichen festgestellt werden sollen; richtiger gesagt, in denen bewiesen werden soll, daß alles möglich ist, auch das anscheinend Unmögliche: die „Transformation der menschlichen Natur“ (S. 721). Es geht hier um das Wesen des Menschen, das verändert, um die Spontaneität des Individuums, die abgeschafft werden soll. Das Lagerexperiment soll beweisen, daß es nur „einen Menschen“ gibt, das „Ding, das unter gleichen Bedingungen sich immer gleich verhalten wird“ (S. 694), ein „Reaktionsbündel“. Es geht um nicht weniger als den Erweis der totalen Beherrschbarkeit des Menschen.

Aber wo liegen die Voraussetzungen hierfür bei den Massen der Völker, ohne deren Zustimmung sich nach Arendts Meinung totale Herrschaft weder etablieren noch halten kann? Soziale Atomisierung schuf aus Klassen Massen; deren Kontaktlosigkeit und Entwurzelung, nicht deren Brutalität oder Dummheit sei „Hauptmerkmal“ (S. 508). Es ist die „unheimliche Welt absoluter Selbstlosigkeit“ (S. 555), die Opferbereitschaft bis zum Tode (Moskauer Schauprozess), in welcher der Massenmensch ohne materielles Klasseninteresse lebt. Klassen gehen auf konkrete, interessenbedingte Nahziele los, totalitäre Massen auf den Sieg als solchen, den Erfolg überhaupt (S. 558). Diese Massen,

Opfer der Ideologie, glauben nicht den Ereignissen, nicht den Tatsachen, sie trauer nicht einmal ihren fünf Sinnen: „Auf sie wirkt nur die Konsequenz und Stimmigkeit frei erfundener Systeme...“ (S. 560). Sie „glauben“ an einen notwendigen Geschehensablauf und gleichen solchermaßen den totalitären Herrschern, Totale Herrschaft hat wesensgemäß nichts mit de Faust des einzelnen Tyrannen gemein. Den Weltverlust korrespondiert ein „radikale Selbstverlust“ (S. 506), die Verachtung de gesunden Menschenverstandes, auf dem wie Carl J. Friedrich („The New Belle in the Common Man“) meint, jede Demokratie ruht. Im Vergleich zu dieser „Weltlosigkeit“ der Massen im totalen Staat seien die christlichen Mönche geradezu weitverhaftet gewesen.

Will man aus diesem Werk, das — trotz aller möglichen Einwände an der historischen Richtigkeit im einzelnen — als Gesamtschau des Phänomens Totalitarismus zu den bedeutendsten Publikationen des letzten Jahrzehnts gehört, einen Schluß ziehen so wohl nur den: Für die Demokratie sind nicht Elitefragen entscheidend, sondern Massenfragen. Die Massen müssen vital verwurzelt werden und ein reales Weltverhalten gewinnen. Die SS-Schläger de KZs, wir wissen es, waren nicht pervers Neurotiker, sondern Durchschnittsmenschen. Dr. Wolfgang R o t h e, Heidelberg

Verengte Perspektive

Fritz Sternberg: „Marx und die Gegenwart“, Verlag Kiepenheuer u. Witsch, Köln 1955, 388 S., 16,80 DM.

Das Thema „Marx und die Gegenwart“ ist aktuell wie auch umstritten. Die Bedeutung, die Marx' Gedankengut heute noch hat, gibt uns nur selten Veranlassung, den Motiven der falschen Prognosen und den Gründen ihrer Wirkung nachzugehen. In seinem neuen Buch — in vielem ein Zentral seines großen Werkes „Kapitalismus und Sozialismus vor dem Weltgericht“ — betont Sternberg denn auch, daß Marx „lebendig geblieben ist, weil — so paradox das klingen mag — seine Methode fruchtbar gemacht werden kann, seine eigenen Irrtümer zu berichtigen, weil seine Methode produktiver ist als jede andere, den neu entstehenden Gesellschaftskörpern ihre Gesetzmäßigkeit und den Rhythmus ihrer Entwicklung abzulesen“ (S. 7).

Diese Ansicht läßt viel erwarten, aber die weitere Lektüre enttäuscht. Es muß der Verdacht aufkommen, daß der Autor den Begriff der Methode verkennt. Da er nicht ausdrücklich erläutert wird, müssen wir versuchen, ihn aus dem Inhalt des Buches abzuleiten. Sternberg beschränkt sich auf die Herausstellung der Marx'schen Kategorien „Akkumulation“ und „Verelendung“. Er ist bemüht, die Schlußfolgerung

ihres Zusammenhangs zu überprüfen und kommt zu der Einsicht, daß die Koppelung beider Begriffe ungerechtfertigt ist. Zwar sei die Konzentration der wirtschaftliche Macht eingetreten, habe aber nicht die Verelendung zur Folge gehabt. Da diese Wechselwirkung auf sich warten ließ, blie es auch nicht bei den alternativen gesellschaftlichen Strukturformen, die Marx vor Augen hatte, dem Kapitalismus und der Sozialismus, Sternberg erkennt im Faschismus, im Bolschewismus und zum Teil auch in den westlichen Industrieländern neue Gesellschaftskörper, die nicht mit de marxistischen Begriffen zu fassen sind. Er untersucht sie darauf, ob und inwieweit sie für eine spätere sozialistische Transformation geeignet sind. Dabei erkennt er weitgehende Möglichkeiten, allerdings keine zwingende Notwendigkeit zu einer solchen Entwicklung.

Alle diese Ausführungen, so aufschlußreich sie im einzelnen sein mögen, bestätigen den Eindruck, daß der Verfasser die Methode im Sinne eines Kategoriensystem mit der Möglichkeit großzügiger Auslegung und Anwendung versteht. Dem entspricht eine Bemerkung gegen Ende de Buches: „Gerade wenn man die marxistische Methode anwendet, gerade wenn man Klassenanschuldung, Klassenbewußtsein, die Wandlung in der Funktion des Staates al

entscheidende Faktoren für die Analyse der Zukunft ansieht, gerade dann muß man erkennen, daß Marx hier keine völlig befriedigende Antwort zu geben vermag, daß vielmehr die Antwort auf der Basis der Marxschen Methode herausgearbeitet werden muß" (S. 347).

Aber diese Basis wird nicht näher umschrieben! Von der Dialektik ist keine Rede, ganz zu schweigen von ihrer Anwendung. Eine solche Verengung der Perspektive bei der Frage nach der Bedeutung von Marx für die Gegenwart mag heute üblich sein. Sie ist jedoch unbegreiflich, wenn man sich ausdrücklich auf den methodischen Aspekt beruft und bezieht. Die Untersuchung verläßt somit nie den Bereich des Oekonomischen. Sternberg übersieht, daß das Phänomen der Verelendung nicht allein an den Statistiken der Real-löhne abzulesen ist. Die verschüttete anthropologische Wurzel des Marxismus wird nicht aufgedeckt. Sie aber macht allein verständlich, warum Marx ein so großes Gewicht auf die Eigentumsverhältnisse gelegt hat. Ihre Veränderung war im Dienste der Persönlichkeitsbildung gedacht.

In diesem Zusammenhang wäre die Bedeutung von Marx für unsere Zeit zu sehen. Daß er in der Entfremdung das entscheidende Problem sah, ließ ihn Faktoren vorausschauend analysieren, die heute prägende Kraft haben: die Konsumgesellschaft und die Bürokratie. Da sich aber die materielle Lage der arbeitenden

Schichten wesentlich gebessert hat, vermittelt die Situation keinen Antriebe zur Veränderung, keinen Anlaß zur Empörung mehr. Die von Marx aufgewiesene Abhängigkeit des Menschen, seine Fremdbestimmtheit drückt sich heute in dem aus, was Theodor Litt als „Versächlichung des Menschen“ und Erich Fromm als „Markt-orientierung“ zu fassen versuchen. Das Ergebnis ist: Raubbau an der Arbeitskraft und Abgleiten des Persönlichkeitswertes zum Funktionswert.

Hätte der Akzent des Buches auf diesen Varianten der Entfremdung gelegen, dann wären wahrscheinlich auch die Motive für manche Fehlspekulation deutlich geworden: Marx kritiklose Vernunft- und Fortschrittsgläubigkeit, die er aus dem 18. Jahrhundert übernahm, und sein Verzicht auf dialektisches Verstehen in dem Augenblick, wo es um die Zukunft seiner eigenen Vorstellungen ging. Er übersah, daß auch sie eine Antwort finden würden, so daß eine andere Situation entsteht, auf die es neu zu reagieren gilt. Dies ist im Grunde das Problem des modernen Sozialismus, das er noch keineswegs bewältigt hat.

So bleiben wesentliche Fragen offen. Der Ertrag des Buches bleibt die eindrucksvolle Analyse der wirtschaftlichen Struktur und Situation, vor allem der USA und der Sowjetunion.

Dr. Hans Tietgens, Hannover

MITTEILUNGEN DER SCHRIFTFLEITUNG

Dr. Adolf Arndt studierte Rechtswissenschaft, Volkswirtschaftslehre und Philosophie in Marburg und Berlin; 1929 Gerichtsassessor in Berlin; 1932 Landrichter; 1933/1944 Rechtsanwalt in Berlin; 1945 Oberstaatsanwalt in Marburg; 1946/1949 Generalsekretär für Gesetzgebungsfragen im Hessischen Justizministerium und ständiger Vertreter Hessens im Rechtsausschuß des Süddeutschen Länderrats; 1947 Mitglied des Wirtschaftsrats; seit 1949 Mitglied des Bundestages.

Claus Arndt ist Referendar am Landgericht Bonn. Nach dem Spätheimkehrerabitur 1950 studierte er in Bonn, München und Hamburg Jura; 1951 bis 1955 Mitglied des Bundesvorstandes des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes und Vertreter des SDS in zahlreichen internationalen Gremien und in der International Union of Socialist Youth.

Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer studierte Rechtswissenschaften und Volkswirtschaft. Er arbeitete von 1928 bis 1933 im württembergischen Staatsdienst, wurde 1933 entlassen und in ein Konzentrationslager gebracht. Von 1936 bis 1949 betätigte er sich in Skandinavien vor allem auf volkswirtschaftlichem Gebiet; seit 1950 ist er als Generalstaatsanwalt — zunächst in Braunschweig, jetzt in Hessen — tätig.

Staatssekretär Otto Blabtreu studierte Rechtswissenschaft in München, Heidelberg und Bonn. 1932—1933 Gerichtsassessor in Köln; 1933 wegen Zugehörigkeit zur SPD aus dem Richteramt entfernt; 1935—1945 Rechtsanwalt in Bonn, nach 1945 dort Landgerichtsrat und Landgerichtsdirektor. Seit 1948 im Dienste des Landes Nordrhein-Westfalen, 1953 Staatssekretär im Justizministerium, 1956 Chef der Staatskanzlei.

Dr. Fritz Borinski studierte Rechtswissenschaft in Leipzig. Seit Abschluß seines Studiums ist er führend in der Erwachsenenbildung und in der sozialistischen Bildungsarbeit tätig. Nachdem er 1949 aus der Emigration nach Deutschland zurückkehrte, übernahm er die Leitung der Heimvolkshochschule Jagdschloß G5hrde. Er ist Mitglied des „Deutschen Ausschusses für Erziehung und Bildung“ und gegenwärtig Leiter der Volkshochschule in Bremen.

Generalsuperintendent D. Günter Jacob arbeitete während des Dritten Reiches in der Bekennenden Kirche, wurde mehrfach verhaftet und war von 1939 bis 1945 Soldat; 1946 wurde er Generalsuperintendent der Neumark und der Niederlausitz. Er veröffentlichte u. a. „Die Versuchung der Kirche“ (1946) und „Das Licht scheint in der Finsternis“ (1954).

Senator Joachim Lipschitz machte nach dem Abitur noch eine kaufmännische Lehre durch und war von 1939 bis 1942 Soldat; nach 1945 zunächst stellvertretender Betriebsleiter in der Lederindustrie; 1946 Stadtrat für Personal und Verwaltung in Berlin-Lichtenberg; Absetzung durch die sowjetische Kommandantur 1948; seit Januar 1955 Senator für Inneres in Berlin; seit 1951 Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin.

Dr. Wolfgang Rothe studierte Literaturwissenschaft, Philosophie, Soziologie, Staatslehre und Pädagogik in Marburg, Freiburg und Heidelberg; 1954 Promotion zum Dr. phil. bei dem Heidelberger Soziologen Alexander Rüstow; seitdem als Verleger in Heidelberg tätig; Mitarbeiter der „Deutschen Rundschau“ und der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“.

Dr. Wolfgang Schmidt studierte Rechtswissenschaft und Volkswirtschaft in Königsberg; er war im preußischen Staatsdienst als Richter und Landrat tätig; wurde 1933 entlassen und arbeitete als Arbeiter und Angestellter in der Industrie; 1945 bis 1954 im Dienst der nordrheinwestfälischen Landesregierung; zuletzt als Stellvertreter des Ministers für Bundesangelegenheiten und Ministerialdirektor in Bonn; z. Z. Bezirkssekretär für politische Angelegenheiten der SPD im westlichen Westfalen; geschäftsführender Vorsitzender des Rechtspolitischen Ausschusses des Vorstandes der SPD.

Für die nächste Ausgabe dieser Zeitschrift sind u. a. folgende Beiträge vorgesehen: *Otto Brenner* „Zur Politik des Deutschen Gewerkschaftsbundes“; *Dr. Hans Paul Bahrdt* „Das Schicksal des marxistischen Denkens in der deutschen Arbeiterschaft“; *Fritz Rudolph* „Der Arbeiter in Betrieb und Gesellschaft“; *Dr. Hans Tietgens* „Arbeiterbildung heute“; *Dieter Grossherr* „Korporationen und Faschismus“; *Klaus Besser* und *Klaus Ljepelt* „Die SPD vor den Bundestagswahlen“; *Pierre Rimbert* „Die Sozialistische Partei Frankreichs“; *Dr. Karl Kühne* „Neue Stimmen in der Sowjetökonomie“.